…l. Mon. 292

Neuer Aufschluß
über
die Stellen
des
Westphälischen Friedens
welche
die Mediat-Klöster
und
deren Güter und Gefälle
betreffen
I. P. O. art. V. §. 1. 2. 25. 26. 31. 32.
45. 46. 47.

---

vom
Geheimen Rath und Kanzler
Koch

Non qua itur, sed qua eundum est.

SENECA

Giessen
im Verlag Just. Friedr. Kriegers.
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht

welcher den Leser belehrt, was er in diesem Kommentar erwarten und suchen kann, und nicht kann.

Ich habe in der vor einigen Tagen im Druck erschienenen, gleichsam aus dem Stegreif abgefaßten, kurzen Revision der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich-Hes-

sischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Mainz im Jahr 1781 aufgehobenen drey Klöster dem Churfürsten zu Mainz oder den Landgrafen zu Hessen von Reichs Rechtswegen zugefallen sind? mich nicht enthalten können, die Aeusserung zu thun, daß diese Materie bey ihrer bisherigen Sterilität noch nicht genugsam durchdacht und überlegt worden sey, und daß alles bisher darüber Geschriebene einen Sachverständigen, wenn er zumahl in das ganze Detail gehet, nicht befriedigen könne. Aus eignem Trieb habe ich den Vorsaz gefaßt, ohne alles Vorurtheil, wie der Kommentar zeigen wird, diese Materie weiter zu untersuchen und der Wahrheit nachzuspühren.

Das Resultat lege ich gegenwärtig dem geneigten Leser vor Augen, und es wird mich freuen, wenn ich nach dem Urtheil des unpartheiischen Lesers die Wahrheit nicht verfehlt habe.

Ich habe mich an das Friedensinstrument gehalten, und dessen Dispositionen nach einer vernünftigen Auslegung darzulegen mich bemühet, ohne auf die **Kommentatoren** desselben hauptsächliche Rucksicht zu nehmen, die ohnehin in dieser Materie wenig oder nichts entwickeltes und pragmatisches gesagt haben.

Die Acta Pacis, so Herr von **Meiern** herausgegeben, habe ich sorgfältig gelesen; aber wer ihn in dieser Materie nachschlägt, der wird finden, daß man aus ihm keine völlige

Befriedigung über alle Punkte schöpfen könne, und daß man das Friedensinstrument aus sich selbst und nach der rechtlichen Lage und Verhältniß der Sachen erklären müsse.

Ueber die Stellen des Westphälischen Friedens, welche ich zum Gegenstand meiner Erklärungen genommen habe, habe ich nichts mehr und nichts weniger zu sagen mir vorgenommen, als was auf die jetzo in Bewegung gekommene Frage wegen der Güter und Gefälle der staatsabsichtlich eingezogenen drey Maintzischen Klöster einen Einfluß hat.

Ich schmeichle mir, daß ich unterschiedliches entdeckt habe, was noch kein Schriftsteller vor mir gesagt hat.

Vor-

Vorzüglich aber glaube ich zweyerley auf eine einleuchtende und völlig überzeugende Art bewiesen zu haben:

I. Daß das Friedensinstrument in dieser Frage wegen der Güter der **Mediat**-Klöster die Rechtsparität nicht allein nicht begünstige, sondern sogar unter den Gütern und Gefällen der Klöster, so noch den Katholischen im Jahr 1624 zugestanden haben, und den Gütern und Gefällen der Klöster, welche von Protestanten damals schon eingezogen und reformirt waren, einen in die Augen fallenden und höchst interessanten Unterschied mache.

II. Daß das 1ste und 2te Glied des §. 47.

art. V. I. P. O. blos von Klöstern, so die Protestantische Landesherrn schon vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt hatten, zu verstehen sey, und die auf eine hier ganz unplazgreifliche Rechtsgleichheit gebauete extensive Erklärung dem Sinn und der Absicht der Paciscenten völlig widerspreche.

Noch bemerke ich vorläufig, daß die teutsche Uibersezungen, so ich unter den lateinischen Text sezen lassen, aus der zu Mainz im Jahr 1648 mit Kayserlicher und Chur-Mainzischer Freiheit und Concession erschienenen Edition genommen sind.

Um

Um dem Leser es bequem zu machen, daß man die hier eintretende Hauptfälle mit einem Blick übersehen könne, habe ich die beygedrukte Tabelle entworfen, nach welcher nun beurtheilt werden kann, ob alle Fälle in dem Friedensinstrument enthalten und entschieden sind, oder nicht; worüber ich an seinem Orte die Erläuterung geben werde.

Nur noch eins erlaube mir der Leser zu sagen, ehe ich den Kommentar anfange.

Nichts ist wohl gewisser, ungezweifelter und evidenter als der Grundsatz, daß man den Westphälischen Frieden wie in andern Stellen, also auch vorzüglich in der Materie, wovon dermalen die Rede ist, nach der im

Jahr 1648 in der katholischen Kirche in Teutschland zum Grunde gelegenen Kirchen- und Staatsverfassung, und denen Grundsätzen, welche damals in der katholischen Kirche in Absicht der Klöster und der geistlichen Güter und der darüber der Klerisey zustehenden Kirchen-Gewalt, erklären müsse; nicht aber nach den Sentiments die erst unsere Zeitgenossen, die **Riegger**, die **Rautenstrauche**, die **Eybel** 2c. 2c. in ihren Schriften angenommen und den katholischen Fürsten empfohlen haben, nach welchen die Verfassung in der katholischen Kirche und Staat, in Absicht der Klöster und geistlichen Güter freylich eine ganz andere Gestalt bekommt, als diejenige war, die noch im Jahr 1648 so heilig und unverlezlich geachtet wurde, daß ein Eingriff in die Rechte der Klerisey tödtende Bannstralen erregt haben würde.

ARTICVLVS V.

Cum autem praesenti bello magnam partem

tem gravamina, quae inter vtriusque religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, caufam & occafionem dederint, de iis, prout fequitur, conuentum & transactum eft.

§ 1.

Transactio anno millefimo quingentefimo quinquagefimo fecundo *Paffavii* inita, & hanc anno millefimo quingentefimo quinquagefimo quinto fecuta *pax Religionis*, prout ea anno millefimo quingentefimo fexagefimo fexto Auguftae Vindelicorum, & poft in diuerfis Sacri Romani Imperii Comitiis vniuerfalibus confirmata fuit, *in omnibus fuis capitulis* vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum, vtriusque Religionis, confenfu initis ac conclufis rata habeatur, *fancteque & inviolabiliter feruetur.*

Quae vero de nonnullis in ea *articulis* con-

controuerſis hac tranſactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione*, tam in iudiciis, quam alibi obſeruanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipſa conuenerit, non attenta cuiusuis ſeu Eccleſiaſtici ſeu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interpoſita *contradictione* vel *proteſtatione*, quae omnes inanes & nihili vigore horum declarantur. In *reliquis* omnibus autem inter vtriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & ſingulos ſit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae Reipublicae, conſtitutionibus Imperii & praeſenti conuentioni conformis eſt, ita vt, *quod vni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit iuſtum*, violentia omni & via facti, vt alias, ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita.

Nach

V.

Nachdem aber zu gegenwärtigem Kriege, mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten, vnd Ständen deß Heil. Römischen Reichs enthalten, Vrsach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen, als folgt, verglichen, vnd transigirt worden.

I.

Der Vertrag, so im Jahr 1552. zu Passau gemacht, vnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions Frieden, gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg, vnd nachgehends vff vnterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestättigt worden, sollen in allen jhren, mit der Röm. Kayserl. Mayst. Chur-Fürsten vnd Ständen, beyderseits Religion einhellig verwilligt gemacht, und geschlossenen Articuln, beständig verbleiben, auch vffrichtig, vnd vnverändert gehalten werden. Was aber

aber vber etlichen, darinn enthaltenen strittiger Puncten, bey diesem Verglei-che mit allgemeiner der Partheyen belie-bung geschlichtet, solches soll hinführo als eine jmmergeltende deß besagten Friedens Erleuterunge, so wol Gerichtlich, als sonsten, gelten, vnd observirt werden, biß daß man, durch Gottes Gnade, sich in der Religion vergleiche: ohneracheet eines oder andern, jnner- oder ausser-halb Reichs, Geistlichen oder Weltlichen, zu was Zeit es geschehen möge, einge-strewter Contradiction, oder protestation, welche alle, krafft dieses, vngültig vnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber, zwischen beyder Religion Chur-Für-sten vnd Ständen, allen vnd jeden, sol-le eine richtige, durchgehende, recipro-cirende Gleichheit, so viel die Form der Republic, die Gesetze deß Heyl. Römi-schen Reichs, vnd gegenwärtigen Convent

betrifft,

betrifft, Also, vnd dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theyl recht vnd billig ist, dem andern ebenmässig recht seye: vnd hinführo alle Gewaltthaten, wie sonsten, also auch dißfals zwischen beyden Theylen, zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Ich bemerke, daß 1) nach Innhalt des prooemii in dem art. V. die grauamina, quae inter *vtriusque religionis* Electores, Principes & Status Imperii vertebantur beygelegt und verglichen sind, folglich darin so wenig von Katholischen unter sich, als von Protestanten unter sich, die Rede ist; daß 2) der Passauische Vertrag vom Jahr 1552. und der Religionsfriede vom Jahr 1555. in allen Punkten, welche in dem Friedensinstrument nicht ausdrücklich abgeändert sind, nochmals bestätigt worden, und zwar in der Maasse, vt, quae de nonnullis in ea (transactio-

actione Passauiensi & Pace religionis) articulis controuersis hac transactione (Pace Osnabrugensi) communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in iudiciis, quam alibi obseruanda habeantur. Daß 3) in allen übrigen Punkten aber (in *reliquis omnibus* autem — das Wort: *reliquis*, scheint mir bisher von den Auslegern nicht gehörig erwogen zu seyn.) unter beyden Religionstheilen eine aequalitas exacta mutuaque, ita vt, quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, gelten solle. Der Zusammenhang und die ausdrükliche Worte: in *reliquis* omnibus autem — lehren schon, daß diese belobte Rechtsgleichheit bey einem im Friedensschluß blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils verglichenen und entschiedenen articulo controuerso nicht eintreten solle, sondern bey einem solchen Punkt bey der im Friedensinstrument enthaltenen Disposition stehen geblie-

geblieben werden müsse. Ohnehin hat das Friedensinstrument in denen verglichenen Punkten, welche man zwischen beyden Religionstheilen auf beyden Seiten als möglich gedachte, und worin die Rechtsgleichheit gelten sollte, solches klar und deutlich ausgedrukt, und was für den einen Theil verglichen ist, auch auf den andern ausgedähnt. Das Friedensinstrument so gar selbst schränkt auch diese Rechtsgleichheit durch die hinzugesezten Worte: quatenus formae reipublicae, conſtitutionibus imperii & *praeſenti conuentioni* conformis eſt, ein.

§. 2.

Terminus a quo *reſtitutionis in eccleſiaſticis*, & quae intuitu eorum in politicis mutata ſunt, ſit *dies prima Ianuarii Anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti.* Fiat itaque reſtitutio omnium Electorum, Principum & Statuum vtriusque Religionis, comprehenſa libera Im-

perii Nobilitate, vt & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, *casſatis* omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis *ſententiis*, *decretis*, *transactionibus*, *pactis* ſeu dedititiis, ſeu aliis, & executionibus, reductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus facta.

2.

Die Zeit, von welcher anzurechnen, die Reſtitution, oder Widereinnehmung in Geiſtlichen, geſchehen ſoll, vnd welche ab deren Veranlaſſung in weltlichen Sachen verändert worden, ſolle ſeyn der 1. Januarij deß Jahrs 1624. Soll derhalben Reſtitution geſchehen aller Chur-Fürſten, vnd Ständen beyder Religion-die freye Reichs-Ritterſchafft, als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffſchafften, pur vnd völlig, mit eingeſchloſſen: neben-

denst vffheb= vnd cassirunge aller in solchen Sachen ergangnen, publicirten, vnd gefellten Vrtheiln, Decreten, Verträgen, Bedingungen, vnd Executionen: dergestalt, daß die Reduction, oder das Absehen, nach besagten Tag obbemeltes Jahrs gerichtet werde.

Wegen der liberae & immediatae imperii Nobilitatis führe ich hier ein für allemal an, daß das Friedensinstrument noch absonderlich im art. V. §. 28. verordnet, daß selbige in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus überhaupt gleiche Rechte mit den Reichsständen zu geniessen haben solle.

Und da so gar communitates & pagi immediati mit eingeschlossen sind, so sind nach der Absicht der Paciscenten auch ohne allen Zweifel die allenfalls mitinteressirte unmittelbare Reichs-Dynasten allemal miteinbegriffen.

Zum Entscheidunsgziel wird zwar in diesem §. der 1ste Januar. 1624 bestimt, und also ein Entscheidungstag (dies decretorius s. normalis) gesezt. Aber in einigen Fällen wird nicht auf den Entscheidungstag, sondern auf quamcumque anni partem gesehen, und dann nennt man das Entscheidungsziel das Entscheidungsjahr, (annum decretorium s. normalem). Darüber ist zwar kein Streit, daß in Absicht des exercitii religionis das Entscheidungsjahr die Norm gebe; aber in Absicht der possessionis bonorum ecclesiasticorum sind die Rechtsgelehrte nicht einig, wovon ad §. 31. weiter zu reden seyn wird. So viel scheint mir ausser Zweifel zu ruhen, daß der terminus restitutionis ex capite grauaminum in ecclesiasticis, in so fern die restitutio NB. aus einer eigenen Disposition des Osnabrükischen Friedensschlusses geschehen muß, der Regel nach der 1ste Januar. 1624 sey, und also das Entscheidungsjahr nur alsdann

gelte,

gelte, wenn das Friedensinstrument solches klar und deutlich sagt. Ich begnüge mich übrigens hier die neuere Schriftsteller über das Entscheidungsziel anzuführen. GODOFR. DAN. HOFFMANN Comment. de die decretorio Kalend. Januar. anni 1624 omnique ex Pace Weſtphal. reſtitutione. Tubing. 1750. Ebendesselben diſſ. de anno decretorio 1624 an & quatenus ad politica ſpectet. ibid. 1752. FRANCISCVS IVST. KORTHOLT diſſ. de anno decretorio 1624 quatenus in collegia opificum praecipue in libera imp. republ. Francofurtenſi conueniat. Gieſſae 1770. FRANC. de ALBINI diſſ. de anno decretorio 1624 opificum collegia non concernente. Inſerta ANT. SCHMIDT Theſaur. iur. eccleſ. T. IV. p. 95. ſqq. IO. CAR. von der BECKE diſſ. de die decretorio Pace Weſtphal. poſito. Goetting. 1776.

§. 25.

Quaecunque *Monaſteria*, *Collegia*,

Balliuias, *Commendas*, *templa*, *fundationes*, *ſcholas*, *hoſpitalia*, *aliaque bona eccleſiaſtica mediata*, vt & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, *Auguſtanae Confeſſionis* Electores, Principes, Status anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die prima Ianuarii poſſederunt, eadem omnia & ſingula, *ſiue retenta ſemper*, *ſiue reſtituta*, *ſiue vigore huius transactionis reſtituenda*, iidem poſſideant, donec controuerſiae Religionis amicabili partium compoſitione vniuerſali definiantur, non attentis *exceptionibus*, ſiue ante ſiue poſt transactionem Paſſauienſem aut Pacem Religioſam reformata & occupata, aut quod non *de*, vel *in territorio* Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vel *exempta* vel aliis Statibus iure *Suffraganeatus*, *Diaconatus*, aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Vnicum ſolumque huius

ius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit *die prima Ianuarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reuersalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent.

Vbi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue Augustanae Confessionis Statibus aliquid, quouis modo aut praetextu, siue iudicialiter siue extraiudicialiter a dicto tempore *interuersum* aut *ademptum* est, omnino absque mora & indistincte

(interque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes, atque bona ecclesiastica omnia & singula a Principe *Würtembergico* anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus vbicunque sitis, vna cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec Augustanae Confessioni addicti posthac in *habita* vel *recuperata* possessione vllo modo turbentur, sed ab omni persecutione *iuris* & *facti* perpetuo tuti sint, donec controuersiae religionis compositae fuerint.

25.

Alle Clöster, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hospitalien, vnd andere mittelbare geistliche Güter, wie auch deren gefält vnd Recht, wie sie Namen haben mögen

mögen, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur:Fürsten vnd Stånd den 1. Jan. 1624. im Besitz gehabt haben, dieselbe allesampt sollen sie hinführo, solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben, oder wider restituirt worden, oder in Kraft dieser transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, biß die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt sein werde, ohngeacht deß Vorwandts, sie seyen: vor oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen worden, wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stånd Lands-Obrigkeit seyen, oder andern Stånden jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbunden angegeben werden, dann daß einige fundament dieser trans-

action, restitution, vnd künfftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno deß 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch deß Vorwandts etlicher Orten eingeführten interims - exercitii, auch vor: vnd nachgehend, gemein, oder sonderbahren Verträgen, entstandener Strittigkeit, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, oder andern Scheins, wie solcher vorgebracht werden möchte, dann da von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ichtwas auff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, daß soll ohne Verzug vnd Vnderschied, (vnd neben solchem in specie alle die Clöster, Stifftungen, vnnd geistliche Güter, so

der

der Hertzog zu Würtenberg in Anno 1624. in possess gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen vnd Verbesserung, wo sie auch gelegen, neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possession inskünfftig auff keine Weiß weiter nicht betrübt werden, sondern vor aller Thätligkeit, oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen, biß daß die Religions-Strittigkeit auffgehoben werden möchte, sicher seyn.

Dieser §. handelt 1) von Protestantischen Reichsständen und Unmittelbaren, (siehe §. 2.) welche 2) Klöster, als ihnen unterwürfige, und zu ihrem Gebiete gehörige Mediat- und Landsässige Klöster, occupirt, eingezogen und reformirt hatten; solche mogten

ten 3) diese Qualität vorher würklich gehabt haben oder nicht. Denn so wurde der Herzog von Wirtenberg beschuldigt, daß er einige unmittelbare Klöster occupirt, eingezogen und reformirt habe, weshalb dieses Herzogs namentlich Meldung geschiehet, und die Worte eingerükt sind: aut quod non de vel in territorio A. C. Statuum. —

Es wurde 4) der Unterschied, welchen die Katholiken zwischen den vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden eingezogenen und reformirten Klöstern machen wolten, gänzlich verworfen; übrigens 5) es auf den Besizstand am 1sten Januar. 1624 gesezt.

War 6) der Protestantische Landesherr am 1sten Januar. 1624 im Besiz des zu seinem Gebiete, es sey nun mit Recht oder mit Unrecht, gehörig geachteten und eingezogenen Klo-

Klosters gewesen, so war er wohl auch gewiß im Besiz der in seinem Gebiete gelegenen, zu dem Kloster gehörigen, Pertinenzen und Gefällen gewesen, und die sichert ihm in diesem Fall das Friedensinstrument durch die Worte: vt & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, gegen die Mönche, und gegen den vorigen katholischen Dioecesanum, in dessen Dióces das Kloster vorhin gelegen hatte, zu.

Solten jedoch gleichwohl 7) die aus dem Kloster getriebene oder weggelaufene Mönche, oder an deren Statt der katholische Dioecesanus, sich am 1sten Januar. 1624 im Besitz einer oder der andern innländischen Pertinenz und Revenüe, z. E. eines Klosterhofs oder Zehentens, noch befunden haben, so hätte auch der protestantische Landesherr, ob er sich gleich damals im Besitz des Klosters, als der rei principalis, befunden, auf jene acces-

accessoria keinen gerechten Anspruch machen können.

Es läuft dieß alles auf Thatsachen hinaus, welche im Dunkeln liegen; indessen ist so viel gewiß, daß im Friedensinstrument wegen dieses Umstands nichts zu finden ist, und es wird der Fall nicht existirt haben, daß die aus dem Kloster vertriebene oder weggelaufene Mönche, oder der katholische Dioecesanus sich am 1sten Januar. 1624 in dem Besitz eines innländischen Pertinenzstüks oder Revenüe befunden hätten.

Aber es entstehet 8) die Frage: Ob dieser §. 25 nur blos von dem Kloster, als der re principali, und dessen innländischen Gütern und Gefällen, oder auch von den dazu gehörigen ausländischen * Pertinenzen und

* Versteht sich aus katholischen Gebieten. Denn von Protestanten unter sich ist die Rede nicht, und zwischen ihnen gilt auch der Entscheidungs-

tag

und Revenüen zu verstehen sey? Das Friedensinstrument redet in diesem §. allgemein: — cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus *vbicunque* sitis, obgleich nachhero im §. 46. wegen der ausländischen Güter und Gefälle noch besonders disponirt ist. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Worte: *vbicunque sitis*, ihren Bezug auf die vorigen Worte: aut quod non de, vel in territorio A. C. Statuum — haben. Doch es läuft auf eins hinaus, was man hierunter glauben will, weil es allemal auf den Besitzstand am 1sten Januar. 1624 ankomt, und es war für die Protestantische Landesherrn eine höchstwichtige Sache; weshalb sie keine Gelegenheit vorbey liessen, an mehr als einem Orte in dem Friedensinstrument sich deshalb, allenfalls auch nur gelegenheitlich, zu prospiciren.

§. 26.

tag nicht, worauf es doch in diesem §. 25. ankomt. (Siehe den Kommentar zum §. 46. und 47.)

§. 26.

Omnia quoque Monaſteria, fundationes & ſodalitia mediata, quae die prima Ianuarii anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto *Catholici* realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter, vtvt in *Auguſtanae Confeſſionis Statuum territoriis & ditionibus* ea ſita ſint, non tamen in alios Religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium *Religioſorum ordo plane interciderit*: tunc enim Magiſtratui Catholicorum liberum eſto, ex alio in Germania, ante diſſidia religionis exorta, vſitato ordine nouos Religioſos ſubſtituere.

In quibuscunque vero fundationibus, eccleſiis collegiatis, monaſteriis, hoſpitalibus eiusmodi mediatis Catholici & Auguſtanae Confeſſioni addicti promiſcue vixerunt, viuant etiam poſt hac pro-

miſcue,

miſcue, numero prorſus eodem, qui die prima Ianuarii anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto ibidem repertus fuit; publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque vſitatum fuit, absque vnius vel alterius partis impedimento.

§. 26.

Hingegen ſollen auch die Catholiſche alle Clöſter, Stifftungen vnd mittelbare Collegia, welche ſie am 1. Januarij Anno 1624. würcklich im Beſitz gehabt, inngleichem poſſidiren, ob ſie ſchon in der Augſpurgiſchen Confeſſions-Zugethanen-Ständen Gebiethe vnd Landſchafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden, auſſer denen deren Reguln ſie anfänglichs zugeordnet, nicht verändert werden. Es were dann ein ſolcher Orden gäntzlich erloſchen. Dann vff ſolchen Fall ſoll dem

Catholischen Magistrat frey stehen, auß einem andern in Teutschland für dem Religions = Streit gewesenen, üblichen Orden, newe Religiosen zu bestellen.

In wasserley Stifften aber, Collegiat-Kirchen, Clöster, Hospitalien, so mittelbar, Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin ins gesampt, in gleicher Zahl, welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen, leben. Das öffentliche Religions=Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem jeden Orth an obbemeldtem Tage vnd Jahr im brauch gewesen, ohne ein oder anderen Parthey hinderung.

1) Weil im vorigen §. von den Mediatklöstern, welche protestantische Landesherrn in ihren Gebieten eingezogen, und am 1. Januar. 1624

1624 besessen hatten, gehandelt war, so wurde in diesem §. so gleich von denen Mediat-Klöstern disponirt, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn zwar lagen, die aber die Mönche am 1sten Januar. 1624 würklich noch im Besitz gehabt hatten.

Die Verbindung dieses §. mit dem vorigen beruhet also auf der Aehnlichkeit der Objecte; weil in beyden von Mediatklöstern, welche in protestantischer Landesherrn Gebieten lagen, die Rede ist: nicht aber auf der Aehnlichkeit der Subjecte; als wenn in diesem §. von solchen NB. Mediatklöstern in Gebieten protestantischer Landesherrn die Rede sey, welche *Status catholici* am 1sten Januar. 1624 besessen hätten.

Ich kann nicht bergen, daß ich mich von dieser lezten Erklärung niemals überzeugen

können, so oft und viel ich auch die Sache überdacht habe.

Weil im vorgehenden §. 25 wegen der von Protestantischen Reichsständen aufgehobenen und eingezogenen Klöster gehandelt worden, so glaubte **Henniges** in Medit. ad I. P. ad art. V. §. 25. p. 314. 315. 333. daß dieser §. 26. nicht von catholicis *subditis*, sondern nur von *Statibus* catholicis reden müsse.

Welche sollen aber die *Status catholici* seyn, welche NB. Mediatklöster in Gebieten protestantischer Landesherrn am 1sten Januar. 1624 besessen hätten? und wie ist dieser Besitz der *Statuum* catholicorum von Mediatklöstern in einem fremden Gebiete ohne Absurdität und contradictio in adiecto zu verstehen? **Henniges** unterstellte Mediatklöster in Gebieten protestantischer Landesherrn, welche zwar die Mönche und

Non-

Nonnen als klösterliches Privateigenthum besässen, über welche aber einem dritten Katholischen Reichsstande, er sey nun geistlich oder weltlich, die Landeshoheit zustehe,

Wer fühlt aber den offenbahren Widerspruch nicht? Mediatklöster, die in Gebieten protestantischer Landesherrn liegen, sollen unter der Landeshoheit eines dritten catholischen Reichsstands stehen! Doch wie es zu gehen pflegt, die vom Henniges erdachte possessio iure *Status* habita hat Vertheidiger gefunden.

Der Herr Geheime Justiz-Rath Böhmer ist nach dem Exempel seines seel. Vaters im I. E. P. lib. 3. tit. 36. §. 17., in der 4ten Edition seiner Princip. iur. canon. §. 601. dem Henniges ganz beygetreten, und das, was derselbe in dem zweiten Responso §. 10, welches des Sohns gleich nahmhaft zu ma-

chenden Dissertation angedrukt ist, sagt: daß dieser §. 26. den Besiz zum Grunde setze, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen, und an deren ausser ihrem Land belegenen Gütern gehabt — wünschte ich aus Hochachtung gegen den würdigen Mann in allen Exemplaren auslöschen zu können.

Aber in des Herrn Prof. Böhmers Diss. de iure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Iesuitarum §. 24. seqq. ist die Sache näher erwogen, und zwar des Henniges Meinung, daß *Status* catholici, welche das Mediatkloster in dem Gebiete eines protestantischen Landesherrn am 1sten Januar. 1624 besessen hätten, in dem §. 26. gemeint wären, beybehalten, jedoch die alberne Erklärung, welche Henniges von der possessione *iure Status* habita, gemacht hat, verworfen worden.

Herr

Herr Prof. Böhmer versteht also unter den Catholicis, die das Mediatkloster in einem Gebiete eines protestantischen Landesherrn iure *Status* besässen, diejenigen, welche über dasselbe potestatem ecclesiasticam hätten, und glaubt, daß solches der Dioecesanus, oder auch der Ordensprovinzial oder General seyn könne, falls das Kloster von der Jurisdiction des Dioecesani eximirt sey, wie z. E. die Jesuiten gewesen sind. Aber das lezte sagt er selbst etwas zweifelhaft; indessen kann ich nicht begreifen, wie der Mann auf diesen Einfall mit den Provinzialen, welche doch, wenigstens als Provinziale, weder in sensu iuris publici zu den Unmittelbaren, noch am allerwenigsten zu den *Statibus imperii* gehören, fallen können. Und wenn man die Provinziale hieher ziehen wolte, so würden alle katholische Mediatklöster, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn liegen, in dem

§. 26. begriffen seyn müssen, weil ein jedes unter einem Provinzial stehet.

Es bleibt also nur allenfalls der katholische Dioecesanus übrig, welcher noch mit einigem Schein den *Statum* catholicum vorstellen könnte.

Aber auch das gehet nicht an, und zwar darum nicht, weil auf die Art der §. 26. mit dem §. 48. im Widerspruch stünde. Denn nach dem §. 48. stehen die katholische Unterthanen eines protestantischen Landesherrn, welche im Jahr 1624 das öffentliche Religionsexercitium gehabt, unter dem katholischen Episcopo, in wie fern derselbe sein Diöcesanrecht über selbige in gedachtem Jahre, quacunque anni parte, ruhig ausgeübt hat; nach dem §. 26. aber muß der Besitz des Klosters NB. am 1sten Januar. 1624 den Catholicis zugestanden haben, wenn ihnen solches bleiben soll.

Und

Und in dem §. 26. ist ja nicht von dem Besitz des Diöcesanrechts, sondern von dem Kloster selbst, die Rede; welches doch warlich nur die Mönche besessen hatten. Ja, die folgenden Worte: magistratui catholicorum — zeigen gar zu deutlich, daß unter dem Wort: *Catholici*, die Mönche verstanden werden, eben so wie im zweiten Gliede des §. 26. unter den Worten: catholici & Augustanae confessioni addicti promiscue vixerunt — auch Privatpersonen, und nicht blos Status gemeint sind.

Indessen gebe ich gerne zu, daß unter den *Catholicis*, deren im §. 26. Meldung geschiehet, auch Status catholici begriffen seyn können, welche in einem Gebiete eines protestantischen Landesherrn bona ecclesiastica *mediata* besaßen.

2) Es redet also der §. 26. von Mediat-

klöstern, welche in Gebieten protestantischer Landesherrn lagen, und die am 1. Januar. 1624 noch die Mönche und Nonnen besessen hatten; nicht aber von katholischen Mediatklöstern, die in Gebieten protestantischer Landesherrn erst nach dem 1. Januar. 1624 entstanden waren, oder noch entstehen würden.

Es könnte zwar das aduerbium: *vtvt*, ampliatiue ausgelegt werden, daß also auch katholische Mediatklöster in Gebieten katholischer Landesherrn zu verstehen wären; aber auf die würde der übrige Innhalt des §. wegen des Besitzstands am Entscheidungstage und wegen der den Jesuiten gegebenen Exclusiv nicht passen. Siehe auch Herrn Prof. Böhmer in der angef. Diss. §. 22. woselbst seines seel. Grosvaters Meinung im I. E. P. lib. 3. tit. 36. §. 17. als wenn dieser §. 26. auch katholische Mediatklöster in Gebieten katho-

lischer

lischer Landesherrn begreife, für ungegründet erklärt wird.

Vielleicht wirft mir jemand ein, daß auf solche Art in dem Friedensinstrument nicht einmal über die katholische Klöster in Gebieten katholischer Landesherrn, so viel das Kloster, als rem principalem, und die in dem nehmlichen Gebiete liegende Pertinenzen und Gefälle betrift, eine Verordnung zu finden sey, wenn auch so gar das Kloster schon am 1. Jan. 1624 existirt hätte. Ich gestehe solches; aber eine solche Verordnung lag auch nicht in dem Friedensplan, weil hier beyde Religionstheile nicht collidirten und auch sonst gar keine Beschwerde vorhanden war. (Siehe übrigens den Kommentar über den §. 45.)

Aber warum steht 3) in diesem §. nichts von den reditibus, pertinentiis & accessionibus, wovon doch im vorigen §. 25. so sorgfältig Erwähnung geschehen ist? Wer bey Erklä-

klärung des Westphälischen Friedens mit der Rechtsgleichheit aus der Tasche zu spielen pflegt, der wird ohne vieles Bedenken antworten: das versteht sich aus dem vorigen §. von selbst, & quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum; folglich ein solches katholisches Mediatkloster muß die inn- und ausländische Pertinenzen und Revenüen behalten, welche dasselbe am 1sten Januar. 1624 besessen hat.

Aber das katholische Kloster wird sich für die auf dasselbe angewendet werden wollende Rechtsgleichheit schönstens bedanken, und dagegen versetzen, daß ihm der im §. 45. angeführte Religionsfriede ein weit besseres Recht gebe, und es bey ihm nicht in Absicht der Pertinenzen und Gefälle, sondern nur in Absicht des Klosters, als der rei principalis, auf den Besitz am 1. Januar. 1624 ankomme. Und es ist nicht zu leugnen, daß die Katholi-

tholiken wegen der den, noch am 1. Januar. 1624 gewesenen katholischen Klöstern in protestantischen Gebieten zustehenden Pertinenzen und Gefälle eine neue Beordnung ganz unnöthig achteten und blos auf der Verordnung des Religionsfriedens beharreten. (Siehe den Kommentar zum §. 45.)

Von den ausländischen Revenüen dieser Klöster, die sie in andern katholischen Gebieten hatten, etwas zu sagen, wäre ohnehin der Absicht und dem Plan des Friedens zuwider gewesen.

Die sich übrigens hieraus darstellende Rechtsdisparität will ich hier nicht weiter entwickeln, sondern, die Ausführung bis zum §. 45. und 46. versparen.

Diese katholischen, in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene, Mediatklöster sollen nun 4) zu ewigen Zeiten entweder in

dem

dem Besitz der Mönche des Ordens bleiben, für welchen sie ehemals gestiftet sind, oder falls der ganze Orden, welches eben so gut durch Absterben aller Mönche des Ordens, zu welchem sich keine Novizen finden, als durch Päbstliche Aufhebung des Ordens, geschehen kann, untergienge; so soll das Kloster mit Mönchen eines andern Ordens wieder besezt werden, nur nicht mit Jesuiten. Die Jesuiten sind zwar nicht namentlich genannt, allein es ist eine notorische Sache, daß die Transigenten durch die Worte: ex alio in Germania, ante diſſidia religionis exorta, vſitato ordine, selbige eigentlich bezielen wolten; obgleich nicht zu leugnen ist, daß wenn noch andere neue Orden entstanden wären, auch diese die Exclusiv hätten.

Also das katholische Kloster soll nach klarer und deutlicher Vorschrift des Friedensinstruments wieder besezt werden, und nicht einge-

gezogen werden können. Und das ist auch der Vorschrift des kanonischen Rechts gemäß, wie die Kanonisten ad X. lib. 3. tit. 36. einmüthig lehren.

Gesezt aber den Fall, daß keine andere Mönche, weder vom nehmlichen, noch einem andern Orden, das ausgestorbene oder verlassene Kloster in Besiz zu nehmen Lust hätten? (z. E. wegen gar zu geringer Einkünfte, oder ungesunder Lage, oder einer andern Ursache.) oder der katholische Dioecesanus wolte keine Mönche aus andern Orden substituiren? (welcher Fall jedoch nicht wohl eintreten dürfte.)

Hier verläßt uns das Friedensinstrument gänzlich, als worin über einen solchen Fall ganz und gar nichts verordnet ist; denn der §. 47. redet von solchen katholischen Mediatklöstern in den Gebieten protestantischer Landesherrn keineswegs, wie unten gezeigt werden soll.

Viel-

Vielleicht könnte sich der katholische Dioecesanus, welcher das Diöcesanrecht über das Kloster im Jahr 1624 gehabt hat, zu den Gütern und Gefällen den Appetit anwandeln lassen? Aber mit welchem Grunde? Das Friedensinstrument giebt ihm zwar ein Recht, andere Mönche zu substituiren, aber nicht das Recht, die Güter an sich zu ziehen. Und das Diöcesanrecht und geistliche Jurisdiction eines solchen Dioecesani ist in seinem ganzen Wesen und mit allen seinen Ausflüssen gegen protestantische Landesherrn suspendirt, und dasselbe ist ihnen nur in so fern in protestantischen Gebieten über katholische Unterthanen vorbehalten worden, als sie solches im Jahr 1624 ruhig ausgeübt haben. I. P. O. art. V. §. 48. In diesem Jahre aber hat gewiß kein Dioecesanus ein katholisches, in dem Gebiet eines protestantischen Landesherrn gelegenes, und von den Mönchen verlassenes oder ausgestorbenes, Mediatkloster samt den Gütern und Gefällen an sich gezogen.

Aber

Aber wem fielen dann in diesem Fall das Kloster und dessen Güter zu? Ganz unstreitig gehörten dem Landesherrn die Klostergebäude samt den innländischen Gefällen: nicht aber die ausländischen; sondern die ist der Landesherr, in dessen Lande sie liegen, einzuziehen berechtigt Ein jeder von beyden occupirt in diesem Fall das, was in seinem Gebiete liegt, als bona vacantia, nach Vorschrift des gemeinen Reichsrechts, nicht aber aus einer Verordnung des Westphälischen Friedens, als welche gänzlich ermangelt.

Wann nun 5) der ganze Orden, wozu das Kloster gehört, untergienge, so giebt das Friedensinstrument dem Magistratui *Catholicorum* das Recht zu substituiren, und lässet ihm die freye Wahl unter den andern Orden: nur dem Jesuiter = und allenfalls noch jüngern Orden giebt es die Exclusiv.

Wer ist aber der Magistratus Catholicorum? denn so nennt ihn das Friedensinstrument, nicht aber magistratum *catholicum*, wie ihn der Herr Geheime Justizrath Böhmer in einem Rechtlichen Bedenken vom 14. Oct. 1774, ganz irrig benennet. (Siehe die Exceptiones in Sachen Wied-Runkel contra Nassau-Dillenburg Beyl. lit. I. I.) Die beyde Herren Böhmer, Vater und Sohn in der angef. Dissert., haben behauptet, daß es nur der katholische Bischof sey, welcher über das im Gebiet eines protestantischen Landesherrn liegende Mediatkloster die geistliche Gerichtsbarkeit habe. Diese Meinung ist bey Gelegenheit der ausgestellten rechtlichen Bedenken gebohren worden, um sagen zu können, daß der §. 26. auf Mediatklöster der Jesuiten in Gebieten protestantischer Landesherrn nicht anwendbar sey, weil dieser Orden von der geistlichen Jurisdiction der Bischöffe gänzlich eximirt gewesen, und also in

Absicht

Absicht der Jesuiterklöster ein magistratus catholicorum ermangele. Im Vorbeygehen will ich nur berühren, daß doch katholische Bischöffe den Mönchsorden, die Jesuiten nicht einmahl ausgeschlossen, wenn sie auch so gar priuilegia exemtionis plenae & specialis haben, keine ganz völlige Befreyung von dem so genannten Lege iurisdictionis zugestehen, sondern in wichtigen Fällen ihre geistliche Gerichtsbarkeit ausüben.

Wer soll nun aber der magistratus catholicorum seyn? Der **Provinzial** oder **General** kann es nicht seyn, weil der Fall unterstellt wird, daß der **ganze Orden** eingegangen sey.

Der **protestantische Landesherr**, welchem die **Landeshoheit** und das ius circa sacra territoriale über das **Mediatkloster** unstreitig zustehet, kann auch nicht einzig und al-

lein verstanden seyn, denn sonst hätten die Protestanten nicht darauf zu dringen Ursache gehabt, daß den Jesuiten die Exclusiv gegeben wäre.

Der katholische Dioecesanus kann auch einzig und allein nicht gemeint seyn, weil nicht alle Mediatklöster in Gebieten protestantischer Landesherrn einen katholischen Dioecesanum hatten, welcher NB. im Jahr 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit über sie ausgeübt hätte.

Ich bin der Meinung, daß, falls das Kloster im Jahr 1624 einen katholischen Dioecesanum gehabt, diesem das Substitutionsrecht beygelegt sey; im Fall aber dergleichen katholischer Dioecesanus aus dem Jahr 1624 fehle, dem protestantischen Landesherrn das Substitutionsrecht gebühre.

Und deshalb ist auch begreiflich, warum das

Frie-

Friedensinstrument sich allgemein ausdrükt, und magistratus catholicorum spricht, nicht aber bestimt, ob es der magistratus ecclesiasticus oder secularis seyn soll.

Es zeigt übrigens 6) dieser §. ganz klar und deutlich, wie sehr im Jahr 1648 der katholische Reichstheil, und vorzüglich die katholische Bischöffe, dafür besorgt gewesen, daß ja kein einziges, damals noch existirendes, katholisches Kloster eingienge, indem so gar die Vorsehung auf den Fall getroffen worden, auf welche Art die Klöster wieder mit andern Mönchen besezt werden solten. Ein protestantischer Landesherr darf auch wohl nicht daran denken, daß der katholische Reichstheil, und vorzüglich die katholische Klerisey, es ruhig und mit kaltem Blut ansehen würde, wenn derselbe ein in seinem Gebiete liegendes katholisches Kloster, wovon zumahl der Orden noch existirt, aufheben und einziehen wolte.

Von den Mediatklöstern in katholischen Landen redet das Friedensinstrument gar nicht, weder von dem Fall, wenn ein einzelnes Kloster aussterben oder von den Mönchen verlassen werden solte, noch wenn der ganze Orden untergienge.

Diese Klöster lagen in diesem Betracht ausser dem Plan des Friedensschlusses, und weil man es damals in der katholischen Kirche für Sünde und Kirchenraub hielt, Klöster aufzuheben und einzuziehen, so durfte im Jahr 1624 der, nach damaligen Religionsgrundsäzen sündliche, Gedanke, daß man in der Folge in katholischen, und so gar in katholischen geistlichen Landen Klöster aufheben und einziehen, und damit zu **Mainz!!!** den Anfang machen würde, nicht einmahl entstehen.

Ausserdem ergiebt sich aus der hier eintretenden Rechtsparität, daß das, was protestan-

stantischen Landesherrn nicht erlaubt ist, auch katholischen Landesherrn ebenwohl verwehrt seyn muß; wie ich in der Revision, worauf ich mich beziehe, umständlicher entwickelt habe.

Da aber 7) in unsern Tagen die Grundsäze und die Denkungsart wegen der Klöster, und der Kirchen- und Staatsverfassung in der katholischen Kirche eine starke Umformung bekommen, und nicht allein der Jesuiterorden supprimirt ist, sondern auch einzelne Klöster, deren Orden noch existiren, aufgehoben werden; so ist es eine, für unsere Zeiten allerdings wichtige Frage: was in diesen Fällen wegen der Klostergüter und Einkünfte den Rechten gemäß sey?

Erstlich, wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, so sollten nach deutlicher Vorschrift des Westphälischen Friedens, und

der daraus eintretenden Parität, (zumahl das Friedensinstrument §. 26. nichts singuläres verordnet, sondern mit den gemeinen Rechten übereinstimt. Siehe Seite 47.) so wohl in Gebieten protestantischer, als katholischer Landesherrn die Klöster des supprimirten Ordens mit Religiosen aus andern Orden wieder besezt werden, und dann bleiben die Klostergüter, sie seyen inn- oder ausländische, in ihrem vorigen Stand und Wesen, und gehören nach wie vor zu dem Eigenthum des Klosters.

Wenn das aber nicht beliebt werden will, sondern man zieht die Klostergüter ein, so kann die Decision wegen des Heimfalls der Güter nicht aus dem Westphälischen Frieden, als worin an diesen Einziehungsfall gar nicht einmal gedacht worden, hergenommen werden, sondern es müssen die gemeine Reichsrechte gelten, nach welchen ein jeder Landesherr dasjenige, als bona vacantia, occupirt

cupirt, was in seinem Gebiete liegt, es mögen übrigens die ausländischen Güter schon am 1. Januar. 1624 zu dem Kloster gehört haben, oder erst nachher vom Kloster erworben seyn.

In katholischen weltlichen Landen würde freylich der Dioecesanus dem weltlichen Landesherrn nach den in der katholischen Kirche vorhin gültig gewesenen Grundsätzen die Einziehung dieser geistlichen Güter streitig machen können; aber was geht mich, als Protestant, das an? Die Herren Dioecesani mögen das mit den katholischen weltlichen Landesherrn ausmachen.

Wir haben die Suppression des Jesuiterordens erlebt, und die Klöster sind nicht mit andern Mönchen wieder besezt, sondern eingezogen worden. Nicht allein in katholischen weltlichen Landen hat es zwischen den Dioecesanis und den weltlichen Landesherrn wegen der Disposition über die Klostergüter

allerhand Bewegungen veranlasset, sondern es sind auch wegen der ausländischen, besonders in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegenen, Pertinenzen und Gefälle mancherley Irrungen entstanden, welche ein jeder nach seiner Convenienz, es sey mit Recht, oder mit Unrecht, behandelt; denn so denkt man in Dillenburg anders als in Runkel, und in Paderborn anders als in Arolsen und Dettmold. (wovon zum §. 47. ein mehrers.) Die Reichshofraths Gutachten und Urtheile hat der Herr Etatsrath Moser drucken lassen, auch sich in seinen andern Schriften über diese Sache erklärt, und der Herr Prof. Böhmer hat eine weitläuftige Dissertation über diese Materie geschrieben, und es mag ein jeder selbst darüber urtheilen: ob der Westphälische Friede hierunter beobachtet sey, oder nicht?

Zweitens, wenn wir erleben, daß in Katholi-

tholischen Gebieten, so gar auch von geistlichen Fürsten, einzelne Klöster, deren Orden noch existiren, staatsabsichtlich aufgehoben und ihre Güter eingezogen werden, so weiß davon der Westphälische Friede abermal nichts, und die Frage: wem gehören die inn- und ausländischen Güter dieser Klöster? kann nicht aus dem Westphälischen Frieden entschieden werden, sondern nach den gemeinen Reichsrechten gehört von den Gütern einem jeden Landesherrn, als herrnloses Gut, dasjenige, was in eines jeden Lande liegt, und der Landesherr, worin das aufgehobene katholische Kloster befindlich ist, kann auf die ausländische Pertinenzen und Gefälle, sie mögen schon am 1. Januar. 1624 dazu gehört haben, oder erst nachher zum Kloster gekommen seyn, keinen reichsrechtlichen Anspruch machen, am allerwenigsten

aber

aber aus dem Westphälischen Friedensinstrument. (Siehe auch weiter den Kommentar zum §. 47.)

§. 31.

Hoc tamen non obſtante Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi, cuiuscunque generis, qui ſiue *publicum* ſiue *priuatum Auguſtanae Confeſſionis Exercitium* anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto *quacunque anni parte*, ſiue certo *pacto* aut *priuilegio*, ſiue *longo vſu*, ſiue *ſola* denique *obſeruantia dicti anni* habuerunt, retineant id etiam imposterum, vna cum *annexis* quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur, *inſtitutio Conſiſtoriorum*, *Miniſteriorum*, tam *ſcholaſticorum* quam *eccleſiaſticorum*, *Ius patronatus*, aliaque *ſimilia iura*, nec minus

nus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et haec omnia semper & vbique obseruentur eo vsque, donec de religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

§. 31.

Ohnerachtet aber dessen, sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehenleuthe vnd Vnderthanen, wessen Stands sie seynd, welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen, vermög gewissen Vertrags oder Privilegii, oder lan-

langem Herkommen, oder auß blosser observantz dessen Jahrs gehabt, solches auch hinführo, sampt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübt, oder, daß sie es exercirt hetten, beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, deß Kirchen vnd Schulen Ministerij, Jus Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte, vnd sollen nicht wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen, Stifftungen, Clöstern, Hospitalien, sampt allen Zugehörungen, Einkünfften, vnd Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit vnd allenthalben beobachtet werden, so lang, biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder vnter den ohnmittelbaren Ständen, vnd deren Vnderthanen, mit einhelligem Consens, ein anders verglichen, daß keiner

ner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde.

Bey diesem §., welcher von protestantischen Landsassen und Unterthanen katholischer Landesherrn handelt, will ich nur zweyerley berühren. Erstlich, daß die Worte: dicto tempore, von den mehresten ältern Rechtsgelehrten, deren Hoffmann in der zum §. 2. angeführten Abhandlung Note 205. eine ganze Wolke anführt, von dem 1sten Januar. 1624 erklärt werden.

Hoffmann aber, welchem fast alle neuere Rechtsgelehrte zu folgen pflegen, hat weitläuftig zu deduciren gesucht, daß durch vorbenannte Worte auf quamcunque anni 1624 partem gezielt sey, und daß bey bonis ecclesiasticis *mediatis*, quae *mediatis* sunt restituenda, das Entscheidungsjahr, nicht aber der Entscheidungstag, eintrete.

Zweitens, daß ich davon noch nicht völlig überzeugt sey, ob diesen protestantischen Landsassen

sassen und Unterthanen nur die, zu den von ihnen im Besiz gehabten Fundationen, monasteriis hospitalibus &c. gehörige, innländische Pertinenzen und Gefälle, oder auch zugleich die ausländische Revenüen gewährt sind?

Ich wünschte wegen beyder vorstehenden Punkte historische Nachricht zu finden oder zu bekommen, wie es an Orten, wo dieser §. seine Anwendung gefunden hat, bey der geschehenen friedensschlußmässigen Einrichtung und Restitution hierunter gehalten worden. Ich habe hin und wieder, besonders des von **Meiern** Acta Pacis Executionis, nachgeschlagen, aber das nicht gefunden, was ich so sehnlich suchte. Und es wird mich herzlich freuen, wenn ein Mann, der diese Thatsachen weiß, oder zu erfahren Gelegenheit hat, sich das rühmliche Verdienst bald erwirbt, diesem §. durch Mittheilung der hie-

her gehörigen Nachrichten einen nähern und sichern Aufschluß zu geben.

§. 32.

Turbati aut quocunque modo *destituti* vero, ſine vlla exceptione in eum, quo anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto fuerunt, ſtatum *plenarie reſtituantur;* idemque obſeruetur ratione ſubditorum Catholicorum Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vbi dicto anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto vſum & exercitium Catholicae religionis publicum aut priuatum habuerunt.

§. 32.

Die aber, ſo einiger Weiß turbirt, oder entſetzt worden, ſollen ohn einige Ausflucht in den jenigen Standt, darinn ſie Anno 1624. geweſen, völlig reſtituirt werden. Und eben diß ſoll auch

gehalten werden wegen Catholischen Vnterthanen, so vnter den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen gesessen, wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die Ausdähnung, welche in diesem §. auf die subditos *catholicos* Augustanae Confessionis Statuum geschiehet, gehet nach meiner Einsicht nur auf die **Religionsübung.**

Die **Klöster** und deren Güter, welche im Jahr 1624 noch **katholisch** geblieben waren, gehörten den **Mönchen** und **Nonnen**, und davon war schon im §. 26. disponirt worden, und wegen der Gefälle handelte der §. 47.

§. 45.

Ratione *redituum* cuiuscunque generis, ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia obserue-

ſeruetur id quod in Pace religionis §. Dargegen ſollen die Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion &c. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten religion &c. diſpoſitum inuenitur.

§. 45.

Wegen der Renten allerley Arth, ſo zu den geiſtlichen Gütern vnd ihren Beſitzern gehörig, ſoll für allen Dingen das jenige beobachtet werden, was im Religionsfrieden §. Dagegen ſollen die Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion, ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion, ꝛc. verordnet befunden wird.

Die beyde angezogene §§. des Religions-Friedens lauten alſo:

§. 16. Dagegen ſollen die Stände, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt, die Röm. Kayſ. Maj. uns und Chur-Fürſten,

Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesezt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen dazu verholfen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in

alle

alle wege nach laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichten Landfrieden, ieder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichten Landfrieden begriffen.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem ieden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt, und in Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und

sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern, die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

In diesem und den beyden folgenden Paragraphen ist nun die Rede von den reditibus, decimis, pensionibus, canonibus, kurz, von den Pertinenzen und Revenüen, welche zu einer Fundation, als der re principali, aus einem Gebiete, dessen Landesherr einer andern Religion, das ist, protestantischen oder katholischen zugethan war, gehörten.

Es ist aber 1) in diesem §. keine eigene und absonderliche Disposition des Westphälischen

lischen Friedens zu finden, sondern die Transigenten beziehen sich auf den im Religionsfrieden dieserhalb getroffenen Vergleich. Folglich sind die reditus cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentes, wovon in diesem §. die Rede ist, nicht nach dem im Westphälischen Frieden angenommenen Entscheidungstage, sondern nach der Vorschrift des Religionsfriedens zu behandeln.

Das Subject und Object dieses §. aber 2) belangend, muß ich mich vorher wegen der Bedeutung eines Ausdruks erklären, den ich in der Folge brauchen werde, und der auch im Westphälischen Frieden üblich ist. Es ist der Ausdruk: Fundation. Unter geistlicher Fundation werden a) alle beneficia ecclesiastica, so wohl maiora, als minora, nemlich Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliuiae, Praepositu-

 rae,

rae, Commendae, Monasteria, Collegia, templa, scholae, hospitalia &c. verstanden, und sind b) in sensu *iuris publici* entweder immediatae oder mediatae fundationes. (I. P. O. art. V. §. 14. 25. & 26.)

Das Subject, wovon im §. 45. die Rede ist, sind **Katholiken**, welche am 1sten Jan. 1624 im Besitz einer fundationis ecclesiasticae, siue immediatae, siue mediatae, waren; denn so viel die **Fundation** selbst, als rem principalem, betrift, komt alles auf den Entscheidungstag zwischen **Katholiken** und **Protestanten** an. (I. P. O. art. V. §. 14. 25. 26.)

Zwar stehet es im §. 45. nicht wörtlich und namentlich, daß darin nur von den Fundationen, welche am 1. Januar. 1624 annoch katholisch gewesen waren, die Rede sey; indessen beweisen solches die zwey angeführte Paragraphen aus dem Religionsfrieden ganz unwiderleglich.

Die **Protestanten** disputirten den Katholiken

liken die Pertinenzen und Gefälle nicht, welche zu den am 1. Januar. 1624 noch im Besiz der Katholiken gewesenen Fundationen, aus Gebieten protestantischer Landesherrn gebührten; sondern die Protestanten waren nur dafür besorgt, daß sie wegen der zu den, von ihnen eingezogenen und reformirten, Fundationen gehörigen, und aus Gebieten katholischer Landesherrn fälligen, Revenüen im Friedensinstrument gesichert würden. Sie führten zwar in einigen Entwürfen auch den §. 21. des Religionsfriedens, welcher von den Revenüen der katholischen Fundationen redet, an, und erklärten, daß es billig sey, daß derselbe unveränderlich gehalten werde: nachher liessen sie aber diesen Punkt weg, und in der zulezt am 25. Febr. 1647 von den Protestanten übergebenen Declaration stehet von den reditibus, censibus, decimis, pensionibus, quae *Catholicorum* fundationibus ex

Euangelicorum prouinciis debentur, kein Wort, sondern es wird darin nur der redituum &c. quae *Euangelicorum* fundationibus e *Catholicorum* prouinciis debentur, gedacht. (Siehe von **Meiern** Acta Pacis T. IV. p. 97. und 107.) Die ganze Geschichte werde ich zum §. 46. und 47. erzählen.

Aber die **Katholiken**, welche zwar wegen der zu ihren Fundationen gehörigen Revenüen aus Gebieten **protestantischer** Stände keine neue Verordnung verlangten, und solche, weil der **Religionsfriede** hierunter schon Ziel und Maaß sezte, vor unnöthig hielten, fanden gleichwohl nicht ganz unräthlich zu seyn, wenigstens eine **Bestätigung** des **Religionsfriedens** in Betreff dieser **Revenüen** dem **Friedensinstrument** einzuschalten.

Sie brachten deswegen in das von ihnen am 5. Mart. 1647 übergebene Vltimatum diejenigen Worte, welche den §. 45. des Friedens=

densinstruments ausmachen, und sezten solche primo loco, worauf nachher die Verordnungen wegen der redituum, qui fundationibus Aug. Conf. Statuum e *Catholicorum* prouinciis debentur, folgten. (von **Meiern** c. l. T. IV. p. 126.)

Ich habe das Subject ferner dahin bestimt, daß es eine katholische Fundation seyn müsse, welche die Katholiken am 1sten Januar. 1624 besessen haben; denn von den zwischen dem Jahr 1624 und 1648 erst gestifteten katholischen Fundationen redet das Friedensinstrument so wenig, als weniger von den erst nach dem Jahr 1648 gestiftet werdenden Fundationen.

Das Object sind reditus cuiuscunque generis, welche zu den noch am 1. Januar. 1624 im würklichen Besiz der Katholiken gewesenen Fundationen aus den Gebieten protestantischer Landesherrn gehörten. Denn ich

sage es noch einmahl, daß wegen der Revenüen, welche diesen katholischen Klöstern aus Gebieten katholischer Landesherrn gebührten, ganz und gar keine Verordnung in das Friedensinstrument kommen konnte, weil solche gar nicht in den Plan gehörten, und hier beyde Religionstheile nicht collidirten.

Bis hieher war in diesem §. der Weg ziemlich eben, aber nun wird er schlüpfrig. Doch, da ich unpartheyisch und nach meiner wahren Ueberzeugung schreibe, so hoffe ich nicht auszugleiten und den rechten Pfad zu verfehlen. Es mag übrigens die Ausführung des folgenden Punkts zur Probe dienen, daß ich die Wahrheit gesucht, und so wie ich sie nach meiner Einsicht gefunden, ohne Rüksicht, ob sie der Religionspartheie, zu welcher ich mich bekenne, günstig oder ungünstig seyn möge, dargelegt habe.

Es ist nemlich 3) die Frage: Ob in diesem

sem §. 45. auch der **Entscheidungstag** gelte; daß nemlich nur die Revenüen, welche die gedachte katholische Klöster aus Gebieten protestantischer Landesherrn zu fordern und NB. auch am 1. Januar. 1624 würklich besessen hatten, durch das Friedensinstrument ihnen fernerhin zugesichert worden? oder ob es in Absicht dieser Revenüen auf den **Entscheidungstag** nicht, sondern lediglich darauf ankomme, daß diese Revenüen zu der katholischen Fundation gehören, die Katholiken mögen übrigens am 1. Januar. 1624 im Besitz dieser Revenüen gewesen seyn, oder nicht?

Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich zur Berichtigung des Status controuersiae bemerken: a) daß jetzo nicht von der **Fundation selbst**, sondern von den dazu gehörigen **Revenüen** die Rede sey. Ich habe schon oben S. 31. 44. 74. bemerkt, daß in Absicht der Fundation

dation selbst auch bey den Katholiken gegen Protestanten es lediglich auf den Entscheidungstag ankomme; und das verordnet auch das Friedensinstrument art. V, §. 14. 25. und 26. ganz deutlich.

b) Daß das Friedensinstrument nur die Revenüen im Gesichtspunkt gehabt habe, welche den katholischen Klöstern vor dem Friedensschluß gehört hatten; zumahl man nach der damaligen Lage der Sachen nicht glauben konnte, daß diese Klöster noch in der Folge neue Revenüen in Gebieten protestantischer Landesherrn erwerben würden. Ich will aber damit nicht so viel sagen, als wenn die katholische Klöster, falls sie gleichwohl in der Folge in gedachten Gebieten auf eine rechtsgültige Art neue Güter und Revenüen adquirirt haben solten, dabey, gleich andern rechtmässigen Erwerbern, nicht zu schützen wären; sondern nur so viel will ich sagen, daß diese

neue,

neue, nach dem Friedensschluß adquirirte, Güter und Revenüen nicht in den Plan des Friedensinstruments gehörten, und also daraus nicht beurtheilt werden können.

So viel nun die vorher aufgestellte Frage betrift, muß ich meiner Ueberzeugung nach das erste Glied derselben verneinen, und dagegen das zweite Glied bejahen. Die Gründe dieser Antwort liegen so wohl in dem, was ich vorhin wegen der Geschichte dieses §. 47. gesagt habe, als auch in der Disposition selbst. Diese Revenüen einer noch katholisch gebliebenen Fundation sollen lediglich nach der Vorschrift des Religionsfriedens beurtheilt werden; der Religionsfriede aber weiß von dem im Westphälischen Frieden erst beliebten Entscheidungstage nichts.

Aber der Herr von Henniges behauptet in seinen Meditationen über diesen §. 45.

das

das Gegentheil, und dem ist auch der Herr Regierungsrath von der Becke in der Dissert. de die decretorio Pace Westphalica posito §. 58. beygetreten, jedoch hat derselbe keine neuen Argumente beyzubringen gewust, sondern er hat sich damit begnügt, das Hennigesische Raisonnement seiner Dissertation wörtlich einzuverleiben.

Henniges Worte lauten also: Cum in pace religiosa nullius certi temporis aut termini mentio fiat, ex quo iura Statuum vtriusque religionis in causis redituum definiuntur. Hoc vero loco (§. 45.) vbi de Catholicis proprie sermo est, omnis haec res ad dispositionem pacis religiosae simpliciter remittatur, inde dubium enatum, & in comitiis superioribus, inter quatuor illa praecipua quarto loco propositum fuit, an proventus ex locis Evangelicae ditionis Monasteriis Catholicorum olim debiti, sed anno 1624 ad patrimoni-

monium principis territorii redacti, hoc anno eiusque usu non obstante Monasteriis illis Pontificiis nihilominus in posterum solvendi sint? Vel an non potius ex possessione perceptionis dicto anno habita eos Princeps retinere sibique habere possit? Quaestio profecto anceps & dubia, si uspiam alia. Nos tamen nihil ambigimus, quin posterius & aequitati & menti paciscentium maxime consentaneum sit. Aequitatem ipsa commendat Pax Westphalica Art. V. §. 1. Quae in reliquis omnibus exactam mutuamque inter Status utriusque religionis omnes & singulos aequalitatem esse vult, ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Igitur cum hoc nostro paragrapho non modo distincte & explicate non tradatur, paciscentes aliud & diversum ius Catholicorum gratia circa reditus statuisse, nobis merito religio esse debet, a regula generali deflectere & patrocinium inaequalitatis suscipere. Principio enim in universum

vult lex, ut ratione redituum cuiuscunque generis ante omnia id obſervetur, quod in Pace Religionis diſpoſitum. Haec eſt generalis ſanctio ad Proteſtantes non minus, quam Catholicos pertinens. Quamvis vero allegati paragraphi de ſolis Pontificiis agant, id tamen utique iuxta terminum poſſeſſionis univerſalem, quem litibus dirimendis paciſcentes ubique poſuere, intelligendum eſt, cum nulla ratio dari poſſit, cur ille Proteſtantibus ſolum praeſcriptus eſſe videatur, Catholici vero hic ab eo excepti ſint: Nam lex etiam ſequenti paragrapho, ubi de iure Evangelicorum agitur, Pacis Religionis mentionem initio facit; dum vero ſtatim ſubiungit, haec iura ex pace religioſa debita, ad formulam poſſeſſionis anno 1624 Calendis Januarii habitae, exigenda iudicandaque eſſe, eo ipſo indicat, iura Catholicorum ex eodem tempore eſſe commenſuranda. Nam ſi tam inſignem inaequalitatem inter utrosque

ſtabi-

ſtabiliri viſum fuiſſet, id utique claris apertisque verbis oportuiſſet declarari, cum oppido ab initio Art. V. §. 2. univerſe poſitus ſit terminus a quo reſtitutionis in eccleſiaſticis dies prima Januarii anni 1624 ſecundum quam reſtitutio omnium Statuum fieri debet, facta adductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus. — At illum ubique quatenus nihil aliud obſtat, ſubintelligi neceſſario deberi ex eo patet, quia haec transactio pro perpetua illius pacis declaratione habenda eſt. Art. V. §. 1. Quare nunc fit, ut quotiescunque ſanctione aliqua ex Pace Religioſa nitimur, ea nos alio pacto non iuvet, quam ſi ſtatus & obſervantia dicti anni cum illa concordat, ad quem reductio in omnibus & per omnia fit. Neque ſane poſſibile eſt, ut hoc noſtro caſu res aliter exitum habere poſſit; Quos enim reditus ad bona eccleſiaſtica pertinentes Catholici Evangelicorum in territoriis anno 1624 die 1. Jan. in poteſtate ſua

non habuerunt, eos utique oportuit a Protestantibus illo tempore possessos perceptosque esse. Enimvero his sub illud tempus in possessione constitutis, continuo perit Pontificiis omne ius, cum non modo lex eosdem Protestantes in possessione manere & ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tutos esse velit: verum etiam unicum solumque observantiae futurae fundamentum ponat habitam possessionem calendis Januariis anno 1624. Nam si hic terminus unicum solumque fundamentum; profecto in Pace Westphalica nullum quaerendum erit ab hoc diversum; cum haec simul stare per rerum naturam non sit possibile.

Doch nun höre man hierauf meine Antwort.

a) Die **Rechtsparität** samt dem im §. 2. art. V. ohnehin **nur** als **Regel** festgesetzten **Entscheidungstage** kann hier nicht anschlagen,

gen, weil einestheils dieser §. 45. in Absicht der Katholiken sich einzig und allein auf den Religionsfrieden beziehet, und also hierunter keine Restitution aus einer eigenen Disposition des Westphälischen Friedens eintritt; anderntheils auch das Friedensinstrument zwischen den Revenüen der Katholiken und Protestanten unleugbar einen Unterschied macht, und nur bey den Protestanten im §. 46. den Besiz am Entscheidungstage als ein nothwendiges Erforderniß zur Restitution erheischt: folglich, da das Friedensinstrument in diesem Punkt zwischen beyden Religionstheilen eine Rechtsdisparität verordnet und begründet, der dem katholischen Reichstheil in diesem Punkt klar und deutlich beygelegte Vorzug durch eine hier ganz unplazgreifliche Rechtsparität nicht vereitelt und benommen werden kann. (Siehe den Kommentar zum §. 1. und 2.)

Das Friedensinstrument thut zwar auch im §. 46., worin von den Protestanten gehandelt wird, des Religionsfriedens ausdrüklich Meldung; allein wie das gemeint sey, will ich zum §. 46. weiter entwikeln. So viel lehrt schon der Augenschein, daß man im §. 46. nicht einzig und allein, wie im §. 45. geschehen, bey der Verordnung des Religionsfriedens stehen geblieben, sondern die Verordnung desselben in Absicht der Protestanten einestheils ratione *obiecti* durch die Worte: ante vel post pacem religiosam adquisitas — gemehrt und erweitert; anderntheils aber ratione *temporis* durch die Worte: quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. Januarii fuerunt — gemindert und eingeschränkt: folglich stark umgeformt habe.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Friedensinstrument pro perpetua *declaratione*

Pacis religiosae gehalten werden müsse; allein das gilt nur quoad ea, quae de nonnullis in Pace religiosa articulis controversis in transactione Osnabrugensi communi partium placito statuta sunt. — (Siehe den Kommentar zum §. 1.) Nun ist aber in diesem Punkt in Absicht der Katholiken in dem Friedensinstrument keine Erklärung oder neue Verordnung gemacht, sondern nur einzig und allein in Absicht der Protestanten.

b) Es fehlt auch an einer triftigen Ursache nicht, welche in diesem Punkt zwischen beyden Religionstheilen eine solche Disparität erzeugt hat. Die Katholiken hatten keine Fundationen eingezogen und reformirt, wohl aber die Protestanten. Jene hatten also gegen den Religionsfrieden nicht gehandelt, und sie besassen kein eingezogenes Gut, sondern suchten nur ihr altes Eigenthum zu conserviren; diese aber hatten katholische Fün-

dationen, ja so gar noch nach dem Religionsfrieden eingezogen und sich zugeeignet, bey deren Revenüen sie durch das Friedensinstrument geschüzt seyn wolten. Die Protestanten begnügten sich also am Ende damit völlig, daß sie die gefährliche Klippe, ich meine den Umstand: ob die Fundation vor oder nach dem Religionsfrieden von ihnen eingezogen sey, glüklich vorbeysegelten, und die Katholiken ihnen alle Fundationen die sie am 1. Januar. 1624 besessen hatten, zustanden, zugleich aber auch wegen der Revenüen den Entscheidungstag ausbedungen.

c) Was den Einwand belangt: Wenn die Katholiken diese Revenüen am 1. Januar. 1624 nicht besessen haben, so sind die Protestanten damals im Besiz gewesen, folglich gehören sodann diese Revenüen den Protestanten, und die Katholiken können solche nicht prätendiren; — so versetze ich dagegen

eines=

einestheils, quod detur tertium: nehmlich es kann weder Katholik noch Protestant am Entscheidungstage im Besitz einer solchen Revenüe gewesen seyn; anderntheils muß ich das, was ich schon einmahl gesagt habe, hier wiederholen, daß man gemeiniglich die Fundation und die dazu gehörigen Revenüen zu confundiren pflegt. Daß die Katholiken sich am Entscheidungstage im Besitz der Fundation befunden haben müssen, wenn ihnen solche gehören und verbleiben soll, das ist allerdings nothwendig; aber wegen der dazu gehörigen Revenüen ist der Besitz am Entscheidungstage nicht erforderlich, sondern diese gehören dem katholischen Besitzer der Fundation, wenn auch gleich ein Protestant eine solche Revenüe am Entscheidungstage besessen haben solte. Anders verhält sichs bey den Revenüen, so zu Fundationen gehören, welche Protestanten eingezogen und reformirt hatten, als welche, gleich der Fun-

dation selbst, nur durch den Besitz am Entscheidungstage gegen Katholiken unwiderruflich erworben worden.

Nun mag jeder vernünftige und einsichtsvolle Gelehrte über das Chaos, welches in den Rothischen Staatsbetrachtungen und andern Schriften, die ich nicht nennen mag, liegt, welches die Revenüen der im Jahr 1624 noch katholisch gebliebenen, und der von Protestantischen Ständen reformirten und eingezogenen Klöster nicht unterscheidet, urtheilen.

Aber freylich hatte Herr Prof. Roth hiebey gefährdevolle Absichten, um seine auf den §. 47. art. V. I. P. O. gebauete Chimäre der Rechtsparität in Betref der eingezogenen katholischen Mainzischen Klöster desto einleuchtender machen zu können.

Ich bin übrigens überzeugt, daß sich die

Rechtsdisparität, welche das Friedensinstrument zwischen den Revenüen der im Jahr 1624 noch katholisch gebliebenen und der von Protestantischen Ständen reformirten Fundationen macht, so hell und klar aus dem §. 45. und 46. zu Tage lege, daß nur der eine Rechtsparität zwischen beyden statuiren könne, welchen, nach der Sprache des Herrn Prof. **Roths**, der Partheygeist mit der tiefsten Blindheit geschlagen hat. Um dem Leser diese Rechtsdisparität zwischen beyderseitigen Revenüen desto geschwinder vor Augen legen zu können, breche ich den Kommentar über den §. 45. ab, und eile zu dem §. 46. und 47.

§. 46.

Illi vero *reditus*, *census*, *decimae*, *pensiones*, quae vigore iam dictae pacis religionis Statibus Augustanae confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes eccle-

ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, e Catholicorum prouinciis debentur, quorumque *in possessione*, *vel quasi percipiendi* anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Ianuarii fuerunt, absque vlla exceptione soluantur. Si alicubi etiam Augustanae Confessionis Status quaedam protectionis, aduocatiae, aperturae, hospitationis, operarum, aut alia iura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis, siue intra siue extra territorium sitis, legitimo vsu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Augustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen vt ne per vsum eiusmodi iurium, bonorum ecclesiasticorum reditus nimium praegrauentur & exhauriantur.

§. 46.

Die Renthen, Gefälle, Zehenden vnd Pensionen aber, welche vermög jetztbesagtes Religion-Friedens, Augspurgischer Confessions-Ständen, wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen, auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stifftungen auß der Catholischen Gebieth gebühren, vnd in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden, sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch irgendwo Augspurgischer Confession-Stände das ius protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen geistlichen Gebiethen auch ausser: oder jnner Lands gelegenen Gütern, durch rechtmässigen Gebrauch vnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände,

so

ſo ihnen dergleichen etwas in den geiſtli-chen Gütern der Augſpurgiſchen Confeſſions-Stände gebührt, ſollen ſie nicht weniger jhr voriges Recht behalten. Alſo doch, damit nicht durch übunge ſolcher Rechten, der Geiſtlichen Güter Einkünfften zu viel beſchweret vnnd erſchöpfft werden.

§. 47.

Reditus etiam nec non decimae, canones & penſiones Auguſtanae Confeſſionis Statibus, fundationibus iam deſtructis & collapſis, ex alienis territoriis debitae, iis exſoluantur, qui anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto die prima Ianuarii in *poſſeſſione perceptionis vel quaſi* fuerunt, quae vero ab anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto deſtructae fuerunt, *aut in futurum concident*, earum penſiones etiam in alienis

terri-

territoriis domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit exsoluantur.

Quae itidem fundationes die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis noualibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem noui iuris quaeratur. Inter ceteros Status Imperii & subditos id iuris esto, quod ius commune, vel cuiusque loci consuetudo & obseruantia de decimis ex bonis noualibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est.

§. 47.

Die Renthen vnd Zehenden, Zinse vnd Pensionen, so den Augspurgischer Confessions-Ständen, nach vffgehobenen vnd destruirten Stifftungen auß andern Gebiethen gebühren, sollen denen entricht wer-

werden, welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind, oder forthin abgehen, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Closters oder Orts, an welchem solches gelegen, bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarij, Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend Rechtens vff einem andern Gebieth gestanden, sollen auch ins künfftig verbleiben, vnd kein newes Recht gesucht werden. Vnter andern deß Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen, soll das jenige Recht bleiben, welches das gemeine Landrecht, oder jeglichs Orths Gewonheit vnd Observantz vom Zehenden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

Die

Die beyde §. §. 46. und 47. lassen sich bey ihrer Erklärung nicht trennen, weshalb ich sie beyde prämittirt habe.

Der Kommentar über beyde zerfällt natürlicher Weise in zwey Abtheilungen, nemlich in die historische und dogmatische.

Also folgt zuforderst:

Erste Abtheilung,

welche die Geschichte
des §. 46. und 47.
enthält,
mit beygefügten
kurzen Noten.

Zwischen den Protestanten und der katholischen Klerisey, (denn eigentlich nur diese, und nicht der übrige katholische weltliche Reichstheil, war in diesem Punkt der wahre und direkte Gegner, mit dem die

Protestanten zu kämpfen hatten) ereignete sich bey den Westphälischen Friedenshandlungen über die von den Protestanten eingezogene und reformirte geistliche Fundationen und deren Revenüen eben so grosse Difficultäten, als beträchtlich der Gegenstand, worüber gestritten wurde, war, und oft stand es auf dem Punkt, daß an dieser Klippe das ganze Friedensgeschäft gescheitert hätte. Wegen der Fundationen selbst, sie seyen mittel= oder unmittelbar, und in Absicht der Protestanten auch wegen der dazu gehörigen innländischen Revenüen, wurde endlich von beyden Religionstheilen der Entscheidungstag beliebt, wie solches alles schon oben zum §. 25. und 26. umständlich ausgeführt zu befinden. Uebrigens wurde kein Unterschied gemacht, die Fundation mogte von den Protestanten vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt seyn. I. P. O. art. 14. 25. 26.

We=

Wegen der zu den Fundationen, (diese, nemlich Fundationen, mogten nun den Katholiken oder Protestanten nach dem Ausschlag des Entscheidungstags zufallen,) gehörigen ausländischen Gütern und Revenüen aber sezte es besondere Händel.

Nicht war der Streit zwischen Katholiken unter sich, oder Protestanten unter sich, und so gewiß dem Besizer der katholischen Fundation die dazu aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörige Güter und Revenüen, ohne auf den Besiz dieser Revenüen am Entscheidungstage zu sehen, ungeschmälert in Zukunft verblieben und nicht disputirt wurden; eben so wenig wurden einem Protestanten, welchem eine vorhin eingezogene reformirte Fundation durch den am Entscheidungstage gehabten Besiz zufiel, die dazu aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörige Güter und Revenüen, ohne

auf den Besitz dieser Revenüen am Entscheidungstage zu sehen, bezweifelt und verweigert; wenigstens ist von beyden Fällen auf dem Friedenscongreß nichts verhandelt und verglichen worden, und beyde Fälle, weil darin beyde Religionstheile nicht collidirten, lagen ausserhalb des Friedensplans, und waren mithin ganz und gar kein Gegenstand der Unterhandlungen und des geschlossenen Friedens.

Also blieben nur die beyde andern Fälle übrig, wenn nemlich a) zu einer katholischen Fundation aus Gebieten protestantischer Landesherrn, oder b) zu einer von Protestanten eingezogenen und reformirten Fundation aus Gebieten katholischer Landesherrn Güter und Revenüen gehörten.

Die Protestanten verkannten nun zwar ihre Schuldigkeit nicht, daß sie die zu den im katho-

katholischen Besiz gebliebenen Fundationen aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörigen Güter und Gefälle nach Vorschrift des §. 21. des Religionsfriedens verabfolgen lassen müßten; aber sie glaubten auch, daß ihnen die zu den, von ihnen (den Protestanten) eingezogenen und reformirten Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörige Güter und Gefälle ebenwohl nach Vorschrift des §. 15. und 19. des Religionsfriedens verabfolgt werden müßten, und solche von den Katholiken widerrechtlich vorenthalten würden: es möge nun die Fundation von ihnen, den Protestanten, vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt seyn.

Die Protestanten dachten anfänglich nicht daran, daß ihnen von den Katholiken wegen der, zu den eingezogenen und reformirten Fundationen gehörigen, Revenüen aus Gebieten

katholischer Landesherrn aus dem Umstande, ob solche eingezogene und reformirte Fundationen, besonders die Klöster, noch in ihrem physischen Stand und Wesen in Absicht der Gebäude bestünden und erhalten würden, oder ob sie solche, als in ihrer Kirche unnütz, unbrauchbar und überflüssig niedergerissen oder verfallen lassen hätten, oder noch in der Zukunft niederreissen oder verfallen lassen würden, einige Schwierigkeit gemacht werden solte oder könnte.

Indessen nahm zwar die katholische Klerisey vtiliter, jedoch bis zum Vltimato blos stillschweigend an, daß den katholischen Fundationen die zugehörige Revenüen aus Gebieten protestantischer Landesherrn nach dem §. 21. des Religionsfriedens nach wie vor nicht disputirt wurden, und sie war also hierunter ausser aller Verlegenheit und Contradiction; dahingegen aber behauptete die

katho-

katholische Klerisey, daß die Protestanten auch noch nach dem Religionsfrieden ungebührlicherweise geistliche Fundationen eingezogen und reformirt hätten, auf deren Revenüen in Gebieten katholischer Landesherrn der Religionsfriede also nicht gezogen werden könne; ausserdem auch der Religionsfriede im §. 15. und 19. wegen der zu den schon vorhin von den Protestanten eingezogenen und reformirten, Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörigen Güter und Gefällen zum Vortheil der Protestanten namentlich nichts verordne; mithin die Protestanten, welche diese Fundationen auf eine unerlaubte und sündliche Art eingezogen und aufgehoben hätten, vorgedachte Revenüen zu prätendiren nicht berechtiget wären; überdieß die Protestanten viele von den eingezogenen und reformirten Fundationen, besonders den Klöstern, schon niedergerissen oder verfallen lassen hätten, auch noch

in der Zukunft mehrere von den, von ihnen schon eingezogenen und aufgehobenen Klöstern, und ähnlichen Fundationen, niederreissen oder verfallen lassen dürften, deren Revenüen, so vorhin aus Gebieten katholischer Landesherrn dazu gehört hätten, sie nicht einmal mit einigem Schein Rechtens begehren könnten.

Aber die katholische Klerisey so wenig, als weniger jede andere katholische Seele dachte damals an ähnkiche Fälle einer Einziehung, Aufhebung, Niederreissens, Verfallenlassens, oder wie der Zufall sonst immer heissen könnte, einer im katholischen Besitz gebliebenen, zumahl in dem Gebiet eines katholischen Landesherrn gelegenen, geistlichen Fundation, besonders eines Klosters: vielmehr war man katholischer Seits äusserst dafür besorgt, daß so gar von den noch katholischen Klöstern in Gebieten protestantischer

tischer Landesherrn kein einziges, so lange die Welt stünde, untergehen könnte, falls auch der ganze Mönchsorden, wozu das Kloster gehörte, eingehen solte. Ja der ganze Geist des Westphälischen Friedens ist ein Schuzengel für die Aufrechthaltung der damals noch katholisch gewesenen Klöster. (I. P. O. art. V. §. 26. Siehe oben S. 53, 56.)

Wie hoch und werth damals die Klöster für allen andern geistlichen Gütern von den Gesandten der katholischen Stände gehalten worden, davon mag folgendes zur Probe dienen. Als im Jahr 1646 zwischen dem Kayserlichen Gesandten Graf von Trautmannsdorf und dem Schwedischen Gesandten Salvius eine Conferenz in puncto grauaminum beliebt war, wolte jener von den Statibus catholicis keinen, als nur allein den Chur-Cöllnischen Gesandten D. Buschmann, zur Conferenz admittiren: weil er sie, wie

er sagte, kenne, und sie ihm nichts nütze wären, selbige auch, um einige vagirende Mönche oder ein Kloster zu erhalten, wohl 6. oder 8. Stifter in die Schanze schlügen.

von Meiern c. l. T. III. p. 423.

Was ich bishero gesagt habe, das will ich nun aus den Westphälischen Friedenshandlungen mit Beweisen belegen. Nicht blos Gesandte zu Friedenshandlungen, sondern auch alle Männer, die Vergleiche über andere wichtige Geschäfte, geschlossen haben, wissen es, daß oft eine Sache, die im Anfange ganz einfach geschienen hat, in der Unterhandlung sich entfaltet, und so wie ein Skrupel den andern gebiehrt, auch eine Cautel die andere nothwendig macht, daß am Ende der Unterhandlungen da ein weitläuftiges Gebäude stehet, wo man anfänglich nur eine Säule hinzusetzen nöthig glaubte.

Die

Die erste Anregung thaten die Protestanten in den am 15. Dec. 1645. übergebenen Religionsbeschwerden, wovon die 4te also lautete:

Rent, Zinß, Güldt, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelischen Stifte, Clöster, Hospitalien rc. * in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen, vermöge des Religion-Friedens und Reichs-Abschiede, ihnen unweigerlich gefolgert, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholischen Landen gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor deßen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellet worden; so wird doch dem schnur-stracks zuwider gele-

* Hier wird allgemein geredet, und wegen der monasteriorum iam destructorum & collapsorum, aut quae in futurum concident, deren in der Folge erst gedacht wird, vermuthete man noch damals keine besondere Difficultäten.

gelebet, die Renten nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelaßen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, ———

von Meiern c. l. T. II. p. 528.

Die Katholiken äusserten sich dagegen in ihrer am 2. Febr. 1646 dictirten Antwort und Gegenbeschwerden folgendermassen:

Der 4te Punct bestehet in zwey Membris: 1) daß die Catholischen Stände die in ihren Territoriis fallende Renth, Zinß, Gülden, Zehenden und andere Intraden, so zu denen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren Gebiethen eingezogenen Stifftern, Clöstern und Hospitalien gehören, anhalten und selbige nicht folgen lassen. ———

Beyde Membra sind querelae und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessions-Verwandten: Dann

Dann 1. selbigen an den Geistlichen Renthen und Gefällen nichts gebühret, welche in der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stifftern, Kirchen und Klöstern, so nach oder vor dem Passauischen Vertrag Anno 1552. von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebühret denselbigen an den Immediat-Ertz-Bißthümern und Prälaturen oder deren Renthen, Gefällen und Einkommen, gar nichts, weder in- noch ausserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände Bothmäßigkeit, weiln solche den Catholischen durch das bekandte Geistliche Reservat, wie oben beym ersten Articul deduciret, ausdrüklich vorbehalten. 2) Haben die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wenig, und mit gar kei-

keinem Fundament dergleichen zu praetendiren von den Mediat - Geistlichen Stifftern, Kirchen und Klöstern, welche die Catholischen praecise in Anno 1552. oder hernach biß auf den Religions-Frieden, noch possediret. Dann sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, an Einziehung dergleichen Geistlichen Güter und Einkommen zuviel und unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religion-Fridens starck zuwider gehandelt; wie ad 2. Articulum ausgeführet, in krafft dessen die Catholischen zwar eingewilliget, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, diejenigen *Mediat*-Geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. in possessionem schon würcklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Sachen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen

nen derentwegen keine Action nimmermehr solle moviret werden. Da hingegen von ihnen auch diejenige Renthen und Einkommen, so die vor Anno 1552. occupirte *Mediat*-Stiffter und Klöster in Catholischer Jurisdiction haben, mit keinem Fundamento angesprochen werden können, weiln sie deren Possession niemaln adipisciret, sondern die Catholischen in deren beständiger Besitzung verblieben, und noch seyn. * ———

von Meiern c. l. T. II. p. 557.

Diese Antwort der Katholiken mußte den Protestanten sehr mißtröstlich seyn, und sie erklärten sich in ihren Mediis und Vorschlägen über die 4te Beschwerde am 25. Febr. 1646. auf nachstehende Art:

1) We-

* Also rund abgeschlagen, die eingezogene und reformirte Klöster mögen noch existiren oder nicht.

1) Wegen der Renthen, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renthen, Gülten, Zehenden und Zinsen, die den **Evangelischen** Stifftungen, sie seyen Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden, in der Evangelischen Hände kommen, aus den **Catholischen** Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf die Catholischen ausser dem Land gelegenen Clöstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiae, und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden. ———

3) Die Renthen, Gülten, Zinß und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stifftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen dem

dem verbleiben, der Anno 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen. Sollten aber zeithero 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Closter gelegen. *

Wenn ein Stifft oder Closter Anno 1618 sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval - oder Rott-Zehenden zu fordern, soll dabey verbleiben; welche Stiffte, Clöster und Geistliche aber 1618 Noval-Zehenden zu heben,

* Hier wird von den Protestanten die Distinction zuerst vorgebracht, welche nachher in das Friedensinstrument geflossen ist. Die Protestanten konnten aber diese Distinctionen von keinen andern, als von den von ihnen eingezogenen und reformirten, Fundationen verstehen, und verstanden sie auch nur davon, wie die Folge lehren wird.

ben, nicht in Ubung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.

5) Was im Religions-Frieden im §. Als auch den Ständen rc. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde: *

von Meiern l. c. T. II. p. 571.

Die Katholiken übergingen jedoch in ihren am 7. Mart. 1646 unter einem NB. de bono Concordiae gehaltenen Discurs übergebenen Gegenvorschlägen den Hauptpunkt mit gänzlichem Stillschweigen, und antworteten nur auf den Nebenpunkt, wie folgt:

Von den Gefällen, Zinß- und Zehenden,

* Der angeführte §. des Religionsfriedens redet von katholischen Fundationen, und die Protestanten rükten diesen Punkt in ihre Media und Vorschläge aus der Absicht ein, um die Katholiken dadurch desto eher geneigt zu machen, daß sie den Protestanten wegen der zu den evangelischen Fundationen gehörigen Revenüen gleiches Recht nachgeben mögten.

den, so die Catholischen in der Herrn Protestirenden Territoriis fallen haben und einnehmen, ist man ex parte Catholicorum zu frieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40. Jahr über, bestellet werden, wie von uralten Herkommens, worbey aber alle Neuerungen abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemacht werden, oder noch möchten inskünfftig wollen eingeführet werden. ——

von Meiern c. l. T. II. p. 582.

Die Protestanten wiederholten in ihrer fernern Erklärung vom 9. Jun. 1646 nur mit einigen kleinen Abänderungen das nehmliche, was sie schon in ihren Mediis und Vorschlägen vom 25. Febr. 1646 gesagt hatten. Die Punkte lauten also:

35) Wegen der Renten, Güld, Zehenden und Zinßen, bleibt es billig bei dem klaren Buchstaben des Religion-

Friedens, daß die Rent, Güld und Zehenden auch Zinsen, die den Evangelischen Stifftungen, sie seyn Mediat- oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig seyn, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolgt, auch das auf Catholische in- oder außer Land gelegene Clöster hergebrachte Jus Protectionis, Aduocatiae, Atzung und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden.

36) Die Rent, Güld, Zinß und Zehenden, welche aus andern territoriis solchen Stifftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen denen verbleiben, die anno 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbe reditus zu empfangen. Sollten aber seiter Anno 1618 Clöster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die

die Intraden, die aus andern territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgegangene Closter gelegen.

37) Wann ein Stifft oder Closter sich Anno 1618 in possessione vel quasi befunden, in anderm territorio Noval oder Rott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben, welche Stiffter, Clöster und Geistliche aber Anno 1618 Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es auch nicht begehren, vielweniger erweitern.

38) Was im Religion-Frieden §. Alß auch den **Ständen** 2c. 2c. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde.

von **Meiern** c. l. T. III. p. 165. u. f.

Gleichwohl liessen sich die Katholiken in ihren am 2. Jul. 1646 übergebenen weitern

und endlichen *Compositions*-Vorschlägen mit keiner Sylbe über diesen Punkt heraus.

S. von **Meiern** c. l. T. III. p. 193. u. f.

Die Protestanten stellten darauf unter sich zu Osnabrück und Münster Berathschlagungen an, und die am lezten Orte versammlete Evangelische machten einen unvorgreiflichen Aufsatz, worin unter n. 18. der Punkt wegen der geistlichen Renten rc. enthalten war;

von **Meiern** c. l. T. III. p. 283.

und weil auch die zu Osnabrük eine Erklärung entworfen hatten:

von **Meiern** c. l. T. III. p. 294.

so kamen die an beyden Orten befindliche Evangelische Gesandten in loco tertio zu Längerich zusammen, und verglichen sich über die endliche Gegenerklärung, worin der befragte Punkt folgendermassen gefaßt war:

17) Wegen der Rent, Güld, Zehend und Zinß bleibet es billig bei dem klaren Buch-

Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Güld, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stifftungen, sie seynd Mediat - oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus denen Catholischen Landen zugehörig seynd, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholische in- oder außer Land gelegene Klöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocatiae, Oeffnung, Atzung, Frohndienst und andere Gerechtigkeiten nicht wiederfochten werden; Die Zehend, (Renten) Güld und Zinß auch Zehend aber, welche aus andern territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1621 den 1. Januar in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen. Sollte aber seither Anno 1621 vom 1ten

Januar an, ein Kloster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern territoriis dahin gewiedmet, nochmals in das territorium folgen, darin das abgegangene Kloster gelegen. Wann auch ein Stifft und Kloster anno 1621 den 1ten Januar durch rechtmäßige Verträge befugt gewest, oder sonst in possessione vel quasi sich befunden, in andern territoriis Noval- oder Rottzehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben: Welche Stifft, Geistliche Güter und Klöster aber Anno 1621 den 1ten Januar Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren noch erweitern, zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jezt und inskünfftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen

benen Rechten, und jedes Orths Herkommen billig. *

von Meiern c. l. T. III. p. 338.

Die Katholiken waren mit dieser Gegenerklärung überhaupt übel zufrieden, und liessen es bey ihrer am 30. Jun. 1646. exhibirten Erklärung bewenden.

von Meiern c. l. T. III. p. 352. und p. 363.

Es wurden zwar hierauf zwischen beyden Theilen Conferenzen gehalten, als aber bey selbigen nichts gedeyhliches herauskommen wolte, so nahmen die Evangelische ihre Zuflucht zu dem Schwedischen Legaten Salvius, daß dieser mit den Kayserlichen Gesandten in puncto gravaminum handeln mögte. Dieß geschah, aber die zwischen Sal-

* Der §. 21. des Religionsfriedens oder der Punkt wegen der Revenüen der katholischen Fundationen wurde diesmal weggelassen.

vius und dem Kayserl. Gesandten Graf von Trautmannsdorff am 16. Nov. 1646 angefangene Conferenz endigte sich schon mit dem dritten Tage, und war ohne alle Wirkung, und die vom Salvius verfaßte Punkte kamen gar nicht einmahl in Consideration. Salvius hatte übrigens den befragten Punkt den bisherigen Entwürfen fast ganz conform folgendergestalt aufgesezt:

Reditus, *Census*, *Decimae*, *Pensiones*, quae vigore Pacis Religiosae, *Evangelicorum* vel Immediatis vel Mediatis ante vel post Religionis Pacem acquisitis Ecclesiasticis bonis, e Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur.

Quod si Evangelici quaedam *Protectionis*, *Advocatiae*, *Receptionis*, *Hospitalitatis*, *Servitiorum*, *Operarum*, aut alia Jura in Ecclesiasticis Catholicorum bonis

nis habuerunt, aut eadem jura Catholicis in Ecclesiasticis Evangelicorum bonis competierunt, * omnes ex aequo pristina sua jura retineant.

Reditus etiam Decimae, Canones & Pensiones, *ex alienis territoriis* debitae iis Fundationibus, quae jam pridem consilio, casu, vel hac temporum infelicitate *destructae* sunt aut post illa destrui contigerit, iis exsolvantur in quorum territorio locus destructus aut desolatus est situs.

Quae item Fundationes d. 1. Januarii Anno 1624 in possessione vel quasi *Juris Decimarum e bonis Novalibus* in alieno territorio percipiendi fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem novi juris quaeratur.

Inter caeteros Imperii Status & subditos

* Diese Parität stehet hier zum erstenmahle.

tos id juris esto, quod jus Commune, vel cujusque loci consuetudo de decimis e bonis Novalibus constituit.

von Meiern c. l. T. III. p. 432.

Endlich kam der punctus gravaminum wieder in Bewegung, und die Protestanten übergaben am 27. Febr. 1647 ihre endliche Erklärung, so wohl in lateinischer, als teutscher Sprache. In dem lateinischen Aufsatz, wobey des Salvius vorgedachter Entwurf gebraucht worden, lautet der art. 17, welcher von den geistlichen Renten ꝛc. handelt, also:

XVII.

Reditus, Census, Decimae, Pensiones, quae vigore Pacis Religiosae, *Evangelicorum* vel Mediatis vel Immediatis Fundationibus, ante vel post Pacem Religionis acquisitis, e Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione sol-

ſolvantur. Si alicubi etiam Evangelici quaedam Protectionis, Advocatiae, Aperturae, Hoſpitationis, Operarum aut alia Jura in Eccleſiaſticorum Bonis Catholicorum, ſive intra ſive extra Territorium ſitis, habuerunt, aut vice verſa, 1) omnes ex aequo Jura ſua priſtina retineant.

Reditus etiam, nec non Decimae, Canones

1) Mich wundert, daß es noch niemand, auch ſo gar nicht Herr D. Roth in den Staatsbetrachtungen, bemerkt hat, daß der teutſche Aufſaz mit dem lateiniſchen in dieſem art. 17. (es fehlt mir die Zeit andere articulos zu vergleichen) gar nicht übereinkomt; ſondern man hat dieſe Punkte auf eine mir ganz unbegreifliche Art ſo ſtehen laſſen, wie ſie in der zu Längerich verglichenen Gegenerklärung (Siehe ſolche oben S. 120. u. f.) gefaſſet waren, und ſezte nur an ſtatt des Jahrs 1621 das Jahr 1624. Alle Zuſätze im lateiniſchen Aufſaze fehlen in dem teutſchen, und beyde harmoniren nicht. Denn ſo iſt die hier durch die Worte: & vice verſa, angenommene Parität, welche ſchon Salvius zugegeben hatte, im teutſchen Aufſaze nicht enthalten. Und ſtatt der vorhergehenden Worte: in Eccleſiaſticorum bonis Catholicorum heißt es im teutſchen Aufſaze: auf Catholiſche Klöſtern.

nones & Pensiones Evangelicis 2) Fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis Territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno 1624 1. Januar. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab Anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones, & ex alienis Territoriis, Domino destructi Monasterii &c. &c. seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.

Quae itidem Fundationes die 1. Januar. 1624. in possessione vel quasi Juris Deciman-

2) Noch ist im teutschen Aufsaze stehen geblieben: *solchen Stiftungen*, wie auch in den vorigen Erklärungen befindlich war. Salvius sprach *iis* fundationibus. Die Protestanten und Salvius hatten freylich nur evangelische Stiftungen verstanden, und glaubten, daß solches nicht allein der Context lehre, sondern auch die Worte: *destruirt*, abgegangen, desolat werden, hinlänglich anzeigten. Doch gab ein guter Geist den Protestanten damals ein, daß sie um aller Zweydeutigkeit vorzubeugen, wörtlich und namentlich ausdrukten, von welchen Fundationen hier die Rede sey.

cimandi e bonis Novalibus in alieno Territorio fuerunt, ſint etiam impoſterum: nihil autem novi Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & ſubditos 3) id Juris eſto, quod Jus Commune vel cuiusque loci Conſuetudo de decimis e bonis noualibus conſtituit, aut per Pactiones voluntarias conventum eſt 4).

von Meiern c. l. T. IV. p. 97. und teutſch p. 107.

Hierauf ertheilten die Katholiken ihr Vltimatum am 5. Mart. 1647, welches alſo lautet:

XVII.

Ratione Redituum cujuscunque generis

3) & ſubditos iſt im teutſchen Aufſaze nicht befindlich.

4) auch de pactionibus voluntariis ſagt der teutſche Aufſaz nichts. Noch bemerke ich, daß in dieſem Vltimato der Evangeliſchen, ſo wohl im lateiniſchen, als teutſchen, Aufſaze der §. 21. des Religionsfriedens in Betreff der zu katholiſchen Fundationen gehörigen Revenüen, welcher in den vorigen Declarationen beſtätigt war, ausgelaſſen iſt.

ris & (*ad*) Bona Ecclesiastica eorumque Possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession &c. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur; * ii vero Reditus, Census Decimae, Pensiones, quae vigore jam dictae Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob Mediatas vel Immediatas Fundationes Ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religiosam acquisitas, e Catholicorum Provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi, Anno 1624 1. Jan. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam Augustanae Confessionis Status quaedam Protectionis, Advocatiae, Hospitationis, Ope-

* Hierdurch prospicirten sich jezo die Katholiken, weil sie den Protestanten nunmehro auch nachgaben.

Operarum, aut alia Jura in Catholicorum Ecclesiasticorum bonis, sive intra sive extra Territorium sitis, legitimo Vsu aut Concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, siquid eiusmodi ipsis circa Bona Ecclesiastica Augustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo Jura sua pristina retineant: ita tamen, ut ne per tales praetextus, Bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur & exhauriantur; ac propterea fundationum leges observare nequeant.

Reditus etiam, nec non Decimae, Canones & Pensiones Augustanae Confessionis Statibus, * Fundationibus jam

*) In dem Evangelischen Aufsaz stand: Evangelicis. Weil aber den Katholiken dieser Ausdruk verhaßt war, so substituirten sie, wie in andern Artikeln, also auch in diesem, für: Evangelici, die Worte: Augustanae Confessionis status, mehrmalen. Die Katholiken sahen das Wort: Evangelicis, für ein Substantivum

destructis & collapsis, ex alienis Territoriis debitae, iis exsolvantur, qui Anno 1624 1. Jan.

tivum an, und nahmen die Worte: fundationibus iam destructis & collapsis, im ablativo; wie denn auch diese Worte in der Mainzischen teutschen Uebersezung des Friedensinstruments eben so verstanden, und übersezt sind:

nach vffgehobenen und destruirten Stifftungen —

Es hat sich demnach Herr D. Roth in den Staatsbetrachtungen S. 95. ff. sehr blos gegeben, wenn er vorspiegeln will, als wenn der, welcher das Friedensinstrument zu concipiren gehabt, einen grammatischen Fehler begangen hätte. Denn er nimt die Worte: fundationibus iam destructis & collapsis — im dativo, und dann ist freylich der Contrast da. Aber wer kann dafür, daß der Mann nicht so gut zu construiren weiß, als der schon längst vermoderte Uebersezer des Friedensinstruments, der diese Worte ganz richtig im ablativo nahm. Und wenn sich auch die Stelle mit der Grammatik nicht vertrüge, so wäre doch nicht der Concipient des Friedensinstruments, welches ohnehin aus den vorhergehenden Abschlüssen pünktlich und genau gefertigt werden mußte, an dieser grammatikalischen Sünde Schuld, sondern der Verfasser des katholischen Vltimati müßte dafür den Bakel bekommen. Denn der hat den passum so geformt, wie er in dem Friedensinstrument stehet, und der Concipient desselben hat nichts zu oder abgethan. Doch weg mit den Kleinigkeiten! welche ohnehin keinen

1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam ex alienis Territoriis Domino destructi Monasterii * seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur. Quae itidem Fundationes 1. Jan. 1624 in possessione vel quasi Juris Decimandi, e Bonis Novalibus in

keinen reellen Einfluß auf die Stelle haben, weil es allemal unleugbar ist, und es auch Herr D. Roth S. 96. für eine evidente Sache ausgiebt, daß **nur** protestantische Fundationen gemeint sind.

Nur so viel muß ich noch bemerken, daß die Worte: A. C. Statibus in diese Stelle des Friedensinstruments von den Protestanten nicht heimlich eingeschoben, sondern von den Katholiken selbst in ihr Vltimatum gesezt worden sind.

* In dem Vltimato der Protestanten stehet hier ein &c, weil nicht blos Klöster, sondern auch andere Fundationen, z. E. Kapellen, Altäre rc. destruirt werden und verfallen konten. Aber in dem Vltimato der Katholiken ist das &c, gewiß ohne Absicht, ausgelassen, uud auch im Friedensinstrument stehts nicht.

alieno Territorio fuerunt; sint etiam imposterum, nihil autem novi Juris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & Subditos id Juris esto, quod Ius commune, vel cuiusque loci consuetudo de decimis ex bonis Novalibus constituit, aut per Pactiones voluntarias conventum est.

von Meiern c. l. T. IV. p. 126.

So wie nun die Katholiken diesen Artikel gefaßt hatten, wurde er, mit einigen kleinen nichts bedeutenden Abänderungen, in das Friedensinstrument gesezt, wie die Vergleichung einen jeden belehren kann.

Zweite Abtheilung,
welche
die dogmatische Erläuterung
des §. 46. und 47.
enthält.

A) über den §. 46.

1) Das Subject im §. 46. ist ein pro-

testan-

testantischer Reichsstand, welcher eine geistliche Fundation, sie sey mittel- oder unmittelbar, vor oder nach dem Religionsfrieden eingezogen und reformirt, aber auch zugleich NB. am 1. Januar. 1624 besessen hat. Denn dieser Besitz muß aus dem §. 14. und 25. hier nothwendig subintelligirt werden. Das Friedensinstrument redet übrigens in diesem §. allgemein von Fundationen, welche die protestantische Stände adquirirt haben, und macht keinen Unterschied, ob die von ihnen eingezogene und reformirte Fundation noch existire, oder schon destruirt oder verfallen sey, oder noch verfallen werde.

2) Das Object in diesem §. 46. sind reditus, census, decimae, Pensiones, kurz: Pertinenzen und Revenüen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer solchen, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation schon vor dem Jahr 1624

gehört hatten: denn von den dazu nach dem Jahr 1624 in Gebieten katholischer Landesherrn allenfalls erworbenen Pertinenzen und Revenüen redet das Friedensinstrument nicht, und dergleichen werden auch wohl nicht vorhanden gewesen seyn.

3) Darüber verordnet nun das Friedensinstrument also, daß der evangelische Stand nur die zugehörigen Güter und Gefälle in Gebieten katholischer Landesherrn haben und behalten solle, welche er am Entscheidungstage besessen habe.

Aber wem solten dann die gehören, welche der evangelische Stand nicht besessen hatte? Davon sagt das Friedensinstrument nur so viel, daß sie der evangelische Stand **nicht** haben soll: aber davon, wer sie haben soll, sagt dasselbe nichts.

Doch ich frage nun, obgleich vor mir noch kein Erklärer des Westphälischen Friedens, so viel ich weiß, hieran gedacht hat, ich frage nehmlich: wem solten die von evangelischen

schen Ständen am Entscheidungstage nicht besessene Pertinenzen zufallen und gehören? Ich bin versichert, daß in keines Sachverständigen Menschen Seele der Gedanke auch nur entstehen könne, daß der katholische Landesherr, qua Landesherr, auf diese geistliche Pertinenzen und Revenüen ein Recht bekommen, oder sich damals angemaßt habe. Dergleichen Eingriff in geistliches Eigenthum würde ihm damals übel bekommen seyn.

Es kann zwar auch wohl möglich seyn, daß einer oder der andere Privatdebent in katholischen Gebieten, der an eine ausländische evangelische Fundation Gült oder Zinß zu zahlen hatte, die damaligen turbulenten Zeiten benuzt und weder dem evangelischen Stande, als Besizern der Fundation, noch auch dem katholischen Dioecesano etwas bezahlt hat, und die Abgabe nachher in Vergessenheit gekommen ist. Aber daß die Privatde-

benten in Absicht der schuldigen Gefälle, welche die evangelische Stände am Entscheidungstage nicht besessen hatten, überhaupt von der Abgabe durch das Friedensinstrument freygesprochen wären, das wird wohl niemand glauben.

Ich zweifle also daran gar nicht, daß diese Pertinenzen dem katholischen Dioecesano, welcher solche als geistliche Güter an sich gezogen haben wird, im Friedensinstrument tacite zugedacht seyen: denn der Streit über die geistliche Fundationen und deren Güter und Gefälle war ja zwischen der katholischen Klerisey und den evangelischen Ständen, folglich was diese im Friedensinstrument nicht behielten oder bekamen, das muste nothwendig der katholischen Klerisey bleiben; das gehörte aber nicht in den Friedensplan, weil die Sache dann Katholiken unter sich betraf; wenigstens hat der katholische weltliche Landesherr gewiß damals nichts von solchen Pertinenzen profitirt. That=

Thatsachen könnten und müßten uns hier den besten Aufschluß geben, da das Friedens-instrument schweigt. Aber wer weiß sie? und wer hat sie aufgezeichnet? Ich thue an alle Männer, welche bis in jene Zeiten reichende Verzeichnisse von evangelischen Kloster-Hospitals- und Kirchengütern in ihrer Verwahrung haben, oder dieselben einsehen können, die öffentliche Bitte, einen Versuch zu machen, ob sich über obgedachte Frage keine entscheidende Fälle finden lassen. Haben die Pertinenzen in einem katholischen geistlichen Gebiete gelegen, so lässet sich dorther kein Aufschluß nehmen, weil der Dioecesanus und der Landesherr eine Person war. Die Exempel müßten also in katholischen weltlichen Gebieten aufgesucht werden, wo der Dioecesanus und der Landesherr aus unterschiedenen Personen bestanden. Aber ich kann nicht bergen, daß ich befürchte, daß man in diesen alten Sachen wegen Mangel hinläng-

licher alten Nachrichten wenig Licht werde aufstecken können. Nicht einmal der gelehrte Weyhbischof **Würdtwein** hat die ehemalige Mainzische Archidiaconalgrenzen in den jezigen protestantischen Landen aller Orten sicher und genau angeben können, dem doch das bischöfliche Archiv zu dieser Untersuchung offen stand. Und wenn eine völlige Kirchenvereinigung, die aber blos von politischer Seite schon den größten Schwierigkeiten ausgesezt ist, geschehen, und das suspendirte Diöcesanrecht der katholischen Bischöffe über die jezigen protestantischen Gebiete wieder aufleben solte, so würden die Bischöffe über die Diöcesangrenzen in Millionen der verwirrtesten und dunkelsten Streitigkeiten gerathen.

4) Weil ich in der 2ten Nummer das wahre Object des §. 46. nach dessen klaren Vorschrift bestimt habe, so will ich, um keine

Lücke

Lücke zu lassen, nur kürzlich anführen, daß hieher also der Fall, wenn eine protestantische Fundation in andern Gebieten protestantischer Landesherrn zugehörige Güter und Gefälle hatte, keineswegs gehöre. Ich habe schon oft sagen müssen, daß das Friedensinstrument in dieser Materie zwischen Protestanten unter sich nichts bestimme, und unter diesen auch der Entscheidungstag nicht gelte. Die Gebrüder **Itter** haben in der Abhandlung de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter Protestantes imperii Status controversis, welche in **Henniges** Medit. ad I. P. pag. 1779. seqq. befindlich ist, davon gelehrt und gründlich geschrieben. Siehe auch Herrn Prof. **Böhmer** a. a. O. c. 3. §. 40.

5) Die Protestanten bekamen also nur die in Gebieten anderer katholischer Landesherrn

herrn befindliche Pertinenzen, welche sie, gleich der in ihrem eigenen Gebiete befindlichen Fundation selbst, am Entscheidungstage besessen hatten, deren jedoch, nach dem eigenen Geständniß der Katholiken, (Siehe S. 113.) sehr wenige gewesen seyn müssen; die katholische Fundationen hingegen behielten die in Gebieten protestantischer Landesherrn befindliche Pertinenzen allesamt ungeschmälert, sie mogten diese Pertinenzen am Entscheidungstage besessen haben, oder nicht. (Siehe S. 78. u. f.) Das Friedensinstrument begründet also in dieser Materie zwischen beyden Religionstheilen so wenig eine allgemeine und durchgängige Rechtsparität, daß dasselbe vielmehr in Absicht der aus einem andern Gebiete zu einer Fundation gehörigen Pertinenzen eine handgreifliche und ganz unleugbare Rechtsdisparität zwischen den Katholiken und Protestanten verordnet.

6) In diesem §. 46. wird auch zugleich gelegenheitlich über Gerechtigkeiten, (z. E. iura protectionis, aduocatiae, aperturae, hospitationis, operarum &c., disponirt, welche protestantische Stände nicht als Pertinenzen einer von ihnen eingezogenen und reformirten geistlichen Fundation hatten, sondern die ihnen aus einem andern Fundament in katholischen Geistlichen Gebieten und Gütern zustanden. Daß hier nicht von Pertinenzen, so zu einer Fundation gehören, die Rede sey, beweisen schon die klaren Worte, und noch mehr bestärkt es der Umstand, daß bey diesen Gerechtigkeiten gar nicht auf den Besiz derselben am Entscheidungstage gesehen werden soll, worauf doch bey den Pertinenzen, so zu einer Fundation gehören, in Absicht der Protestanten alles ankomt.

Uebrigens wird auch das nehmliche wegen

solcher Gerechtigkeiten, welche katholische Stände auf die bona ecclesiastica, so von den Protestanten eingezogen waren und selbigen verblieben, verordnet, und das Friedensinstrument sagt ausdrüklich, daß wegen dieser einem oder dem andern Religionstheil zustehenden Gerechtigkeiten die Parität statt finden, und ein jeder bey seinen Gerechtigkeiten ungestört gelassen werden solle.

B) über den §. 47.

1) Obgleich der §. 46. den Protestanten die Pertinenzen, so zu evangelischen Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörten, und die sie am Entscheidungstage besessen hatten, im allgemeinen und ohne Unterschied, ob die von ihnen adquirirte Fundation selbst noch existire, oder schon verfallen sey, oder noch in Zukunft verfallen werde, zugesichert hatte; (Siehe n. 1. zum §. 46.) so beruhigten sich doch die Protestan-

testanten bey dieser allgemeinen Zusicherung nicht, sondern mußten sich befürchten, daß die katholische Klerisey die ihr so nahe am Herzen liegende, ehemals katholisch gewesene, geistliche Pertinenzen und Gefälle, die in Gebieten katholischer Landesherrn lagen, unter diesem und jenem Prätext in Zukunft in Anspruch nehmen mögten; und dergleichen Prätext hätte am scheinbarsten daher genommen werden können, daß die Fundation nicht mehr existire, sondern von den Protestanten destruirt worden, oder sonst verfallen sey. (Siehe S. 105.)

Es mag nun seyn, daß die Katholiken auf dem Friedenscongreß dergleichen sich haben verlauten lassen, oder es mag den Protestanten ihr bonus Genius solches eingegeben haben: genug, daß sie dafür sorgten, daß diese Prätexte durch das Friedensinstrument erstikt würden; und man muß sich also den

Fall gedacht haben, daß solche Prätexte in Zukunft auf die Bahn gebracht werden dürften.

Es ergiebt sich aber hieraus die natürliche Folge, daß der §. 47, in wie fern darin von den zugehörigen **Pertinenzen** der damals schon destruirten und verfallenen, oder noch in Zukunft verfallenden Fundationen die Rede ist, nur ein Anhang oder Erläuterung des vorhergehenden §. 46. sey; wie schon die Gebrüder **Itter** a. a. O. S. 1869. angeführt haben.

2) Es ist wohl zu bemerken, daß nur die **Protestanten** den Punkt wegen der redituum ex alienis territoriis, so ad monasteria iam collapsa aut destructa, vel in futurum concidentia gehörten, urgirt und in das Friedensinstrument gebracht haben. (S. 115.)

3) Den Innbegriff des §. 47. pflegt man gewöhn=

gewöhnlich in drey Glieder abzutheilen, wovon das erste vom Anfang des §. bis zum Wort fuerunt; das zweite von den Worten: quae vero, bis zum Wort: exsoluantur; das dritte aber von den Worten: quae itidem, bis zum Ende des §. geht. Das erste und zweite Glied handelt von den, von protestantischen Ständen eingezogenen und reformirten, aber destruirten und verfallenen, Fundationen, und theilt solche in drey Epochen: nehmlich a) in die vor dem Jahr 1624 destruirte und verfallene; b) in die vom Jahr 1624 bis zum Friedensschluß destruirte, und c) in die nach dem Friedensschluß destruirt werdende oder verfallende.

I. Ueber das erste Glied des §. 47. oder von den, in der ersten Epoche destruirten und verfallenen, evangelischen Fundationen.

4) Das Subject des ersten Glieds des

§. 47. sind protestantische Reichsstände, welche geistliche Fundationen vor dem Jahr 1624 eingezogen hatten, die aber auch schon vor dem Jahr 1624 destruirt oder verfallen waren. Der Buchstabe des Friedensinstruments sagt solches.

5) Das Object sind Pertinenzen und Revenüen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation gehört hatten, und die natürlicherweise keine andere, als schon vor dem Jahr 1624 schon darzu gehörig gewesene seyn konnten. Auch dieß besaget das Friedensinstrument.

6) Das Friedensinstrument verordnet mit klaren Worten, daß die protestantische Stände die zu den, von ihnen eingezogenen, und schon vor dem Jahr 1624 destruirten und verfallenen, Fundationen gehörigen, jedoch von sol-

solchen nur die von ihnen am 1. Januar. 1624 besessenen, Pertinenzen und Revenüen in Gebieten katholischer Landesherrn fernerhin haben und behalten solten. Ich verstehe das Wort *iis*, wie auch nicht anders füglich geschehen mag, von den protestantischen Ständen, welche das Subject sind. Herr Prof. Roth a. a. O. S. 97. will darunter einen jeden Besizer, er sey protestantischer oder katholischer Stand, begreifen. Aber das Friedensinstrument, wie ich schon zum §. 46. S. 136. bemerkt habe, bestimt wegen der Revenüen nur die Folgen des Besizes, worin sich die Protestanten befunden haben; nicht aber, was im entgegengesezten Falle in Absicht eines dritten Besizers gelten soll. Ohnehin ist nicht daran zu zweifeln, daß dergleichen Revenüen in einem katholischen Gebiete, welche der Protestantische Stand am Entscheidungstage nicht besessen hatte, in den Händen des katholischen Dioecesani gewesen

wesen waren, nicht aber des katholischen weltlichen Landesherrn. Und Herr Roth gewinnt ganz und gar nichts dadurch, wenn man ihm auch zugiebt, daß unter den *iis* jeder Besitzer, ohne Unterschied der Religion, zu verstehen sey. Der katholische Besitzer ist doch nicht der Landesherr, wenigstens nicht qua Landesherr, sondern der Dioecesanus und qua Dioecesanus. Und Herr Roth, giebt, was die Hauptsache ist, selbst S. 96. zu, daß hier die Rede von protestantischen geistlichen Fundationen sey.

Den Ausdruk: ex alienis territoriis, will ich nachher n. 8. erklären, um eine Sache nicht doppelt zu sagen.

II. Ueber das zweite Glied des §. 47. oder von den in der zweiten und dritten Epoche destruirten und verfallenen, evangelischen Fundationen.

7) Das

7) Das Subject des zweiten Glieds im §. 47. sind protestantische Reichsstände, welche geistliche Fundationen vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt, jedoch solche noch in ihrer physischen Existenz am Entscheidungstage besessen hatten, die aber entweder zwischen dem Jahr 1624 und dem Friedensschluß (1648) schon destruirt waren, oder noch nach dem Friedensschluß destruirt werden oder verfallen würden.

Daß von dem nehmlichen Subject, wovon das erste Glied handelt, auch im zweiten die Rede sey, erhellet ganz deutlich aus dem unzertrennlichen Zusammenhange, und aus den Worten: *quae vero*, NB. ohne Beysatz eines Substantivi; mithin sind diese Fundationen, wovon das zweite Glied redet, ebenwohl nur solche Fundationen, welche protestantische Reichsstände eingezogen und reformirt hatten. Und die Worte: aut in futurum

concident, stehen mit den vorhergehenden, ab anno 1624 destructae fuerunt, in so genauer und unzertrennbarer Verbindung, daß jene Worte nur von solchen Fundationen verstanden werden können, auf welche diese gehen. Ohnehin sind auch das erste und zweite Glied dieses §. 47. nur Zusäze und Erläuterungen des allgemein redenden §. 46. (Siehe S. 146.)

Herr Prof. Böhmer hat, meiner Einsicht nach, sich in diesem Punkt sehr geirrt und überhaupt die §. §. 46. und 47. in Absicht des Subjects nicht recht dargestellt. Ich will seine Worte, * wie sie in der Dissert.

c. 3.

* Ich war Willens diese Stelle nach der teutschen Uebersetzung, welche 1781 erschienen ist, abdrucken zu lassen. Da ich sie aber aufschlug, fand ich, daß sie ganz erbärmlich gerathen und höchst ekelhaft zu lesen ist. Wenn der berüchtigte Joh. Georg Scopp zu Weissenburg am Nordgau noch lebt, so getrauete ich mir zu wetten, daß sie derselbe gemacht habe. Herr Prof. Böhmer ist daran unschuldig,

und

c. 3. §. 36. stehen, anführen, und mit Noten begleiten: De *Evangelicis* a) igitur triplex b) est sanctio, quae §. XLVI. & XLVII. de reditibus fundationum piarum ex territorio aliquo *Catholico* percipiendis proponitur. Quarum *prior* de illo redituum, censuum, decimarum, pensionum genere agit, quod *Statibus A. C.* ob *fundationes* ecclesiasticas *sibi adquisitas* deberetur c). Quod quidem non aliter illis adsignatur, nisi illud

und sein ganzer Vornahme ist nicht einmal ausgedrukt.

a) Besser: de Augustanae confessionis *Statibus*, wie die klaren Worte beider §§. besagen.

b) Herr B. nimmt den §. 46. und 47. zusammen, und läßt im leztern das Glied von dem Noval-Zehnten weg. Dies muß man wohl bemerken; übrigens kann man sich leicht gefallen lassen, wie einer zählen will.

c) Das kann ich nicht recht verstehen. Denn in dem §. 47. ist ja auch von dem nehmlichen Subject die Rede. Und so wie es in §. 46. heißt: A. C. *Statibus adquisitas*; so lautet es auch in §. 47. A. C. *Statibus debitae*. Immer sind das Subject A. C. *Status*.

perceperint die decretoria. Reliqua sanctio, quae continetur §. XLVII, reditus *fundationum destructarum* & *collapsarum* comprehendit. Quarum quum duplex genus ponatur, alterum illas complectatur, quae *ante Calendas Jan.* a. 1624 destructae essent, alterum vero, quae *post illud tempus* aut *in futurum* h. e. post P. W. peractam, conciderint: de superiori cautum, ut reditus *Statibus* d) Evang. tum, quando die decretoria in possessione perceptionis vel quasi fuerint, exsolverentur; de posteriori vero ut

„ earum pensiones etiam in alienis territo-
„ riis *Domino destructi Monasterii* seu *lo-*
„ *ci in quo id situm fuerit* (illi igitur
„ Principi in cujus territorio constitutum
„ fuerit Monasterium) exsolverentur „.

Quod triplex redituum ex territoriis Cath. percipiendorum genus uti in eo inter se conv-

venit,

d) Bene!

venit, quod *Principum* jura, *haud ſubditorum, unumquodque reſpiciat;* e) ita discrepat tum eo, quod ſuperius genus ponat fundationes adhuc *ſuperſtites*, f) reliqua vero ſpectent ad deſtructas; tum quod, quum prius ejusmodi fundationes comprehendat, quae Statibus Evang. *adquiſitae* ſint, in altero, utrum tum, quum deſtruerentur, vel *ab illis*, vel *a Subditis* ſive Evangelicis, ſive *Catholicis* poſſiderentur, parum referat; g) tertium

K 5 deni-

e) Iterum Bene!

f) Der §. 46. redet allgemein. Siehe oben die Nummer 1. zu dem §. 46. S. 134.

g) Welche Dunkelheit und Verwirrung! Das Friedensinſtrument redet ja im §. 47. deutlich genug von den Pertinenzen ſolcher Fundationen, welche Proteſtantiſche Stände eingezogen hatten, und die vor dem Jahr 1624. ſchon deſtruirt und verfallen waren. Siehe Not. c. Wie kommen hieher die Unterthanen evangeliſcher Stände, welche zur Zeit der Zerſtörung die Fundation beſeſſen hätten? Und das Friedensinſtrument ſiehet ja wegen der Fundation ſo wenig, als weniger wegen der dazu gehörigen Pertinenzen auf den Beſiz zur

denique ad illa demum inſtituta atque fundationes, quae ad *poſſeſſionem ſubditorum* pertinuerint, revocandum eſſe videatur h). Nam in hoc *tertio* capite fundationibus Statibus Imp. jam *adquiſitis* i) agi amplius opus non erat, quandoquidem §. XLVI. hoc genus jam *pro abſoluto* haberi poterat. In qua quidem quum reditus extranei, ex perceptione decretoria quaeſiti, ponantur, *dubitari omnino non poterat, quin, deſtructis fundationibus*, quibus eſſent adjuncti, quisque Status illos

zur Zeit der Zerſtörung, ſondern lediglich auf den Beſiz der eingezogenen und reformirten Fundation und der Pertinenzen am Entſcheidungstage.

h) Videtur ita Boehmero: Sed mihi ita non videtur. Aber ſein und mein Videtur macht die Sache allein nicht aus, ſondern die Gründe müßen entſcheiden. Fängt ſich denn nicht der §. 47. an: reditus, decimae A. C. *Statibus* — debitae? Alſo nicht Subditis. Und Herr B. ſpricht allgemein ad poſſeſſionem *Subditorum*. Alſo auch wohl *catholicorum?* Zumal ſolche kurz vorher von ihm mit den Subditis euangelicis verbunden ſind. Das wäre aber gar zu arg.

i) Der §. 47. redet ja ebenfalls nur de fundationibus A. C. *Statibus* adquiſitis.

illos retineret k). Quod vero in reliquis generibus ad possessionem redituum decretoriam summa rei revocetur, in *tertio* vero *nulla* illius ratio habeatur, ex eo, quod in institutis, quae per annum decretorium *a subditis* adhuc tenerentur, fieri non poterat, ut reditus, qui ad illa spectarent, ipse *Princeps* tum perciperet, explanandum esse apparet. l).

k) Omnino dubitari poterat de reditibus fundationum destructarum & destruendarum. Herr Prof. B. wußte also die wahre Ursache nicht, warum der §. 47. dem allgemein redenden §. 46. noch angehängt worden ist? (Siehe oben (S. 144. ff.).

l) Ists möglich, daß man so was schreiben konnte? Die auch nach dem Jahr 1624 schon verfallene, und noch nach dem Jahr 1648 verfallende, Fundationen müßen samt den Pertinenzen nach deutlicher Vorschrift des Friedensinstruments schon am Entscheidungstage im Besiz des protestantischen Standes, und nicht im Besiz seiner Unterthanen, gewesen seyn, und also schon damals dem protestantischen Stande gehört haben. Doch davon kein Wort weiter. Meine Leser sind im Stande, aus dem was ich oben gesagt habe, zu beurtheilen, ob ich den Herrn Prof. Böhmer mit Grund oder Ungrund getadelt habe.

8) Das Object sind Pertinenzen und Revenüen, welche in Gebieten katholischer Landesherrn lagen oder daraus zu erheben waren, jedoch zu einer, in vorstehender Nummer bestimten, evangelischen Fundation schon vor dem Jahr 1624 gehört hatten; denn von den dazu nach dem Jahr 1624 in Gebieten katholischer Landesherrn allenfalls erworbenen Pertinenzen und Revenüen redet das Friedensinstrument nicht, und man dachte sich auch den Fall nicht als möglich.

Ich wiederhole einestheils den zur vorigen Nummer geführten Beweiß, so viel die Fundation selbst betrift, daß sie nehmlich eine von protestantischen Ständen vor dem Jahr 1624. eingezogene uud reformirte seyn müsse. So viel aber anderntheils die Lage der Pertinenzen und Revenüen anbelangt, spricht zwar das Friedensinstrument pensiones etiam in alienis territoriis, und man

könn=

könnte auf den Wahn verfallen, daß also so wohl die innländische als ausländische, nicht allein in Gebieten katholischer, sondern auch anderer protestantischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen gemeint seyen.

Aber a) wegen der innländischen Pertinenzen hatten die Protestanten von ihren ehemaligen Dioecesanis nichts zu befürchten, theils weil ihnen im §. 25. die eingezogene und reformirte Fundationen samt den innländischen Pertinenzen auf ewig zugesichert waren; theils auch das ius Dioecesanum der vorigen Dioecesanorum mit allen anklebenden Rechten gegen sie suspendirt war. Und b) in Absicht der, in Gebieten anderer protestantischer Landesherrn allenfalls gelegenen, Pertinenzen hatten sie wegen des darin ebenwohl aufgehobenen iuris Dioecesani von den katholischen Dioecesanis nichts zu befürchten.

ten. Mit dem andern protestantischen Landesherrn aber, in dessen Gebiete die Pertinenzen lagen, war so wenig eine Collision, als weniger allenfalls eine solche in den Plan des Friedens gehörte, wie schon oft gesagt ist. Es blieben also nur c) die in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen übrig, wegen deren die Protestanten hierunter etwas zu befürchten hatten.

Die Protestanten sagten in ihren ersten Entwürfen: aus andern territoriis, (S. 115. 121.) Salvius sezte: ex alienis territoriis, (S. 125.) das protestantische Vltimatum sprach: & ex alienis territoriis, (S. 130.) die Katholiken aber verwandelten das & in *etiam*. (S. 133). Eben so aber, wie im §. 26. das vtvt nicht ampliatiue, sondern restrictiue, zu verstehen ist; (S. 42.) auf die nehmliche Art ist auch das & oder etiam in dieser Stelle zu erklären.

Daß

Daß ohnehin die Bedeutung der Worte: in alienis territoriis, pro substrata materia genommen werden müsse, lehrt das dritte Glied dieses §. 47, worin die Worte: in alieno territorio sich nur auf Protestanten und Katholiken gegeneinander beziehen. (Siehe Itter c. l. p. 1872. seqq.)

9) Das Friedensinstrument disponirt, daß die, zu den in der 7ten Nummer gemeldeten evangelischen Fundationen gehörige Pertinenzen und Revenüen aus Gebieten katholischer Landesherrn dem Domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, das ist, dem protestantischen Landesherrn, welchem die vormals eingezogene und reformirte Fundation gehörte, fernerhin verabfolgt werden sollen; wovon ich nachher noch weiter reden werde.

Aber es steht hier bey den pensionibus nichts vom Besitz am Entscheidungstage!

Das

Das war auch nochmals zu wiederholen nicht nöthig, theils weil es schon in dem unzertrennlich verbundenen ersten Gliede gesagt war, theils auch weil schon in dem §. 46. allgemein verordnet war, daß die Protestanten nur die, zu den von ihnen eingezogenen und reformirten Fundationen, in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen haben und behalten solten, welche sie am Entscheidungstage besessen hätten.

Wie kann man doch in aller Welt auf den Gedanken gerathen; daß den Protestanten in Absicht der destrukrten und verfallenen Fundationen ein grösseres Recht von den Katholiken zugestanden sey, als sie sogar in Absicht der Pertinenzen und Revenüen der eingezogenen und reformirten, aber in ihrer physischen Existenz erhaltenen, Fundationen mit vieler Mühe hatten erlangen können.

10) Das

10) Das Friedensinstrument spricht dem protestantischen Landesherrn, der vormals das Kloster, welches nachher destruirt worden oder verfallen war, eingezogen und reformirt hatte, die in Gebieten katholischer Landesherrn gelegenen, zu dem Kloster gehörigen, und am Entscheidungstage besessenen, Pertinenzen und Revenüen zu, und sichert dadurch denselben gegen künftige Ansprüche des katholischen Dioecesani, in dessen Diöces das eingezogene, und nachher destruirte oder verfallene, Kloster gelegen hatte. Denn mit der katholischen Klerisey, als dem eigentlichen und direkten Gegner, hatten die Protestanten wegen der eingezogenen und reformirten geistlichen Güter zu kämpfen, und die katholische weltliche Fürsten fochten in so fern nur für die Klerisey und das geistliche Gut, nicht aber für ihr eigenes Kameralinteresse. Der dominus loci, vbi monasterium situm fuit, wird also

im §. 47. nicht so wohl dem domino territorii alieni, ex quo reditus debentur, als vielmehr dem vorigen katholischen Dioecesano, in dessen Diöces das Kloster ehemals gelegen hatte, entgegengesezt.

11) Aber wozu soll der protestantische Landesherr diese ausländische Revenüen des monasterii destructi verwenden? Das F. J. schreibt ihm hierunter hier so wenig etwas vor, als weniger im §. 25. überhaupt etwas von der Verwendung der eingezogenen Klostergüter gedacht ist.

12) Daß übrigens die Worte: destructae, collapsae, quae in futurum concident, in dem Friedensinstrument nur von einer destructione *physica* des Klostergebäudes, einer Kapelle, eines Altars rc. sie sey nun mit Fleiß und Vorsaz, oder durch Alter und Zufall geschehen, keineswegs aber von einer destru-

destructione *morali* oder der Aufhebung der congregationis religiosae selbst, zu verstehen seyen, solches hoffe ich ganz unumstößlich durch nachfolgende Gründe erwiesen zu haben.

a) Es ist eine der ersten hermeneutischen Regeln, daß man so lange bey der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung eines Worts stehen bleiben müsse, bis dringende Gründe die uneigentliche und metaphorische Bedeutung nothwendig machen. (CLERICVS in *art. crit.* P. II. S. I. c. 7. & 11. ECKHARD. in *hermeneutica iuris* lib. 1. c. 1. §. 8. 15. 19. ERNESTI in progr. *pro grammatica interpretatione.* Lips. 1748. Und MARCELLVS in l. 69. pr. D. de *legat.* 3. Non aliter a significatione verborum recedi oportet, quam cum manifestum est, aliud sensisse testatorem.) Nun geht aber die natürliche und gewöhnliche Bedeutung obgedachter Worte nicht allein überhaupt, sondern

auch besonders in der juristischen Welt unstreitig nur auf eine destructionem *physicam* des Gegenstands, wie alle Rechtsstellen, so BRISSONIVS in seinem berühmten Buche de Verborum significatione angeführt hat, beweisen.

Und daß gedachte Worte in dem §. 47. auch in uneigentlicher und metaphorischer Bedeutung würklich genommen worden, darüber ermangelt es nicht blos an dringenden, sondern gänzlich an allen, Gründen.

b) Ohnehin pflegen Gesezgeber und Friedenschliessende Theile sich aller Metaphern zu enthalten: und wahrhaftig waren die Katholiken und Protestanten bey Schliessung des Westphälischen Friedens weit davon entfernt, metaphorisch zu sprechen, ja sogar Metaphern zu häufen, und mit den Worten: monasterium collapsum, destructum, quod concidit, die staatsabsichtliche Aufhebung

bung der congregationis religiosae auszudrucken.

Dieß legt sich noch weiter daraus zu hellem Tage, weil das Friedensinstrument, wenn es von der moralischen Destruction eines Klosters, qua congregationis religiosae, redet, nicht die Worte: destructum, collapsum, concidit, sondern vielmehr ganz recht und eigentlich das Wort: *reformatum*, braucht. I. P. O. art. V. §. 25. 29. Daß aber dergleichen Parallelstellen die sicherste und zuverlässigste Erklärung geben, ist jedem Interpreten bekannt, und schon CICERO lib. 2. de inuentione c. 40. sagt: ex superiore & ex inferiore scriptura docendum, id, quod quaeratur, fieri perspicuum. Und AVGVSTINVS contra ADAMANTIVM c. 4. schreibt: particulas quasdam eligunt, quibus decipiant imperitos, non connectentes, quae supra & infra scripta sunt, ex quibus voluntas & intentio scriptoris possit intelligi.

c) Daß auch diese Worte im §. 47. nur auf eine destructionem *physicam* zielen sollen, und zielen können, ergiebt sich daher nothwendig, weil die Klöster, wovon in dieser Stelle unleugbar die Rede ist, NB. schon vorhin von den Protestanten eine destructionem *moralem* erlitten hatten, und die in den eingezogenen und reformirten Klöstern gewesene congregationes religiosae bereits aufgehoben waren.

d) Ist es also wahr, was DIODORVS in GELLII Noct. attic. lib. XI. c. 12. lehrt: nec aliud dici videri debere, quam quod se dicere sentit is, qui dicit. — und was CLERICVS und ECKHARD c. l. schreiben; Cauendum est, ne notiones nostras mutuo Veteribus demus, deinde ex notionibus illis de eorum sermone iudicemus. Oportet veluti nostrarum opinionum obliuisci, & quaerere, quod veteres illi magistri senserint, non quod sentire nobis

debuis-

debuiſſe videntur, vt ſaperent. — ſo iſt es auch ganz evident, daß die oftgedachte Worte, sie mögen auch noch ſonſt für metaphoriſche Bedeutungen haben können, welche ſie wollen, gleichwohl in dem §. 47. unmöglich eine andere Bedeutung, als eine phyſiſche Deſtruction und Verfall, zulaſſen. Ich weiß wohl, daß Herr Prof. Böhmer a. a. O. c. 3. §. 37. das Gegentheil behauptet und Herr Prof. Roth a. a. O. S. 136. ſich auf ihn berufen hat; aber ich laſſe einen jeden darüber urtheilen: Ob Herr Böhmer bewieſen habe, daß die oftgedachte Worte in dem §. 47. auch würklich eine deſtructionem *moralem* anzeigen können und ſollen. Ich wenigſtens habe dieſerhalb keinen tauglichen Beweiß in der Diſſertation finden können.

13) Ehe ich weiter gehe und auf die Einziehung der katholiſchen Klöſter komme, muß ich meinen Leſern, um ſich zu erholen,

ein Intermezzo geben, und einen gar komischen Interpreten auftreten lassen. Es ist Herr **Prof. Franz Georg Ditterich** zu **Strasburg**, welcher in seinen 1778. gedruckten Primis lineis iur. publ. eccles. p. 431. folgende Erklärung macht. In §. 47. qui continuatio est praecedentis, porro statutum fuit, quod pensiones, reditus, canones, qui ex a) bonis in *alieno* territorio sitis, *quorum* proprietas ad piam aliquam fundationem e. g. monasterium, spectat, Domino territorii, in quo pia illa fundatio sita est, debentur, quod, inquam, tales pensiones porro debeant solvi, etiamsi bonum tale interciderit, aut monasterium destructum collapsumque fuerit. Regulam declaret exemplum. Supponamus: Collegium Baadense Jesuitarum habuit praedium quoddam in territorio Principis Argentoratensis transrhenano situm, quod Ser*mo* Marchioni

a) Ganz verkehrt! Von den in alieno territorio liegenden Gütern selbst, so zu der evangelischen Fundation gehören, ist im §. 47. die Rede.

chioni Baado - Durlacensi canonem annuum 50. florenor. pendebat. Intercidit nunc Baadense collegium suppresso Jesuitarum instituto. Eorum bona adeoque & dictum praedium, in vsus pios converti debent; nihilominus Sermi Marchionis aerarium singulis annis eundem canonem 50. florenorum iure exigere potest, & percipere debet b). Hic sane, & non alius, est dicti §phi sensus c). Mirandum igitur summopere est, Principis alicuius A. C. addicti dicasterium non ita pridem ex eodem §pho hanc regulam exsculpere voluisse: Daß (ut ipsis illius verbis

b) Was Herr Ditterich haben will, das gehört ja offenbahr in den §. 46. unter die alia iura, quae A. C. Status in catholicorum ecclesiasticorum bonis, siue intra siue extra territorium sitis — habuerunt. In dem gegebenen Exempel muß also des Herrn Marggrafen Durchlaucht die jährliche Gült nach wie vor bezahlt werden, aber nicht wegen des §. 47, sondern wegen des §. 46.

c) Wer das glauben kann, den getraue ich mir auch zu überreden, daß 2. mal 2. fünf seyen.

ntar) nach der disposition des Westphälischen Friedens die in alieno territorio befindliche Güter eines zerfallenen Klosters dem Herrn, unter dem dasselbe gelegen, zur Verwendung gehören. Profecto asserti huius nec vola nec vestigium in §pho 47. Art. V. totoque instrumento Pacis Westphalicae invenitur d). Forsan locum habere posset illud, quod superius de interpretatione Pacis Westphalicae dictum est e).

14) Ob nun gleich eine jede teutsche Vernunft,* wie Herr Prof. Roth zu sagen

d) Freylich nicht von einem Blinden, oder der mit Fleiß die Augen zuthut.

e) Die Stelle ist so vortreflich, daß sich Herr Ditterich auch auf seine eigene Erklärung das beste Monument gesezt hat. Ich werde sie am Ende dieses Kommentars abdrucken lassen.

* Herr Prof. Breidenstein hat zwar vom Sperling teutscher Nation, und der vor kurzer Zeit verstorbene Jenaische Prof. Polz eine Logicam Principum geschrieben, worin er aber doch die Fürsten in Barbara, Celarent &c. eben so, wie andere Menschenkinder, argumentiren läßt; aber eine Logik für die teutsche Vernunft ist noch ein pium desiderium, das nur Herr Prof. Roth erfüllen kann.

gen beliebt, durch die ganz klaren Worte des §. 47. und den unzertrennlichen Zusammenhang des ersten und zweiten Glieds, und durch das, was ich bishero ausgeführt habe, davon überzeugt seyn muß, daß die Worte: aut in futurum concident, als welche dermalen das pomum Eridis sind, nur lediglich auf die von protestantischen Ständen vor dem Jahr 1624 eingezogene und reformirte Klöster und ähnliche Fundationen, welche aber einen physischen Verfall erleiden würden, gehen können und sollen; so will ich doch, um auch nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, noch durch mehrere ganz untrügliche Beweise darthun, daß die Worte: aut in futurum concident, nebst den folgenden: earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur, nach dem Geist des Westphälischen Friedens, dem Sinn und Meinung der Paciscenten, der damaligen Denkungsart in der katholischen Kirche,

und der damaligen katholischen Kirchen und Staatsverfassung ganz unmöglich auf katholische Klöster, sie mögen in Gebieten katholischer oder protestantischer Landesherrn liegen, gezogen werden können; und zwar weder wenn solche einen physischen Verfall leiden, noch auch wenn solche moralisch eingehen, das ist, die Klostercongregation aufgehoben wird: es geschehe nun lezteres durch Aufhebung des ganzen Ordens, oder nur durch Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Klostercongregationen, deren Orden übrigens noch bestehen bleibt. Die Fälle, daß ein ganzer Orden ausstirbt, oder daß ein einzelnes Kloster ausstirbt, und keine andere Mönche des nehmlichen, oder eines andern, Ordens solches zu besitzen Lust hätten, habe ich mit Fleiß ausgelassen, weil sie meines Wissens in der katholischen Kirche noch nicht vorgefallen sind, auch nicht vorfallen werden. Solte jedoch ein solcher Fall eintreten,

ten, so gilt das nehmliche, was in einem ähnlichen von den drey specificirten Fällen Rechtens ist.

Ehe ich aber meine Argumente vorbringe, muß ich den Leser an den Grundsaz, dessen ich S. 9. u. f. erwähnt habe, nochmals erinnern, daß wir nemlich über die Auslegung eines Gesezes streiten, welches im Jahr 1648 gemacht ist.

15) Der erste und allgemeine Grund, welcher in allen Fällen eines Klosterverfalls, er sey physisch oder moralisch, eintritt, liegt in den Worten des W. F. domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit; nach welchen also der weltliche Landesherr, er sey katholisch, oder protestantisch, nicht aber der Dioecesanus, und wenn der Landesherr und Dioecesanus eine Person wäre, derselbe nicht qua Dioecesanus, sondern qua Landesherr, (und das behaupten auch Herr P. Roth und ande-

andere neuere Schriftsteller) die sämtlichen Güter, auch die ausländischen Pertinenzen, eines katholischen eingehenden Klosters bekommen müste.

Aber ist es wohl möglich zu glauben, daß die katholische Bischöffe im Jahr 1648 die katholisch gebliebenen geistlichen Güter, wohin auch so gar der W. F. die Klostergüter rechnet, den weltlichen Landesherrn, ja so gar protestantischen Landesherrn, in deren Gebieten sich noch katholische Klöster befanden, Preis gegeben, und zwar so Preis gegeben haben solten, daß nicht einmahl dem weltlichen Landesherrn eine Vorschrift gegeben worden, wie und wozu er solche wieder verwenden solte? Denn davon stehet im W. F. in der befragten Stelle kein Wort. (S. 164.) Solten sie zu einem andern Behuf in der Kirche verwendet werden? so hatte ja darüber nicht der Landesherr, sondern der Dioecesanus, zu arbitriren und zu disponiren.

Soll-

Solte sie aber der Landesherr in seinen Nutzen, oder zu Staatsabsichten verwenden können? —— blos dieser Gedanke war in den damaligen Zeiten sündlich und verdammlich.

Ich beschwöre einen jeden Rechtsgelehrten, besonders einen Kanonisten, oder der auch nur die Kommentatoren über den tit. X. de religiosis domibus vt Episcopo sint subiectae gelesen hat, als ein redlicher Mann zu sagen, ob es sich mit den noch im Jahr 1648 in der katholischen Kirche als Evangelium geglaubten Grundsätzen, z. E. der duplicis reipublicae, & quod ecclesia non sit in republica *seculari*, sed haec in illa; des patrimonii Christi, und der nur der Klerisey über geistliche Güter zustehenden Gewalt, vereinigen lasse, daß die Bischöffe das Heimfallsrecht katholisch gebliebener geistlicher Güter, dem Landesherrn so geradezu accordirt haben sollten?

ten? Und war dann auf dem Friedenscongreß hiervon auch nur von weitem die Frage? Nein, ganz und gar nicht. Und den im Jahr 1648 abominablen Gedanken: Der Landesherrliche *Fiscus* soll in Zukunft das noch katholische patrimonium Christi bekommen — durfte sich kein rechtgläubiger Katholick damals nur zu sagen getrauen.

Man lese doch nur des verstorbenen Mainzischen Prof. **Joh. Val. Straus** NB. noch im Jahr 1740 gehaltene diss. de Possessore catholico &c. in **Schmidts** thes. jur. eccles. T. I. p. 545. seqq. welcher die Verwendung der geistlichen Güter zu einem andern Behuf sogar für den Bischof zur Gewißenssache macht, und dem Landesherrn **alles** Recht auf und über geistliche Güter abspricht, und auch §. 27. behauptet, daß nicht einmal Kaiserliche Majestät, als oberster Vogt und Schirmherr, ein Recht über geistliche Güter

ter zu disponiren habe, sondern sich das ganze Recht der Kaiserlichen advocatiae ecclesiasticae lediglich auf protectionem und defensionem einschränke.

Ist es aber unmöglich, daß die katholische Bischöffe im Jahr 1648 die Worte des W. F. aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis *domino* destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur, in Absicht der noch katholisch gebliebenen Klöster zugeben können, oder zugegeben hätten; so ist es auch unmöglich, daß die befragte Stelle des W. F. von katholischen Klöstern verstanden, und ausgelegt werden könne. Ich habe dieses ganz unwiderlegliche Argument, welches kein Schriftsteller vor mir gebraucht hat, bereits in der obgedachten kurzen Revision S. 17. u. f. berührt.

Daß unsere Bischöffe nach supprimirtem

Jesuiterorden zum theil die Landesherrn die Güter an sich ziehen lassen, daran ist hier das, dort jenes Ursach gewesen, welche Kabinetsgeheimnisse unsere Enkel erst vollständig erfahren werden. Die Bischöffe hatten auch in ihren eigenen Territorien Klöster, deren Güter ihnen ebenwohl nach der Modemeinung zufielen, und ein teutscher Fürstbischof ziehet immer lieber etwas qua Landesherr, als qua Bischof, an sich. Einige Bischöffe haben jedoch gegen mindermächtige weltliche Stände das Diöcesanrecht geltend zu machen gesucht; und ein Partagetractat stiftete Friede *.

Wenn

* Extract aus der Cöllnischen Zeitung (der Staatsbott) 36tes Stük vom 24. März 1777.

Maynstrom den 23. März.

In dem zwischen dem Kurfürsten und Magistrat zu Cölln getroffenen Vergleich, behalten Jhro Kurfürstl. Gnaden ein Guth, welches die Jesuiten 33000. Thlr. im Ankauf gekostet, aber nun wegen Verbesserung und Verschönerung der Gebäude viel mehr werth ist. Das übrige bleibt dem

Wenn in einem geistlichen Gebiete, worin Bischoff und Landesherr eine Person ist, einzelne Klöster aufgehoben und eingezogen werden, so giebt es mit den innländischen Gütern keine Schwierigkeiten, ausser daß die Domkapitel scheel dazu sehen. Aber ein weltlicher katholischer Landesherr wird die Genehmigung des Dioecesani zur Aufhebung eines Klosters und Einziehung desselben Güter gewiß nicht anders erlangen, als wenn er nach der Grösse des Reichthums des Klosters das bekannte:

dem Magistrat, der aber Sr. Kurfürstl. Gnaden jährlich 1000. fl. bezahlen muß. Der liegenden, dem Magistrat bleibenden, Güther sind zwey, welche ohngefehr jährlich 5000. Rthlr. Zinsen tragen. Obligationen und Banken hat man keine gefunden. Allein das Kirchengeräth ist prächtig und die Kupferstich-Sammlung wird gegen 40000. Thlr. an Werth geschätzet, welche man gerne an Liebhaber verkaufen möchte. Hingegen muß der Magistrat ungefehr 50. Jesuiten erhalten, und wann diese abgestorben, gleichwohl noch 14. Priester, 4. Prof. Theol. 4. Prof. Philosophiä, 7. Magister, 1. Schulmeister und 1. Unterschulmeister zu salariren haben.

Munera crede mihi placant hominesque deosque.

wohl beherzigt und realisirt. Und ein protestantischer Landesherr, in dessen Gebiete ein katholisches Kloster befindlich? — nun so weit hat es sich freylich noch nicht überall aufgeklärt, daß sich ein solcher die Einwilligung der katholischen Klerisey versprechen könnte, er mögte auch einen Theil der von der Königin vom Reich Arabien dem Salomo gebrachten Schätze gefunden haben, und solchen darreichen wollen. Aber hiebey fällt mir die Frage ein: wer müßte in diesem Fall consentiren? Auch wohl der Pabst? Doch davon zu einer andern Zeit.

16) Noch füge ich als einen zweiten allgemeinen Grund bey, daß wenn man die befragte Stelle so allgemein, wie Herr Roth und Consorten, nehmen will, daraus unmittelbar folgen würde, daß der W. F.

wegen

wegen der geistlichen Güter auch zwischen Katholicken unter sich, und Protestanten unter sich, disponirt hätte, welches doch den klaren Worten des W. F. art. V. §. 1. zuwider läuft. (Siehe oben S. 15. n. 6.) Es ist aber eine, auch in den katholischen Schulen geltende, logikalische Regel: daß ein Argument, welches zu viel beweiset, nichts beweise.

17) Und noch ein dritter allgemeiner Grund, daß die Worte: aut in futurum concident &c. blos auf die von Protestanten vor dem Jahr 1624 eingezogene und reformirte Klöster, nicht aber auf katholische Klöster, gehe, ergiebt sich nicht allein daraus, daß einzig und allein die Protestanten diese Stelle in den W. F. gebracht haben; (Siehe oben S. 115. 146.) sondern auch daraus, daß die befragte Stelle des Friedensinstruments nur von katholischen Klöstern, wel-

che schon vor dem Jahr 1624 existirten, oder, wenn man auch alles, obgleich immer unmögliche, nachgeben will, nur von solchen, welche schon vor dem Friedensschluß existirten, NB. im äussersten Fall verstanden werden könnte; allermassen, wenn solche auch auf katholische, in Zukunft eingehende, Klöster gezielt haben solte, nothwendig auch der noch in der folgenden Zeit gestiftet werdenden katholischen Klöster gedacht werden müssen, und gewiß gedacht seyn würde.

18) Bey dem physischen Verfall eines katholischen Klosters will ich mich nicht aufhalten, weil davon jetzo die Frage nicht ist; obgleich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß die befragte Stelle auch in diesem Fall, wenn er existiren sollte, nicht eintreten könte. Die Katholicken dachten nicht daran, daß man ihre Klöster, Kapellen, Altäre rc. rc. in der Folge verfallen, oder auch, wenn sol-

che durch Zufall destruirt worden, liegen lassen, und nicht wieder aufbauen würde. Und mir ist auch kein Exempel eines katholischen Klosters bekannt, das durch physischen Verfall der Gebäude ganz eingegangen und nicht wieder hergestellt wäre.

19) Was den Fall betrift, wann ein ganzer Orden aufgehoben wird, so zeigt sich darin der W. F. in dem hellesten Licht, und giebt den augenscheinlichsten und ganz untrüglichen Beweiß, daß die befragte Worte im §. 47. aut in futurum concident &c. &c. von katholischen Klöstern nicht verstanden werden können.

Ich erinnere blos meine Leser daran, daß nach der neuen Erklärung der katholischen Schriftsteller unter den Worten: aut in futurum concident &c. &c. alle katholische Klöster, sie liegen in Gebieten katholischer oder protestantischer Landesherrn, gemeint

seyn sollen. Und freylich, wenn die befragte Stelle des W. F. von katholischen Klöstern reden soll, so muß sie auf katholische Klöster ohne Unterschied der Lage gehen. Das ist nicht anders möglich, wie auch Herr Prof. **Roth** und Consorten wohl begreifen.

Aber gleichwohl verordnet der W. F. art. V. §. 26. klar und deutlich, daß die katholische Klöster in Gebieten protestantischer Landesherrn, auch in dem Fall, wenn der ganze Orden, wozu das Kloster gehört, eingehen würde, erhalten, und mit Mönchen aus andern Orden, nur nicht mit Jesuiten, wieder besezt werden solten. (Siehe den Kommentar über den §. 26.) Der W. F. will also durchaus nicht, daß der protestantische Landesherr die Güter eines solchen, in einem Gebiete liegenden, katholischen Klosters, sie seyen inn- oder ausländische Güter, einziehen dürfe.

Und was der W. F. im art. V. §. 26. verordnet, das kann gar nicht als eine singuläre Disposition wegen der in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegenen katholischen Klöster angesehen werden; sondern das ist, wie ich schon oben S. 47. gesagt habe, die Disposition des gemeinen kanonischen Rechts, wie alle Kanonisten ad tit. X. de religiosis domibus vt Episcopo sint subiectae, lehren: folglich muß das auch in einem solchen Fall bey katholischen Klöstern, so in Gebieten katholischer Landesherrn liegen, seine Anwendung finden; und zwar um so gewisser, als der W. F. wegen dieser Klöster hierunter nichts anders verordnet hat.

20) Endlich den Fall der Aufhebung einer oder mehrerer einzelner Klostercongregationen, deren Orden jedoch noch existirt, belangend, so würde eine solche Aufhebung eines im Gebiet eines protestantischen Lan-

desherrn gelegenen katholischen Klosters und die Einziehung der inn- und ausländischen Güter desselben, nicht blos dem art. V. §. 26, sondern auch dem ganzen Friedensschluß schnurstraks zuwider laufen. Und gleichwohl soll die befragte Stelle im §. 47. auch von diesem Fall zu verstehen, und auf katholische Klöster ohne Unterschied der Lage anwendbar seyn. Wer kann das aber glauben und mit dem §. 26. conciliiren?

Kann aber die befragte Stelle im §. 47. unmöglich auf die staatsabsichtliche Aufhebung katholischer Klöster in Gebieten protestantischer Landesherrn gehen, so kann sie auch noch weit weniger von staatsabsichtlich aufzuhebenden katholischen Klöstern in Gebieten katholischer Landesherrn reden. Ohnehin wäre im Jahr 1648 eine solche Frage: was wegen der Güter eines selbst von katholischen Landesherrn staatsabsichtlich eingezogenen

und aufgehobenen katholischen Klosters Rechtens seyn solle? eine Frage aus dem Mond gewesen.

Und was würden alle Mönchsorden dazu gesagt haben, wann sie gehört hätten, daß auf dem Friedenscongreß beliebt worden, daß einzelne katholische Klöster staatsabsichtlich eingezogen werden könnten, und die såmtliche Güter dem **Landesherrn** zufallen sollten? Wenn es dem Leser beliebt, so mag er auch das nachsehen, was oben S. 106. f. gesagt ist.

21) Nunmehro glaube ich alle meine Leser, die unpartheyisch, wie ich, denken, völlig überzeugt zu haben, daß die oftgedachte Worte des W. F. aut in futurum concident &c. &c. ganz und gar nicht von katholischen Klöstern verstanden werden können.

Aber ich höre den Einwurf: Sey es auch immerhin wahr, daß gedachte Stelle nicht von

von katholischen Klöstern, sondern nur von solchen, welche die Protestanten schon vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt hatten, rede, so muß doch vermöge der Rechtsparität das nehmliche, was den protestantischen Landesherrn zugebilligt ist, auch den katholischen Landesherrn zugestanden werden, mithin, wenn katholische, bevorab in Gebieten katholischer Landesherrn liegende, Klöster aufgehoben werden, müssen selbigen die ausländische Pertinenzen und Revenüen der Klöster ebenfalls zufallen!

Ich antworte: a) die Klöster, welche die Protestanten vor dem Jahr 1624 eingezogen und reformirt und am Entscheidungstage besessen hatten, wurden ihnen durch den Friedensschluß, als ihr Eigenthum, auf ewig zugestanden und zugesichert; die noch katholisch gebliebene, oder von den Protestanten zwar eingezogene und reformirte, aber am

Ent-

Entscheidungstage von ihnen nicht besessene, Mediatklöster hingegen verblieben den katholischen Klostercongregationen, welchen sie vorhin gehört hatten, und die Landesherrn, sie seyen protestantisch oder katholisch, hatten darauf, qua Landesherrn, kein anders und bessers Recht, als auf die Güter eines jeden andern Unterthanen. Folglich ist unter beyderley Klöstern NB. in Absicht des Landesherrn ein himmelweiter Unterschied.

b) Eine Rechtsparität lässet sich alsdann schlechterdings nicht behaupten, wann der W. F. blos allein und ausdrüklich in Absicht des einen Religionstheils etwas verordnet, und ohnehin der nehmliche Fall bey dem andern Religionstheile nicht eintritt, oder als nicht möglich und eintretend von den Transigenten gedacht ist, ja so gar wegen des angeblich ähnlichen Falls eine ausdrükliche, der Parität widersprechende, Disposition gemacht ist (Siehe S. 16.). Daß aber alles dieses

bey

bey den neuerlich aufgehobenen und eingezogenen katholischen Klöstern eintrete, das hoffe ich unumstößlich erwiesen zu haben. Ohnehin wolten die Katholiken in dieser Materie keine durchgängige Rechtsparität gelten lassen, wie zum §. 45. und 46. wegen der ausländischen Revenüen umständlich dargelegt ist. Ich weiß, daß die beyde Herren Böhmer, und einige andere, die Rechtsparität statuirt haben. Aber aus welchen Gründen? Nun die mögte ich selbst gerne wissen, die Herren haben sie aber in petto behalten; oder wenn ich offenherzig sprechen darf: es ist keiner von ihnen in das Innere der Sache penetrirt, sondern sie sind nur bey der Oberfläche stehen geblieben, und einer ist dem andern blindlings gefolgt. Herr Böhmer sagt §. 41. selbst: hic locus *attingendus* demum fuit. Aber warum das? War es nicht eine der vorzüglichsten, ja eine Haupt- und präjudicial-Frage: Ob das zweite Glied des

§. 47.

§. 47. auch von katholischen Klöstern verstanden werden könne? Und eine solche Frage hat Herr Böhmer nur im Vorbeygehen berühren und blindlings bejahen können? Doch ich entschuldige ihn damit, daß sein berühmter Herr Vater, dessen Gelehrsamkeit und Verdienste ich hochschätze, in den vorhin ertheilten Responsis, welche bey der Dissertation zum Grunde lagen, sich überhaupt um die Legalität der Einziehung der Jesuiter-Klostergüter in Rüksicht auf den W. F. wenig bekümmerte, sondern solche theils aus einer verkehrten Interpretation des §. 26, theils aus einer vermeintlichen, auf den §. 47. übelgegründeten, Rechtsparität, zum intendirten Vortheil der evangelischen Stände, so die Responsa begehrten, zugab, und nur darauf bedacht war, den Rathsfragenden Ständen aus andern, theils nicht ganz zweifelsfreyen, theils aber gar seichten, Gründen, wenigstens zu den in ihren Gebieten liegenden

Perti-

Pertinenzen, welche das aufgehobene katholische Kloster am Entscheidungstage nicht besessen hatte, zu verhelfen. Aber das heißt: ein Schiff in der Absicht scheitern lassen, um von den Trümmern einen Antheil zu bekommen. Wenn der Fall umgekehrt wäre, so könnte man aus den Lehrsäzen der Herren **Banniza, Neller, Riefel, Schmidt** rc. rc. (Siehe **Moser** von der teutschen Religionsverfassung S. 170. ff.) schon zum voraus das sichere Prognostikon stellen, daß die katholische Gelehrte eine solche Parität den Protestanten in Ewigkeit nicht zugeben würden.

Aber nun beherzige man noch diesen Umstand: c) Sollten die Katholiken vermöge der angeblichen Rechtsparität die in Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen der aufgehobenen katholischen Klöster bekommen, so würde so gar

die

die gröste Rechtsdisparität daraus entstehen. Denn die Protestanten haben nicht alle in Gebieten katholischer Landesherrn gelegene Pertinenzen und Revenüen, welche zu den von ihnen eingezogenen und reformirten Klöstern gehörten, sondern NB. nur die, welche sie am Entscheidungstage besessen hatten, bekommen (art. V. §. 46. Siehe S. 136. 141. f.). Daß aber deren sehr wenige gewesen, das beweiset das eigene Geständniß der Katholiken, welche in ihrer am 2. Febr. 1646 ertheilten Antwort sagen: Daß die Protestanten die Possession derjenigen Renten und Einkommen, so die occupirte Mediatklöster in katholischer Jurisdiction hätten, niemals adipiscirt hätten, sondern die Katholischen in deren beständigen Besitzung verblieben und noch wären (Siehe S. 113.). Dahingegen aber sind den katholischen Klöstern alle Pertinenzen und Revenüen in Gebieten protestantischer

Landesherrn ohne Rüksicht auf den Besiz am Entscheidungstage verblieben; (Siehe S. 78. u. f.) folglich würden die Landesherrn der jezo aufgehobenen und in Zukunft noch aufzuhebenden katholischen Klöster aus den Gebieten protestantischer Landesherrn ungleich mehr Pertinenzen und Revenüen bekommen, als die Protestanten wegen der von ihnen vor dem Jahr 1624 eingezogenen und reformirten Klöster aus Gebieten katholischer Landesherrn erlangt haben. Wo wäre hier also Parität?

22) Doch aber auch einmal auf einen Augenblik zugegeben, daß die befragte Worte des W. F. aut in futurum concident &c. &c. vermöge der Rechtsparität auch auf den Fall der aufgehobenen und noch ferner aufzuhebenden katholischen Klöster anzuwenden sey, so müßte doch alles nach der genauesten Pünktlichkeit einer völligen Parität bestimt und abgemessen werden.

Folg-

Folglich könnte der W. F. 1) nur bey solchen katholischen Klöstern eintreten, welche schon am Entscheidungstage existirt haben; wegen der nachher erst gestifteten Klöster aber entschiede nicht der W. F., sondern die Verordnung der gemeinen Reichsrechte; 2) nur die ausländische Pertinenzen, welche ein katholisches Kloster schon am Entscheidungstage besessen hätte, könnte der Landesherr, in dessen Gebiete das Kloster liegt, aus dem W. F. in Anspruch nehmen, nicht aber die erst nachher dazu erworbenen, als welche leztere nach den gemeinen Reichsrechten dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie liegen, als bona vacantia zufallen müßten. Man könnte zwar einwenden, daß die Klöster auch auf die erst nach dem Entscheidungstage rechtmässig erworbenen Güter ein eben so gutes und starkes Eigenthumsrecht gehabt, als auf die am Entscheidungstage schon besessenen. Das bin

ich auch weit entfernt zu leugnen. (S. 80.) Aber hier komt ein **dritter**, in dessen Gebiete das aufgehobene Kloster liegt, in das Spiel, welcher NB. qua Landesherr & dominus loci, in quo monasterium situm est, **den** dominum rei sitae ausschliessen will, und gründet sich auf eine deshalb vorhanden seyn sollende Verordnung des W. F., folglich müssen es auch solche Pertinenzen seyn, die schon am Entscheidungstage im Besiz des Klosters waren. Und in sofern bin ich mit den beyden Herren **Böhmer** a. a. O. c. 3. §. 39. einstimmiger Meinung.

23) Doch was habe ich geschrieben? Ist es nicht ein Heil und Glük für die Menschen, daß sich die Denkungsart wegen der Klöster in der katholischen Kirche umgeformt hat, daß man es nicht mehr für Sünde und Kirchenraub hält, das Klostergut zu andern, dem Staat und der Kirche nüzlichern

und

und gedeyhlichern, Absichten zu verwenden? Ist nicht der Jesuiterorden eines gerechten moralischen Todes gestorben? und sterben nicht einzelne Klöster, welche mit Kaiserlicher, Päbstlicher, und Bischöflicher Genehmigung von dem Landesherrn aufgehoben werden, ebenfalls eines gerechten moralischen Todes? Ich gebe alles herzlich gern zu; aber daraus folgt doch in Ewigkeit nicht, daß der Westphälische Friede von einer Einziehung der Güter solcher moralisch gestorbener katholischer Klöster etwas enthalte, und in den Worten: aut in futurum concident &c. den Heimfall der sämtlichen Klostergüter an den Landesherrn verordne. Alles also was ich geschrieben habe, drehet sich um den Fragepunkt: Ob der Heimfall der Güter solcher moralisch gestorbener katholischer Klöster nach den angeführten Worten des W. F. beurtheilt werden könne,

oder nicht vielmehr nach den gemeinen Reichsrechten entschieden werden müsse?

Denn wenn auch gleich zugegeben wird, daß diese Klöster eines gerechten moralischen Todes gestorben sind; so kann doch der Herr des Kloster-Orts auf dessen ausländische Pertinenzen und Gefälle so wenig einen gegründeten Anspruch machen, als weniger ein Landesherr, der einen Unterthanen durch Urthel und Recht zum Tode verurtheilt, und dessen Güter, wegen Ermangelung eines Erben, als bona vacantia occupirt, die ausländischen Güter zu prätendiren berechtigt ist.

24) Da ich jetzo nur eine rechtliche Ausführung, und keine Geschichte, schreibe, so überlasse ich eine Erzählung der Vorfälle, welche bey Gelegenheit der Aufhebung der drey Mainzischen Klöster sich ereignet haben,

ben, einem andern Schriftsteller. So viel sagt man übrigens ziemlich laut, daß selbst das Domkapitel und die Regierung zu Mainz wegen der ausländischen Gefälle, und überhaupt wegen der Aufhebung der Klöster, mit dem Herrn Churfürsten nicht einerley Meinung hegen, weshalb auch das von dem Herrn Prof. Roth bekannt gemachte Schreiben der Hochfürstl. Hessischen Regierung zu Darmstadt von der Churfürstl. Regierung zu Mainz noch nicht beantwortet ist; sondern der Herr Churfürst schikte loco refutationis einen Vergleichshändler nach Darmstadt, ohne daß von dieser Seite die mindeste Gelegenheit dazu gegeben war.

Auch andere Reichsstände haben die in ihren Gebieten gelegene Gefälle der drey aufgehobenen Klöster einbehalten, und nur mit einigen hat es dem Herrn Churfürsten geglükt einen Vergleich, dato aliquo, vel re-

 tento,

tento, vel remiſſo, zu ſchlieſſen. Man hat alſo doch ſelbſt zu Mainz wohl eingeſehen, daß man zu den ausländiſchen Gütern und Gefällen kein ſo ganz evidentes Recht habe, wie Herr Prof. Roth vorſpiegeln wollen.

III. Ueber das dritte Glied des §. 47.

Das zweite Glied fängt ſich an: Quae vero — ohne Beyſatz eines Subſtantiui, und hängt alſo mit dem erſten Gliede unzertrennlich zuſammen; wie ich oben (S. 151.) bemerkt habe. Das dritte Glied aber fängt ſich an: Quae itidem *Fundationes*; zur Anzeige, daß das, was folgt, mit dem vorhergehenden nicht unzertrennlich zuſammenhänge, und nicht blos auf Fundationes ab A. C. Statibus occupatas & reformatas gehe.

Weiter habe ich hierüber nichts zu ſagen; denn daß dieſe Verordnung wegen des Novalzehnten auf proteſtantiſche und katho-

liſche

lische Fundationen gehe, das ist eine unbestrittene Sache: nur hat der von Bukisch in seinen Observat. p. 366. darin geirrt, daß sie auch zwischen Katholiken unter sich, und zwischen Protestanten unter sich, gelte.

Supplement
Von den Mediatklöstern in gemischten Reichsstädten.

1) Die bishero entwikelte Verordnungen passen auf gemischte Reichsstädte so geradezu nicht, weil der W. F. in dieser Materie nur von den Rechten eines Reichsstands einer Religion über die Klöster und Gefälle in seinem Gebiet, oder über die Gefälle im Gebiet eines andern Reichsstands anderer Religion redet. Doch stelle ich mir die Sache mit den Klöstern in gemischten Reichsstädten auf folgende Art vor.

2) Sind die Klöster, die ehemals in der

gemischten Reichsstadt waren, schon vor dem 1. Januar. 1624. eingezogen und reformirt worden, so muß alles nach dem Besizstande des Entscheidungstags abgemessen werden, weil das Friedensinstrument im art. V. §. 29. in gemischten Reichsstädten alles auf denselben reducirt.

3) Existiren die Klöster noch, und bleiben in ihrer Existenz, sie seyen nun katholisch geblieben, oder vor dem Entscheidungstage reformirt worden, so hat über katholische Klöster der katholische Rathstheil und über evangelische Klöster der evangelische Rathstheil, die curam allein und ausschließlich, I. P. O. art. V. §. 7. und diese cura wird in den Reichshofrathsgutachten (in der Moserischen Sammlung derselben S. 29.) als ein annexum exercitii religionis angesehen.

4) Gehen Klöster nach dem Entscheidungstage ein, so halte ich dafür, daß die innlän-

innländische Güter und Gefälle nun der ganzen Stadt anheimfallen: denn die Landeshoheit und iura fisci gehören der ganzen Stadt, (Herr Justizrath und Prof. **Majer** in der Abhandlung von der evangelischen Geistlichkeit Gerichtsstand in zeitlichen Sachen, besonders in den gemischten Reichsstädten. (Tübingen 1781. S. 101.) und sind durch die Disposition art. V. §. 7. und die darin benannte curam, welche noch existirende geistliche Stiftungen voraussezt, dem katholischen Rathstheil nicht zu eigen gemacht worden.

Doch leidet das keinen Zweifel, daß in dem Fall, wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, dem katholischen Dioecesano das Substitutionsrecht zustehe: zumahl das, was der §. 26. art. V. deshalb in Gebieten protestantischer Landesherrn vorschreibt, keine singuläre Verordnung ist, sondern mit dem

dem gemeinen kanonischen Recht übereinstimmt; wie ich auch schon oben S. 47. bemerkt habe.

Die ausländische Gefälle aber fallen ex iure communi dem Landesherrn zu, in dessen Gebiete sie befindlich sind, auch so gar die, so zu eingehenden, vor dem Jahr 1624 reformirt gewordenen, evangelischen Klöstern gehören, weil die berühmte Worte des §. 47. aut in futurum concident &c. nur auf evangelische Fundationen und Klöster in protestantischen Gebieten, und nicht in katholischen, noch in gemischten, Reichsstädten, gehen. (Man sehe übrigens Herrn Prof. **Böhmer** a. a. O. §. 31. und 49. not. r.)

Hier folgt noch die oben S. 172. versprochene Stelle aus Herrn Prof. **Ditterichs**

primis

primis lineis iur. publ. eccleſ. p. 381. ſeq. Experientia iam docuit, ſaepius, & praeſertim in *gravaminibus religionis* cauſa motis ad articulos P. W. provocatum fuiſſe, in quibus de *re plane alia*, ac de qua nunc diſceptabatur, ſermo erat. Extenduntur ſaepe Pacis Weſtphalicae diſpoſitiones pro *genio* & *libitu*, illeque illi ſenſus affingitur, qui allegantium *affectibus*, & non raro *cupiditati*, magis arridet. Privatae igitur ejusmodi interpretationes, vtpote vtplurimum a *paſſionibus* dictatae, nullius roboris ſunt. — *Authentica* vero, omnium optima, a Caeſare Statibusque imperii ſimul, & meo quidem iudicio *vocatis neceſſario coronis* compaciſcentibus fieri debet *.

* Riſum teneatis Amici! Aber wohl zu merken,

Herr

Herr Ditterich ist ein Strasburgischer Professor, der also seinen König zugezogen haben will. Auf solche Art aber könnte man eben so gut behaupten, daß auch ohne Einwilligung der beyden königlichen Garanten des W. F. die katholische Klöster nicht aufgehoben und deren Güter von den Landesherrn nicht eingezogen werden könnten !!!

Drukfehler.

S. 10. Z. 7. ist nach Gewalt einzuschalten: galten
S. 68. Z. 15. } ist statt 47. zu setzen 45.
S. 81. Z. 11. }

Gießen 1783.
gedrukt bey Johann Jacob Braun.

I.

Die Mediatklöster in Beziehung auf den Westphälischen Frieden, liegen

- entweder in Gebieten katholischer Reichsstände, und andrer Unmittelbaren
  - entweder waren sie am 1. Januar 1624 schon gestiftet
    - entweder waren sie am 1. Januar 1624 noch katholisch
      - entweder sind sie bis jezt in klösterlicher Verfaßung geblieben.
        - Dann ist die Rede
          - entweder von dem Kloster als der re principali
            - Davon sagt das F. J. nichts.
          - oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen
            - entweder von den innländischen
            - oder den ausländischen
            - Davon sagt das Friedensinstrument nichts.
              - entweder von den schon im Jahr 1648 vor dem Friedensschluß dazu gehörig gewesenen
                - Davon handelt art. V. §. 45.
              - oder nachhero erst zum Kloster adquirirten
                - Davon sagt das Friedensinstrument nichts.
      - oder sie sind neuerlich verfallen oder aufgehoben werden.
        - Davon weiß das F. J. nichts.
    - oder sie waren damals schon aufgehoben und reformirt, und in dem Besiz evangelischer Unterthanen eines katholischen Landesherrn
      - Dann ist die Rede
        - entweder von dem Kloster als der re principali
          - Davon handelt art. V. §. 31.
        - oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen
          - entweder den innländischen
            - Davon handelt art. V. §. 31.
          - oder den ausländischen
            - Davon sagt das Friedensinstrument nichts.
  - oder sind nachher erst gestiftet worden.
    - Hiervon gilt ceteris paribus das nehmliche, was von Klöstern in Gebieten katholischer Reichsstände gesagt worden, die schon am 1. Januar. 1624 gestiftet, und NB. am 1. Januar 1624 noch katholisch waren.
- oder in Gebieten protestantischer Reichsstände, und anderer Unmittelbaren
  - Siehe die andere Seite

Nota: Die Klöster in gemischten Reichsstädten habe ich nicht vergeßen, wie aus dem Kommentar zu ersehen ist.

II. Oder in Gebieten protestantischer Reichsstände und anderer Unmittelbaren,

- entweder waren sie am 1ten Januar 1624 schon gestiftet
  - entweder waren sie am 1ten Januar 1624 noch katholisch
    - entweder sind sie bis jezt in klösterlicher Verfaßung geblieben — Dann ist die Rede
      - entweder von dem Kloster als der re principali — Davon handelt art. V. §. 26. coll. §. 32.
      - oder den zugehörigen Gütern und Gefällen
        - entweder von den innländischen — Davon handelt art. V. §. 45.
        - oder ausländischen
          - entweder in Gebieten katholischer Landesherrn — Davon sagt das F. J. nichts.
          - oder protestantischer — Davon handelt art. V. §. 45.
    - oder sie sind neuerlich verfallen oder aufgehoben worden — Davon weiß das F. J. nichts. Vom Untergang eines ganzen Ordens handelt art. V. §. 26.
  - oder sie waren damals von protestantischen Landesherrn schon aufgehoben und reformirt. — Dann ist die Rede
    - entweder von dem Kloster als der re principali — Davon handelt art. V. §. 25.
    - oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen
      - entweder von den innländischen — Davon handelt art. V. §. 25.
      - oder von den ausländischen
        - entweder in Gebieten katholischer Landesherrn
          - entweder hatten sie vor dem 1ten Januar 1624 schon zu dem Kloster gehört
            - entweder waren die protestantische Landesherrn am 1ten Januar 1624 im Besitz derselben gewesen
              - entweder bleibt das eingezogene und reformirte Kloster in seinem sonstigen Stand und Wesen — Davon handelt art. V. §. 46. welcher jedoch allgemein redet.
              - oder es ist verfallen und destruirt
                - entweder war es schon am 1ten Januar 1624 niedergerißen oder verfallen
                - oder es war zwischen dem 1ten Januar 1624 und der Zeit des Friedensschlußes (1648) niedergerißen oder verfallen
                - oder es wird nach dem Friedensschluß noch niedergerißen oder verfällt.
                - Von diesen Fällen handelt art. V. §. 47. coll. §. 46.
            - oder nicht — Davon handelt art. V. §. 46.
          - oder sie waren erst nachher dazu adquirirt worden — Davon sagt das Friedensinstrument nichts.
        - oder protestantischer Landesherrn — Davon sagt das F. J. nichts.
- oder sind nachher gestiftet worden — Davon sagt das F. J. nichts.

a

Erstes Postscript
zum
neuen Aufschluß
über die Stellen
des
Westphälischen Friedens
welche
die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle
betreffen

---

vom
Geheimen Rath und Kanzler
Koch

Giessen
im Verlag Just. Friedr. Kriegers
1783.

P

Vorbericht.

Postscript! und sogar erstes! also sollen noch mehrere folgen? Ja, lieber Leser! Man spottet zwar über die Herren, welche keinen Brief ohne **Postscript** schreiben können: allein in einer gelehrten Streitfrage, zumahl in einer solchen, an die bisher fast gar nicht gedacht worden ist, wo es täglich neuen Stoff zu weiterer Aufklärung giebt, sind Nachträge unvermeidlich.

Warum sollte man bey Unterredungen mit dem Publikum das nicht Postscripte nennen, was würklich nachher geschrieben worden. Und da es vorauszusehen, daß theils die Materie, theils die Gelehrten, die bey derselben intereßirt sind, mehrere Veranlassungen geben werden, das Publikum von diesen Gegenständen zu unterhalten, so habe ich den jetzigen Nachtrag das erste Postscript genannt.

Die Veranlassung dazu hat mir ein ungenannter Freund gegeben, welcher mir vor einigen Tagen auf der Post die nachher folgenden rechtlichen Gedanken zugeschickt hat, da mein Kommentar schon abgedruckt war.

Ich irre gewiß nicht, wenn ich Göttingen, wo die Klostergütersache zum Nachtheil

theil der **Protestanten** schon vorhin einen harten Stoß bekommen hat, für den Geburtsort der **rechtlichen Gedanken** halte, und wer die dort gemachten Responsa wegen der **Jesuiterklöster** gelesen hat, der wird, so wie ich, gar nicht daran zweifeln, daß der Herr Geheime Justizrath **Böhmer** der Verfasser derselben sey. Höchstwahrscheinlich sind sie aus einem Responso genommen, welches derselbe aus Veranlassung der in **Mainz** geschehenen Aufhebung der drey Klöster irgendwohin ertheilt hat.

Zwar würde einem jeden einsichtsvollen Leser, der das in meinem **Kommentar** detaillirte System penetrirt hat, das Grundlose und Schwankende der **rechtlichen Gedanken** von selbst in die Augen geleuchtet haben; ich habe aber doch für nicht undienlich gehalten, durch die untergesetzte Noten die von

mir entlarvte Wahrheit in dem hellesten Licht auch hier wieder erscheinen zu lassen.

Nur noch das einzige. Ueber die Jesuiter Klostergüter sind drey Göttingische Responsa gedrukt. Zwey sind der Böhmerischen Dissertation de iure occupandi statuendique de bonis exstincti Ordinis Iesuitarum angehängt, und das dritte vom 14. Oct. 1774., worin der Herr Geheime Justizrath Böhmer ein Erfurthisches Responsum widerlegt hat, ist in zwey Deductionsschriften, (in den Exceptionibus &c. und in dem Beweis ꝛc.) so in Sachen Nassaudillenburg contra Wied-Runkel 1775. und 1780. erschienen sind, abgedrukt.

Recht-

Rechtliche Gedanken
über
die Einziehung der katholischen Mediatklöster.

I. Die von Kuhrmainz verfügte Aufhebung der 3 Klöster quaest. war zwar von der Wirkung, daß sothane Klöster ihr Daseyn verlohren und deren Güter in deren **Privateigenthum** zu stehen aufhörten. a)

 Da-

Anmerkungen.

a) Wird utiliter angenommen. Herr B.

Dadurch erhielten sie aber nicht die Eigenschaft derer bonorum vacantium, b) denn

1) diese Klöster stunden unter den geistlichen Regierungsrechten, oder dem Erzbischöflichen iure dioecesano, c) und alles

---

hat dies auch ohnehin in allen Responsis behauptet.

b) Warum nicht? Wollen's hören.

c) Zugegeben! Aber folgt daraus das, was daraus folgen soll? Nein! denn auf die Art gäbe es durch unbeerbtes Absterben eines Eigenthümers, der einen Regenten gehabt hat, gar keine bona vacantia mehr; weil seine Güter bey seinen Lebzeiten unter den geistlichen oder weltlichen Regierungsrechten, oder beyden zugleich gestanden haben. Aber wer

alles Privatrecht und Eigenthum, so ihnen an den Gütern, wo die gelegen, zugehörte,

---

hat doch je gesagt, daß zu dem Wesen und Begrif der bonorum vacantium, oder herrnloser Güter, gehöre, daß sie nicht unter der Superiorität eines Regenten stehen dürften? Ich brauche darüber kein Wort weiter zu verlieren, weil ein jeder das Bodenlose dieses vermeintlichen Grundes mit seinen eigenen Händen greifen kann.

Nur wegen der in der Folge zu brauchenden Ausdrücke muß ich mit Herrn B. vorläufig einig werden. Herr B. schreibt: **Erzbischöfliches** ius dioecesanum. Ein **Erzbischof** aber hat, qua Erzbischof, kein ius dioecesanum, und der Herr Churfürst zu Mainz komt als **geistlicher** Superior auch nicht qua **Erzbischof**, sondern qua **Bischof**, ins Spiel.

te, war der höheren Diöcesanverfügung unterworfen, d)

c. 1. C. 10. qu. 1.
c. 16. & c. 18. X. de offic. iudic. ordin.
c. 7. in fin. de privilegiis in 6.
Boehmer in iur. eccles. Lib. III. tit. 5. §. 29. 30.

2) Kuhr=

Die bischöfliche Rechte, iura episcopalia, pflegt man in den Schulen in 4 Fächer abzutheilen, nemlich in 1) iura status; 2) iura ordinis; 3) legem iurisdictionis und 4) legem dioecesanam. Mit dieser Lege dioecesana aber muß man ja nicht das ius dioecesanum, Diöcesanrecht, confundiren, als welches Diöcesanrecht das Ganze ist, und alle Rechte, die ein Bischof, qua Bischof, in seiner Diöces hat, mithin so wohl legem dioecesanam als legem iurisdictionis, begreift.

d) Ich will dies auch einmal geradezu

2) Kuhrmainz verfügte die Suppression dieser 3 Klöster vermöge der Erzbischöf-

lichen

---

zu geben: folgt aber daraus, ergo sind die Güter der aufgehobenen Klöster keine bona vacantia geworden? S. die Note c.

Doch nun will ich diese Stelle noch näher beleuchten. Erstlich die gemachten allegata wollen ganz und gar nichts bedeuten, und der Kanzler **Böhmer** sagt das nicht einmal, was er sagen soll. Die Sache verhält sich übrigens also: Ehedem standen alle Klöster unter den Bischöffen, in deren Diöcesen sie lagen,

c. 12. C. 16. q. 1.
c. 17. C. 18. q. 2.

nachher aber wurden sie ipso iure communi von der NB. *Lege* dioecesana befreyet, der Legi iurisdictionis blieben sie doch noch unterworfen, sie wären dann durch ein besondres Privilegium

lichen Rechte, vollstreckte solche, eignete aber deren Güter in continenti der hohen

---

auch davon eximirt werden. Dergleichen privilegium exemtionis ist zweyerley, vel in forma communi datum s. generale, vel plenum s. speciale, Jenes hebt nicht alle Rechte des Bischofs, so ex Lege iurisdictionis fliessen, auf; bey diesem aber kommt es auf den Innhalt des Privilegiums an. Doch auch über Klöster, welche privilegia exemtionis plenae haben, haben sich gleichwohl mächtige Bischöffe in wichtigen Vorfällen nicht abhalten lassen, ihre geistliche Jurisdiction auszuüben. Was ich hier gesagt habe, das hat Tamburin und Chokier umständlich ausgeführt, und man mag den ersten besten Kanonisten ad tit. X. de officio iudicis ordinarii lesen, von welchen ich nur den Reiffenstuel

hen Schule zu Mainz zu deren Verbesse-
rung zu: diese Güter fingen also eodem
tem-

deshalb nennen will, weil ich weiß, daß
Herr B. viel auf ihn hält. Also die drey
Mainzische Klöster haben unter dem Diö-
cesanrecht NB. quoad legem iurisdi-
ctionis gestanden, in wie fern sie durch
ein päbstliches, ihrem Orden ertheil-
tes, privilegium exemtionis davon
nicht befreiet gewesen sind. S. Not. k.
So, und nicht anders, muß man sprechen.

Aber Herr B. sagt ferner: an
den **Gütern**, **wo die gelegen** —
Wo steht das geschrieben, daß sich das
ius dioecesanum eines Bischofs auch
extra dioecesin suam, und auf Gü-
ter, die einem, in seiner Diöces be-
findlichen, Kloster zwar gehören, aber
in einer **fremden** Diöces liegen, er-
strecke? Ich hab's in meinem Leben we-
der gelesen, noch gehört, ob ich mich

tempore kraft derjenigen geistlichen Regierungsverfügung, durch welche sie Klostergüter zu seyn aufhörten, an, Universitätsgüter zu seyn

gleich seit beynahe 30 Jahren mit dem iure canonico als einem Lieblings-Studium beschäftigt habe. Aber keine Rechtsstelle bestätigt diesen Satz, und es schreiet die ganze Analogie der gesamten Jurisprudenz laut dagegen. Wäre es wahr, so könnte auch ein **Landesherr**, über die einem seiner Unterthanen in einem fremden Gebiete zustehende Güter, aus dem nehmlichen Grunde die Landeshoheit prätendiren, und wenn er unbeerbt stürbe, auch die ausländischen Güter an sich ziehen, und vorgeben, daß solche durch das unbeerbte Absterben des **Privat**-Eigenthümers keine bona vacantia geworden wären. (S. ferner die Note g).

seyn. e) An der rechtlichen Befugniß dieser Suppression, da sie mit Beystimmung des päbstlichen Hofs, und unter kaiserlicher Majestät

Und da die Klöster moralisch gestorben waren, so hörte ohnehin das Diöcesanrecht über sie auf.

e) Ob die Erzbischöflichen, (besser: Bischöflichen, wie ich hier ein vor allemal erinnert haben will) Diöcesanrechte auch die staatsabsichtliche Aufhebung einer Klostercongregation, die Einziehung der Güter derselben und die Verwendung derselben zu einem ganz andern Behuf, als wozu sie gestiftet sind, in sich begreifen, das war eine quaestio praeiudicialis, welche vorher hätte erwiesen werden müssen. Aber Herr B. bekümmert sich darum nicht, und begeht petitionem principii. Alle Kanonisten aber ad tit.

Majestät Bestättigung geschehen, wird wohl nicht zu zweiflen seyn f).

3) Die Suppression der Klöster hatte in Rücksicht deren, ausser dem Erzstift Mainz gele-

---

X. de domibus religiosis ut episco- po sint subiectae behaupten das gerade Gegentheil.

Und wenn die staatsabsichtliche Aufhebung der Klöster zum Diöcesanrecht gehört, warum sucht man erst zu Rom beym heiligen Vater mit schweren Kosten die Erlaubniß, ein reiches Kloster tödten zu dürfen?

f) Manum de tabula! Doch aber auch zugegeben, daß die Klöster eines gerechten moralischen Todes gestorben seyen, so ist damit in Absicht der ausländischen Güter noch ganz und gar nichts gewonnen; wie ich in der Folge zeigen werde, und schon im Kommentar bewiesen habe.

gelegenen, Güter gleiche Wirkung, weil auch diese Güter, so lang die Klöster in ihrer bißherigen Verfassung blieben, intuitu gedachter Klöster, als ihrer Privateigenthümer, unter dem Mainzischen Diöcesanrechte standen: g)

Und

---

g) Wenn der Grund, worauf Herr B. alles gebauet hat, nemlich das Diöcesanrecht, bey der Aufhebung der Klöster und Einziehung derselben Güter rechtsbeständig wäre, so hätte doch der Herr Churfürst von **Mainz** nur über die in seiner Diöces, nicht aber über die **ausserhalb derselben**, gelegene Güter disponiren und seiner **Universität** zu Mainz zuwenden können, und es ist offenbar falsch, daß ihm über selbige das Diöcesanrecht zustehe. Weder damals, als noch die drey Klöster lebten, hat ihm darüber ein Diöcesan-

Und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelege-

ne

---

recht zugestanden, noch auch vielweniger nach deren moralischen Tode kann er dergleichen sich anmassen.

Und wenn dergleichen Raisonnement in der Jurisprudenz gültig wäre, so könnte auch, wie schon vorhin erwähnt ist, ein Landesherr die ausländischen Güter seines unbeerbt verstorbenen Unterthanen, unter dem Prätext, daß solche bey Lebzeiten des Unterthanen unter seiner Landeshoheit gestanden, prätendiren. Wer würde aber nicht darüber lachen? Und Herr Böhmer hat selbst in dem Responso vom 14. Oct. 1774. mit den Erfurthischen Rechtsgelehrten behauptet: daß einem Landesherrn vi iuris de re principali disponendi ein gleiches Recht über das im fremden terri-

ne Klöster, in Ansehung deren auswärts belegenen Güter, durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden h).

---

torio gelegene accessorium nicht zustehe, und zwar deshalb nicht, weil die Rechte der Territorialhoheit eines Reichsstandes an die Grenzen des territorii gebunden seyen, und deren Anmassung in einem auswärtigen territorio eine Verletzung der Hoheitsrechte enthalten würde. Bene! Aber gilt nicht auch das nehmliche wegen der Diöcesanhoheit? Magnus mihi erit Apollo, der das Gegentheil erweisen kann.

h) Wo stehen die Reichsgesetze, welche einem geistlichen Reichsstande vermöge

4) Stehet die im westphälischen Frieden gegen evangelische Reichsstände suspendir-
te

---

des Diöcesanrechts über die in seinem Lande gelegene Klöster in Ansehung der auswärts gelegenen Güter ein Recht der Suppression, und Verwendung zu andern Stiftungen geben?

Und gar der **Westphälische** Friede? Nun der weis von der jetzigen staatsabsichtlichen Aufhebung der **katholischen** Klöster und der Einziehung derselben Güter so wenig, daß vielmehr alle diese Schritte demselben ganz entgegen laufen; wie ich in dem **Kommentar** unwiderleglich bewiesen habe.

Ja, wenn es auf den **Westphälischen Frieden** ankommen soll, so zerfliegt gar alles Diöcesanrecht, weil der §. 47. **art.** V., welchen man aus einer, wiewohl

te iurisdictio dioecesana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die Suppression der Klöster und deren Güter nicht gegen jene Reichsstände, sondern gegen die Klöster, und in Rücksicht auf das ihnen an gedachten Gütern zustehende Privateigenthum, (so beede

---

ganz unplazgreiflichen, Rechtsparität hieher ziehen will, nicht sagt: daß dem *Dioecesano* monasterii, quod in futurum concidet, die pensiones etiam in *alienis* territoriis zufallen sollen, sondern es stehet daselbst deutlich: *Domino* monasterii seu loci, in quo id situm fuit, welches nicht der Dioecesanus sondern der Landesherr ist. Auch der Herr Churfürst von Mainz prätendirt die ausländischen Pertinenzen nicht qua Dioecesanus, sondern qua Landesherr, der drey aufgehobenen Klöster, wie Herr Prof. **Roth** feierlich erklärt hat.

una cum pertinentiis extra - etiam in A. C. statuum territoriis - sitis dem iuri dioecesano unterworffen waren) ausgeübt, und war die mit der Suppression der Klöster verknüpfte Verwendung der Güter derselben an eine andere Stiftung blos als ein actus possessorius der über solche Güter gehabten Diöcesanrechte zu betrachten i).

5) Ist von denen Gütern des Jesuiterordens auf den gegenwärtigen Fall nicht zu argumentiren: denn jene waren von aller geistlichen Gerichtbarkeit eines jeden Ordinarii

---

i) Alles dies wird wie Spreu durch die vorigen Noten in die Luft gesprengt. Denn das ius Dioecesanum extra dioecesin ist eine Chimäre, zumahl im Gebiete protestantischer Landesherrn. Siehe I. P. O. art. V. §. 48.

dinarii völlig befreyet, und wie der Orden erloschen, wurden sie herrnlos: dahergegen bliebe das Diöcesanrecht, unter welchem jene drey Klöster gestanden, unverändert, und wurde selbst durch die zum Zweck einer andern **Verwendung** verfügte Suppression der Klöster ausgeübt. k)

k) So muste freylich Herr B. wegen seiner in den vorigen Responsis behaupteten Sätze sprechen. Aber der **Westphälische Friede** weiß von dieser Distinction ganz und gar nichts, wie ich schon in dem **Kommentar** erwiesen habe, und noch unten weiter vorkommen wird.

Aber fast wunderts mich, daß Herr B. nicht daran gedacht hat, daß der Karthäuserorden eben so gut, wie die Jesuiten, ein Privilegium exemtionis plenariae schon vom Pabst **Bonifacius** IX im

II. Wenn man auch die Güter dieser 3 aufgehobenen Klöster für erledigt ansehen wollte, so ist dennoch das ius occupandi bona vacantia durch den **Westphälischen Frieden** in so weit eingeschränkt, daß diejenige Güter und Gefälle, welche die Klöster am 1ten Jenner 1624 in auswärtigen Landen besessen, von dem Landesherrn, in dessen Lande solche Güter gelegen, nicht eingezogen werden können, sondern solche auch nach erfolgtem Untergang eines Klosters dem Reichs-

---

Jahr 1391. bekommen hat. *Tamburinus* de iure Abbatum T. I. p. 125. Folglich könnte der Herr Churfürst von **Mainz**, qua Dioecesanus, auf die ausländische Pertinenzen des aufgehobenen Karthäuser Klosters selbst nach Herrn **Böhmers** Meinung keinen Anspruch machen.

Reichsstand, unter welchem das Kloster gelegen, auch fernerhin verbleiben sollen; l)

I. P. W. art. V. §. 47.

und ob wohl diese Stelle nur von den in evangelischen Reichslanden gelegenen Klöstern und Stiftungen handelt, so treten dennoch erhebliche Gründe ein, nach welchen solche Verordnung auch in dem nicht ausge-

l) Alles dieses, und was gleich nachfolgt, ist in dem Kommentar zum §. 47. in das helleste Licht gestellt, und ich hoffe es von der Redlichkeit des Herrn Geheimen Justizrath **Böhmers**, welchen ich aus wahrer Hochachtung den **Papinian** unsers Zeitalters zu nennen pflege, daß derselbe seine irrige Meinung, besonders wegen der von ihm behaupteten Parität, nach dem Beyspiele anderer großen, älterer und neuerer, Gelehrten retractiren werde.

drukten Falle, da ein in katholischen Landen befindliches Kloster ausgehet, dessen Güter in evangelischen Herrschaften gelegen, für anwendbar zu achten, indem

1) die Verordnung des §. 47 mit dem §. 45 und 46 in genauer Verbindung stehet, und diese 3 Absätze einen eigenen Abschnitt, nämlich die XVte Section des Art. V. ausmachen, welche nach Maßgabe des §. 45 von reditibus cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter den Ständen der Augspurgischen Confeßion, als unter den der alten Religion, nach Inhalt des Religions-Friedens de 1555. §. 16. und 21. zugehört: daher auch

2) dasjenige, so in §. 46 von Renthen und Gefällen evangelischer Stiftungen, so

aus catholischen Landen erhoben werden, geordnet ist, daselbst, vermöge eines eintretenden gleichen Rechts, auf catholische Stände ausdrücklich angewendet worden, m) und deshalben

3) die gegründete Auslegung mit sich bringet, daß auch die Verordnung des §. 47 n) gleich

---

m) Ganz falsch! die Parität, so im §. 46. stehet, betrift nicht die Pertinenzen, so zu evangelischen Fundationen gehören, sondern ganz andere Rechte, welche katholischen oder protestantischen Ständen auf Klöster zustehen. Siehe art. V. §. 46. und den Kommentar S. 143.

n) Der §. 47. spricht aber doch nicht dem Dioecesano, sondern dem Domino loci, die ausländischen Pertinenzen zu.

gleich darinnen der in katholischen Landen befindlichen Klöster keine Meldung geschehen, dennoch Kraft der sonst nach dem Art. V. §. 1. zum Grunde gelegten vollkommenen wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beederseits Religion auf gleiche Weise von diesen zu verstehen o).

. HENNIGES ad I. P. Art. V. §. 47. pag. 696. 697.

Eben dahin zwecket auch

III.

Wie kann sich also Herr B. auf denselben berufen?

o) Wieder mit der Rechtsparität nur aus der Tasche gespielt, ohne alle Gründe! Ich habe aber in dem Kommentar über den §. 47. diese chimärische Rechtsparität in ihrer Blöße dargestellt.

III. Die Verordnung des I. P. W. Art. V. §. 26. ab, als deren vollständiger Inhalt p)

1) nach Maßgabe des damit in Verbindung stehenden §. 25, sowohl auf die im Lande eines katholischen Reichsstandes q) vorhande-

---

p) In dem Kommentar über den §. 25. 26. und 47. ist auf die evidenteste Art gezeigt, daß dieselbe die neuerliche staatsabsichtliche Aufhebung der katholischen Klöster, und Habhaftmachung der auswärtigen Pertinenzen, bevorab in Gebieten protestantischer Landesherrn, ganz und gar nicht begünstigen. Vielmehr ist die Aufhebung katholischer Klöster und die Einziehung deren Güter dem §. 26. widersprechend.

q) Der §. 26. art. V. redet nicht von katholischen Klöstern in Gebieten katho-

handene Klöster, als auf deren Pertinenzien und Güter, so sie den 1ten Jenner 1624 besessen r), wo diese auch gelegen seyn mögen, gerichtet, und dabey versehen ist, vt omnia monasteria — *ditionibus* (videlicet cum suis pertinentiis reditibus et accessionibus vbicunque sitis, juxta §. 25) *ea sita sint*, Art. V. §. 26.

und dann das Wesentliche dieser Verordnung

2) dahin

lischer Landesherrn, sondern von katholischen Klöstern in Gebieten protestantischer Landesherrn. Siehe den Kommentar über den §. 26.

r) Das würde der Herr Dioecesanus, wenn er nur sonst ein gegründetes Recht zur Einziehung hätte, gewiß nicht gelten lassen. (Siehe den Kommentar S. 78. u. f.)

2) dahin gehet, daß der Besitz, welchen katholische Reichsstände s) an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen und anderen ausser ihrem Lande belegenen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben solle, wenn auch ein Orden der Religiosen untergehen, und an deren Stelle andere Ordensleute substituirt werden t); auch

3) unter dem Ausdruck des Besitzes der Mediatklöster nur die Art des Besitzes, welchen ein Reichsstand *iure status* u) tam ratione

---

s) Hievon wird sich gleich das mehrere reden lassen.

t) Bene! Aber die Klöster sollen doch nicht staatsabsichtlich aufgehoben und auch ihre ausländische Pertinenzen von dem Dioecesano nicht eingezogen werden können.

u) Auch diese von dem von Henniges

ratione iurisdictionis *ecclesiasticae*, quam
ratione

ertråumte Chimåre habe ich in dem Kom=
mentar über den §. 26. so blos gestellt,
daß sie in Zukunft kein Gelehrter mehr an=
nehmen wird.

Nicht vom Besitz des Diöcesanrechts, oder gar der Landeshoheit, sondern von dem selbst der congregationi religiosae auf das Kloster, als ihr Eigenthum, zu=stehenden Besitz ist im §. 26. die Rede, wie ich im Kommentar erwiesen habe. Und wenn im §. 26. nicht dieser letzte Besitz gemeint wåre, so wåren ja NB. solche katholische Klöster, welche von der geistlichen Jurisdiction eines Dioecesani durch ein Privilegium ihres Or=dens völlig befreiet waren, und die in Gebieten protestantischer Landesherrn lagen, in dem Westphålischen Frieden ganz vergessen und gegen die künftige staats=absichtliche Einziehung und Reformation

ratione poteſtatis *ſecularis* v) an ſolchen Mediatſtiftungen haben mag, und welcher von demjenigen Beſitz, den ein Kloſter, als ein privat geiſtliches corpus, daran hat, weſentlich unterſchieden, im Rechtsverſtande angenommen werden kann;

HENNIGES ad Art. V. §. 25. p. 333.

in ſolchem Rechtsverſtande aber

4) ein zeitiger Erzbiſchof und Kuhrfürſt von Mainz in dem reichsgeſetzlichen Beſitz der beſagten drey Klöſter und deren Güter, wenn gleich dieſe in dem territorio eines andern

---

der proteſtantiſchen Landesherrn gar nicht geſichert worden. Wer kann aber das glauben?

v) Welche poſſeſſio *iure ſtatus* habita ſoll alſo gelten? Doch ich mag über dieſe Chimäre kein Wort weiter ſagen.

dern gelegen, gestanden x), darin auch ohne Nachtheil der Territorialrechte des Status pertinentiae sitae stehen können, weil solcher Besitz einem Erzbischoff nur allein in Rücksicht auf die, den drey Klöstern an den Gütern zustehenden Privateigenthums, und vermöge

x) War er im Besiz der ausländischen Pertinenzen qua Bischof, oder qua Churfürst oder Landesherr der drey Klöster? Denn kurz vorher steht: tam ratione iurisdictionis *ecclesiasticae*, quam ratione potestatis *secularis*. Beydes ist aber, wie oben gezeigt worden, grundfalsch, und ich mag diese Stelle nicht näher entwickeln, weil sie einen gar zu argen Contrast enthält. Doch muß ch meine Leser, obgleich dadurch der Contrast noch immer ärger wird, daran wieder erinnern, daß der Karthäuser Orden ein privilegium plenariae exemtionis hat.

vermöge der über solche Kloster gebührenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen zugestanden; woraus sich

5) ergiebt, daß, wenn gleich derjenige Besitz, den die drey Klöster an den, in territorio alieno *evangelico* belegenen, Gütern gehabt, durch deren Suppreßion aufgehört, dennoch solches denjenigen Besitz, den der katholische geistliche Reichsfürst, besonders kraft der Diöcesan Rechte, an solchen Mediatklöstern gehabt, nicht angehet, vielmehr derselbe kraft dieses Besitzes sowohl die Suppreßion seiner Mediatklöster, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Klostergüter an die Universität zu Mainz auf gleiche Weise verfüget y), als kraft gedachter

---

y) Alles bodenloses, auf irrige Vordersäze gebauetes, Raisonnement in Absicht der

Verordnung des §. 26 einer katholischen Obrigkeit, welcher die Mediatklöster unterworfen sind, bey dem Untergang eines ordinis religiosorum eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren verstattet ist z).

Zur

---

ausländischen Pertinenzen, wie vorhin erwiesen ist.

z) Richtig. Der §. 26. giebt dem Magistratui catholicorum ein Substitutionsrecht, aber kein Recht die katholischen Klöster staatsabsichtlich aufzuheben, und deren inn- und ausländische Güter seiner Landes-Universität zuzuwenden, bevorab wenn die, zumahl protestantische Landesherrn, in deren Gebieten die auswärtige Pertinenzen liegen, selbst eine Universität oder Gymnasium haben, deren Flor sie durch diese Revenüen zum allgemeinen Besten ebenwohl noch mehr verherrlichen können!!!

Zur Ausfüllung des noch ledigen Platzes mag hier erscheinen:

Relatio sine voto.

In Beselich, welches itzo zur Grafschaft Wiedrunkel gehört, war ehedem ein Frauenkloster, das aufgehoben und im Jahr 1615 in ein evangelisches Hospital verwandelt wurde, welches Runkel für gemeinschaftlich ausgiebt, Nassau aber als ihm allein zugehörig gewesen, behauptet.

Der zur katholischen Religion getretene Graf, nachhero Fürst, Johann Ludwig zu Nassau Hadamar stiftete im Jahr 1652 zu Hadamar eine Jesuiter-Residenz wozu er dem Pater General die Beselicher Ho-

ſpitalsgüter ſchenkte, und lauten die Worte in der Stiftungsurkunde alſo:

Atque haec fere ſunt, quae in inſtitutione ac fundatione Reſidentiae perpetuae admodum R. P. Goswino Nickel Societatis Jeſu Praepoſito Generali offerre decrevimus, ſicut et hoc ipſo eidem offerimus, plurimum confidentes, quod admodum Reverenda ſua Paternitas, hanc noſtram piam voluntatem & donationem, quam exulcerata haec tempora voto & deſignatione noſtra exiliorem reddiderunt, pro neceſſaria fidei Catholicae conſervatione, & ſalute ſubditorum noſtrorum approbatura & acceptura ſit iuxta mentem & intentionem Noſtram, quae hoc maxime ſpectat, vt dicta Reſidentia ita a nobis fundata, Religioſis & eruditis viris pro quantitate proventuum dictae fundationis inſtruatur, qui iuxta vocationem, inſtitutum, & procedendi modum Societatis Jeſu in literis Apoſtolicis, nec non in Conſtitutionibus &

Regulis

Regulis eiusdem ſocietatis expreſſum conſueta ſocietatis munia, & ſacras functiones in oppido hoc, & tota Ditione noſtra exercere, & tam in erudienda in tribus Grammaticae claſſibus iuventute, quam Concionibus, Cathecheſibus, piis exhortationibus habendis, et ſacramentorum adminiſtratione, ad docendum & confirmandum populum Nobis ſubiectum fructuoſe incumbere, & laborare valeant. Quae omnia fidei zelo, & induſtriae eiusdem ſocietatis & ſuperiorum illius committimus, nihil dubitantes, quin ea fideliter et conſtanter praeſtituri ſint, quae ad maiorem Dei gloriam, ad Catholicae Religionis incrementum, & ſubditorum noſtrorum ſalutem promovendam pertinere iudicabunt. Hoc vero maxime Nobis de gratitudine huius Noſtrae Reſidentiae, adeoque totius Ordinis promittimus, quod quas preces, ſuffragia, & ſacrificia ſocietas pro huiusmodi Fundatore ex inſtituto Deo offerre conſuevit, eadem pro Nobis, pro Domo, ac Poſteris

Nostris, sive vivis, sive defunctis, singulari cura, & devotione a superioribus indicenda, & procuranda sint.

Als der Jesuiterorden aufgehoben wurde, occupirte Wiedrunkel die innländischen, olim Beselicher Kloster, nachhero Hospitals-Güter. Nassau Dillenburg klagte deshalb im Jahr 1775. beym Kammergericht, und erhielt auch daselbst ein Mandatum de non contraveniendo R. I. de ao. 1544., P. R. atque W. sed ad ipsam literam P. W. art. V. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, domino destructi monasterii & loci, in quo id situm fuit, S. C., cum ordinatione.

In der Supplication sprach Nassau-Dillenburg vom Heimfall der Güter, qua vacantium & adespotorum, und daß die Jesui-

Jesuiten nur die Verwaltung gehabt, folglich nunmehro die Rechte des Stifters und domini directi wieder auflebten: jedoch wurde der Hauptgrund auf den §. 47. art. V. I. P. O. gesezt.

Aber in der Replik, welche unter dem Titel einer rechtlichen Ausführung gedrukt ist, nahm man zu Dillenburg folgende Sprache an: S. 21.

So wäre auch überhaupt bey Ausgebung des Jesuiter-Ordens in Ansehen deren Güther und Renthen keine possessio vacua zu erdenken. Weilen die Jesuiter-Residenz deren Benutzung lediglich intuitu officiorum, mithin zu Erhaltung Predigt, Catechisation, Schule, und überhaupt Besorgung des Wohls derer Nassauischen Unterthanen, bishero gehabt, so waren eigentlich diese officia der wahre Besitzer jener Güther, und, da durch Aufhebung des Ordens nicht diese officia, sondern nur deren Verwaltung

abseiten des Ordens ceßirte, so blieben jene nach wie vor bestehen. Namens dieser übergienge also nunmehro der Besitz und die weitere Disposition derselben ipso iure et facto auf ihren Landesherrn, ohne daß dieser einmal einer ordentlichen Besitz-Ergreifung nöthig hatte *), possessio enim, vbi ipso Iure transit, nunquam vacua est **).

Ferner S. 61.

So ist es ja auch ganz irrig, behaupten zu wollen, da der Jesuiter-Orden ao. 1775. aufgehoben, daß deswegen dessen Besitzungen gleichsam res nullius geworden, und daß also jeder nach Lust dabey zugreiffen können. Schon oben in dem 2ten Abschnitt ist ganz deutlich angewiesen, daß

*) Reichshofrathsgutachten ad Decret. d. 7. Oct. 1773. bey Mosers Zugabe zu seinem rechtlichen Bedenken. 1. Zugabe §. 2. pag. 10. & 11.

**) Freyherrn von Cramer Obs. T. 1. Obs. 300. pag. 661. & 665.

daß so wenig eine possessio vacua deshalb jemal gewesen, als sogar per rerum naturam nicht einmal seyn können.

Der Westphälische Frieden art. V. §. 47. hatte in solchem Fall den Possessorem dergleichen Güter längst voraus ernannt, und die Fundationsurkund de 1652. sagt dabeneben klar, daß weyl. Hr. Fürst Johann Ludwig von Nassau-Hadamar sich und seinen Nachfolgern expresse die Jura protectionis & superioritatis vorbehalten. Er hat ferner die Jesuiter-Residenz, in der Absicht einer *Residentiae perpetuae*, zu Versehung derer darinn bemeldeter *officiorum*, also theils zu Versehuug des öffentlichen Gottesdienstes, theils zu Unterhaltung eines Seminarii und Schule, theils aber auch zu sonstiger Beförderung des Bestens von dem Hadamarischen Lande, gestiftet. Die Jesuiten waren also in so weit nur Administratores, jene officia aber und Namens derselben der Hadamarische Landesherr der wahre Besitzer von der Residenz, und allen dessen accessoriis. Diese officia

officia hören nie auf, mithin könnten auch keine res nullius, noch weniger eine possessio vacua fingirt werden, sondern ausser der Westphälischen Friedens-Disposition setzte auch das dem Fundatori sich und seinen Durchlauchtigsten Nachfolgern vorbehaltene Jus superioritatis & protectionis, diese, nach aufgehobenem Orden, in die Befugnis, ja Schuldigkeit, über deren sämtliche Besitzungen als Landesherr nunmehro zum Besten jener Officiorum zu disponiren.

Und abermals S. 73.

Von gleich nichts bedeutendem Belang ist dasjenige, was in Exceptionibus §. 53. angeführt wird. Es ist hier, wie schon so oft gesagt worden, keine Frage von einem vorlängst einmal gewesenen, aber auch vorlängst ausgegangenen, Kloster Beselich, und wo solches gelegen habe? Es ist hier blos die Frage von denen Besitzungen der Hadamarischen Jesuiter-Residenz.

Diese

Diese ist die persona moralis, so durch den ausgegangenen Orden gleichsam gestorben, und derselben würde, secundum dicta in §. 20. Supplicarum, der Landesherr von der Jesuiter-Residenz, folglich des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit in solchem Betracht succedirt haben. Gesetzt auch, ex adverso wollte man noch dabey einen, doch ganz ungegründeten, und denen Rechten nicht gemäsen Einwurf, in Ansehen derjenigen Güter behaupten wollen, welche nicht in dem territorio, wo die persona moralis gewesen, gelegen; So ist man ja weit entfernt, hier auf solchen Grund zu bauen, vielmehr giebt der Westphälische Friede an oft angeführtem Ort den klaren Ausspruch: etiam ratione bonorum *in alieno territorio sitorum*.

Es existirt hier nicht einmal der in Supplicis §. 20. nur illustrationis causa angeführte Satz ex iure communi. Es sind

keine

keine bona sic dicta vacantia vorhanden. Die Jesuiten waren blosse administratores in Ansehen derer ihnen in der Fundation aufgetragener officiorum. Diese officia also, und Namens derselben der Landesherr, als ihr Protector und Conservator ex iure superioritatis, waren die eigentliche Possessores. Diese officia wurden durch den Orden keineswegs aufgehoben, sondern deren Erfordernis bliebe an einem fort bestehen. Da durch Aufhebung ihres Ordens zwar die Verwaltung der Residenz aufhörte, so entstanden dadurch doch keine bona vacantia, sondern ihre Verwaltung fiele wieder auf den Landesherrn, als Versorger solcher officiorum ipso iure zurück, wie solches mehrmalen weitläuftig angewiesen. Aber eben hierdurch entstehet das gegenseitige factum mere iniustificabile, dasjenige mit Gewalt demjenigen entziehen zu wollen, dem das dominium nicht nur nach dem Reichsgrundgesetz ausser aller

Wider-

Widerrede zustehet, sondern welcher auch nach wie vor, qua Landesherr, die Possession continuirt.

Wiedrunkel warf eine geschehene mutationem libelli vor, und hielt das, was wegen der officiorum, und der auf den Landesherrn ipso iure übergegangen seyn sollenden Possession vorgebracht war, für in facto & iure ganz ungegründet.

Die am 10 Febr. 1783. publicirte Sentenz fiel dahin aus:

Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen, auch sonst ohnerheblichen Einwendens erkannt, daß D. von Zwierleins Herr Principal Namens der von Weyland Herrn Fürsten Joh. Ludwig zu Nassau-Hadamar geschehenen Fundation vom 3. Oct. 1652. in possessione percipiendi reditus quaest. so lange, bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio ein anders ausgeführt worden, zu schützen, und zu manuteniren.

Ich

Ich enthalte mich, weil der Proceß noch schwebt, hier alles Urtheils. Aber es wäre eine schöne Nuß für einen Candidatum summorum in iure honorum, der aber gute Zähne, sie aufzubeissen, und den Kern heraus zu holen, haben müste.

Eine staatistische Frage:

Wenn die katholische Fürsten zu den innländischen, schon sehr beträchtlichen, Gütern der aufzuhebenden katholischen Klöster auch noch deren ausländische sämtliche Pertinenzen aus Gebieten protestantrischer Landesherrn bekommen solten, würde nicht der katholische Reichstheil eine stark überwiegende Macht gegen den protestantischen Reichstheil erlangen???

Druckfehler.

S. 12. Z. 3. werden, ließ, worden.

Giessen,
gedruckt bey Johann Christoph Schröder.

C.XV. 7. C.14.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Christoph, / Krieger, Johann Justus Friedrich, / Braun, Johann Jakob.

Neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens welche die Mediat-Klöster und deren Güter und Gefälle betreffen I. P. O. art. V. §. 1. 2. 25. 26. 31. 32. 45. 46. 47

Giessen 1783

H.mon. 292
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030078-3
VD18 10644628